Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1970 | Montag, den 8. Juni 1970 | Nr. 23

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verlust eines konsularischen Ausweises 1133

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinsamer Runderlaß betr. Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Landesbediensteten 1134

Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung „Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung" 1134

Ernennung des Landeswahlleiters 1134

Vorschläge zur Ausfertigung von Urkunden aus Anlaß von Dienstjubiläen bzw. von Glückwunschschreiben aus Anlaß von Geburtstagen hervorragender Persönlichkeiten 1134

Entschädigung und Sondervergütung für Standesbeamte . . . 1135

Führen von Dienstkraftfahrzeugen durch Angehörige der Vollzugspolizei mit allgemeiner Fahrerlaubnis 1135

Ausländerrecht; Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes 1135

Singapurische Sichtvermerksbestimmungen für deutsche Staatsangehörige 1135

Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen 1135

Kosten der Abschiebung spanischer Staatsangehöriger aus der Bundesrepublik Deutschland 1136

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Langenhain, Main-Taunus-Kreis 1136

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1074 — Holzbrücken, Berechnung und Ausführung — Ausgabe August 1941 1136

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1079 — Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung — DIN 4101 — Vorschriften für geschweißte vollwandige stählerne Straßenbrücken 1136

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4111 Bl. 1 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung 1136

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 51043 Bl. 1 — Traß, Begriff, Eigenschaften — DIN 51043 Bl. 2 — Traß; Prüfverfahren — DIN 51043 Bl. 3 — Traß, Traßnormenkalkpulver, Normensand, Prüfgeräte — DIN 51044 — Traß, chemische Untersuchung 1137

Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinien für die Lieferung von Hüttenbims 1137

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1055 Bl. 5, Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslast, Schneelast 1138

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1073 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken 1138

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4028 — Bestimmungen für die Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen 1138

Anerkennung von Atemschutzgeräten für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren 1138

Der Hessische Minister der Finanzen

Prüfungsgebühren für die Abnahme der Großen Staatsprüfung beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Frankfurt am Main 1139

Neue Rufnummer des Finanzamts Bad Hersfeld 1139

Der Hessische Kultusminister

Zuständigkeit bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern 1139

Abkommen zur Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. 7. 1965 1140

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft 1142

Seite

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen; hier: Einführung des Richtsatz-Katalogs 1147

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 486 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 486 in der Ortslage Langen, Landkreis Offenbach . . . 1149

40. Änderung der Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen 1149

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Neufassung der Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues 1150

Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. 7. 1961 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesgesetzen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 6. 10. 1969; hier: Beteiligung der Forstbehörde und der Kommunalaufsicht 1150

Erlaßbereinigung
Allgemeine und Innere Verwaltung 1151
(Fortsetzung)

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1171

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1171

Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 1173

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1173

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1173

Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1173

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung als Schätzer und Sachverständiger für Briefmarken 1174

Bekanntmachung über die Aufhebung der „Adolf Riesterer-Stiftung für die Belegschaft des Eisenwerkes Eberstadt" in Darmstadt-Eberstadt 1174

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Langd, Landkreis Gießen 1174

KASSEL

Aufhebung der Persch'schen Familienstiftung in Kassel . . . 1176

Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs 1176

Verordnung über das Naturschutzgebiet Meißner in den Landkreisen Eschwege und Witzenhausen 1178

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle" und „Tränkeweg" der Städt. Werke AG Kassel 1181

Buchbesprechungen 1183

Öffentlicher Anzeiger

Benutzungsordnung des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach 1192

Gebührenordnung des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach 1193

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadtlinienverkehrs in Rotenburg a. d. F. 1193

Bilanz 1969 — zugleich Liquidations-Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 1970 der Einkaufsgenossenschaft eGmbH., Frankfurt/Main . . 1195

980

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust eines konsularischen Ausweises

Der von der Staatskanzlei am 4. April 1968 ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 4095 für Herrn Hasan Özdemir Kamcioglu, Angestellter des Türkischen Generalkonsulates in Frankfurt am Main, ist verloren gegangen. Für Herrn Hasan Özdemir Kamcioglu wurde ein neuer Ausweis mit der Nr. 4443 ausgestellt.

Wiesbaden, 19. 5. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 23/1970 S. 1133

981

Der Hessische Minister des Innern

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Landesbediensteten

Gemeinsamer Runderlaß

des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister

Zur einheitlichen Regelung der Gewährung von Kranzspenden und der Bekanntgabe von Nachrufen für verstorbene Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes Hessen werden folgende Richtlinien erlassen:

Gewährung von Kranzspenden

1. Kranzspenden aus staatlichen Mitteln werden gewährt bei der Bestattung von

a) Landesbediensteten, die bei ihrem Ableben im Dienst gestanden haben,

b) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie Angestellten und Arbeitern, die nach Erreichen der Altersgrenze oder infolge Dienstunfähigkeit bzw. Invalidität aus dem Landesdienst ausgeschieden sind.

2. Die Kranzschleife ist in den Landesfarben zu halten. Das Beschriften der Schleife (Behördenbezeichnung, Widmung) bleibt der Dienststelle überlassen.

3. Die Kosten müssen sich, unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, in angemessenen Grenzen halten. Für einen Kranz mit Schleife einschließlich aller Nebenkosten gelten folgende Höchstsätze:

in den Monaten Mai bis Oktober	55,— DM
in den Monaten November bis April	70,— DM.

Nach pflichtmäßigem Ermessen des Dienststellenleiters dürfen die Höchstsätze in Ausnahmefällen in angemessenen Grenzen überschritten werden.

4. Die Kosten sind zu bestreiten aus den Haushaltsmitteln für die Geschäftsbedürfnisse (Tit. 511 00) der Dienststelle, bei der der Bedienstete zuletzt beschäftigt war.

Nachrufe

5. Ein Nachruf ist gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kranzspende vorliegen.

6. Der Nachruf ist grundsätzlich nur in einer Tageszeitung zu veröffentlichen. In Orten, in denen mehrere Tageszeitungen mit annähernd gleicher Auflage erscheinen, empfiehlt es sich, Nachrufe abwechselnd in einer der Zeitungen zu veröffentlichen. Nachrufe für Behördenangehörige, deren besondere Stellung eine entsprechende Hervorhebung in der Öffentlichkeit erfordert, können bei Erscheinen mehrerer Zeitungen an einem Ort in zwei Zeitungen veröffentlicht werden. Für die Größe des Nachrufs ist im allgemeinen ein Format von 90 × 135 mm ausreichend.

Die Kosten sind wie nach Nr. 4 zu buchen.

Die Gemeinsamen Runderlasse vom 31. Mai 1960 — I a 1 — 14 g — (StAnz. S. 694) und vom 10. Mai 1963 — I a 1 — 14 g — (StAnz. S. 594) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 12 — 14 g

StAnz. 23/1970 S. 1134

982

Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung „Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung"

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 8. 5. 1970 die mit Stiftungsgeschäft vom 7. 3. 1970 errichtete Stiftung „Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung" mit Sitz auf Burg Ludwigstein bei Witzenhausen genehmigt.

Wiesbaden, 8. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — 7/70 — K 3

StAnz. 23/1970 S. 1134

983

Ernennung des Landeswahlleiters

Bezug: 1. Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 — I A 11 — 7 g — (StAnz. S. 1295)

2. Bekanntmachung vom 16. Januar 1970 — I A 1 — 7 g — (StAnz. S. 189)

An Stelle des bisherigen Landeswahlleiters, Ministerialdirigenten Dr. Helmut Lenz, habe ich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 295), nach § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1969 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) und nach § 10 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 295), mit sofortiger Wirkung Ministerialrat Peter Beckmann zum Landeswahlleiter ernannt. Stellvertretender Landeswahlleiter bleibt Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann. Beide Herren gehören dem Ministerium des Innern, Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Tel. 35 31), an.

Wiesbaden, 26. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 g

StAnz. 23/1970 S. 1134

984

Herren Regierungspräsidenten
Herren Landräte und Oberbürgermeister

Vorschläge zur Ausfertigung von Urkunden aus Anlaß von Dienstjubiläen bzw. von Glückwunschschreiben aus Anlaß von Geburtstagen hervorragender Persönlichkeiten

Bezug: Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung (JVO) vom 18. November 1966 (StAnz. S. 1522) und mein Erlaß betr. Glückwünsche und sonstige Ehrungen durch die Hessische Landesregierung für hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Nach Nr. 2 der o. a. Verwaltungsvorschriften zur JVO sind Bedienstete, die durch die oberste Dienstbehörde geehrt werden, der für die Ehrung zuständigen Stelle spätestens 2 Monate vor dem Jubiläumstag auf dem Dienstweg zu benennen. Ebenfalls 2 Monate vor dem Termin sind mir Anträge auf Ausfertigung von Glückwunschschreiben nach dem o. a. Erlaß vorzulegen. Ich habe in begründeten Fällen seither auch ausnahmsweise Urkunden bzw. Glückwunschschreiben ausgefertigt, wenn diese Frist nicht eingehalten wurde. Selbst bei sehr kurzfristigem Eingang des Antrages vor dem Termin war ich bemüht, es zu ermöglichen, daß der Jubilar die Urkunde bzw. das Glückwunschschreiben noch an seinem Ehrentag erhalten hat.

Diese Ausnahmefälle sind in letzter Zeit jedoch zur Regel geworden. Es kommt immer häufiger vor, daß die Anträge erst 2—3 Tage vor dem Termin hier vorgelegt werden. Unter diesen Umständen ist es arbeitstechnisch nicht mehr möglich, weiterhin Ausnahmen zu machen. Wenn die genannten Fristen nicht eingehalten werden, ist in Zukunft nicht mehr gewährleistet, daß die Urkunden bzw. Glückwunschschreiben rechtzeitig zur Aushändigung übersandt werden können. Da es jedoch dem Sinne einer Ehrung widerspricht, wenn diese nachträglich vorgenommen wird, bitte ich dringend, die Frist von 2 Monaten in Zukunft einzuhalten.

Wiesbaden, 21. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 12 — 14 f

StAnz. 23/1970 S. 1134

985

An die
Magistrate und Gemeindevorstände

Entschädigung und Sondervergütung für Standesbeamte
Bezug: Runderlaß vom 7. März 1962 — II e 3 — 25 h 04/43 — 18/62 — 2 (StAnz. 1962 S. 352)

Ich empfehle, ab 1. Juli 1970 folgende Vergütungen festzusetzen:

1. für besondere Standesbeamte, die nicht hauptamtlich Gemeindebedienstete sind, 1,— DM je Einwohner und Jahr,
2. für den stellvertretenden Standesbeamten, der das Amt nebenberuflich ausübt, 20 Dpfg. je Einwohner und Jahr,
3. für den ehrenamtlichen Bürgermeister, der das Amt des Standesbeamten innehat, 65 Dpfg. je Einwohner und Jahr.

Der Bezugserlaß ist damit überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 5. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
II 4 — 25 h 04/43 — 2/70 — 3
StAnz. 23/1970 S. 1135

986

Führen von Dienstkraftfahrzeugen durch Angehörige der Vollzugspolizei mit allgemeiner Fahrerlaubnis

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Hessischen Ministers des Innern vom 20. 10. 1969 (StAnz. S. 1798)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 1.4 wird das Wort „Wohnort" durch das Wort „Dienstort" ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Diese teilt der Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle) des Wohnorts des Beamten die Erweiterung der Fahrerlaubnis mit."
2. Der Nr. 2.2 werden folgende Sätze angefügt: „Bei Antragstellern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach § 7 Abs. 2 StVZO durch die Einwilligung zum Eintritt in den Dienst der Hessischen Vollzugspolizei hinsichtlich der Führung von Dienstkraftfahrzeugen als erteilt. Der von den Polizeidienststellen in den vorbereiteten Führerschein eingetragene Vermerk „Beschränkt auf Dienstkraftfahrzeuge der Klasse 3 (2) bis zur Vollendung des 18. (21.) Lebensjahres" ist durch die Erteilung der Fahrerlaubnis anzuerkennen."
3. In Nr. 3.2 Satz 2 sind nach dem Wort „Berechtigungsschein" die Worte „,ausgestellt vom Dienststellenleiter," einzufügen.
4. In Nr. 4.1 Buchst. c) wird das Wort „Dienststellenleiters" ersetzt durch das Wort „Dienstvorgesetzten".
5. In Anlage 1 werden hinter dem Wort „Klasse(n)" eingefügt die Worte „(Erlasse vom 20. 10. 1969 — StAnz. S. 1798 — i. d. F. vom 15. 5. 1970 — StAnz. S. 1135 —)" und das Wort „Familienstand" durch die Worte „Wohnort, Straße" ersetzt.

Wiesbaden, 15. 5. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Az. III a 3 — 66 l 14.19 — StVZO 3/69

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 1 14.27.04
StAnz. 23/1970 S. 1135

987

Ausländerrecht; Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes

Der Bundesminister des Innern hat im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 13 vom 23. April 1970, S. 202, eine Neufassung des Verzeichnisses der Ausländerbehörden im Bundesgebiet bekanntgegeben.

Auf die Veröffentlichung weise ich hin.

Wiesbaden, 22. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1135

988

Singapurische Sichtvermerksbestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Singapur bedürfen Ausländer, die sich zum Zwecke der Erwerbs- oder Geschäftstätigkeit in Singapur aufhalten, bei ihrer Wiedereinreise ein Visum. Die gleiche Regelung gilt für Ausländer, die sich länger als drei Monate in Singapur aufhalten. Das Visum wird für mehrere Wiedereinreisen innerhalb eines Zeitraums von sechs oder zwölf Monaten erteilt und ist vor der Ausreise einzuholen.

Wiesbaden, 22. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 23/1970 S. 1135

989

Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

Die in meinen Richtlinien vom 10. Dezember 1968 (StAnz. S. 1975) enthaltenen Vorschriften über die kassentechnische Behandlung der Verwarnungsgelder (Abschnitt 8) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 8.3.3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Die Verwarnungsgelder sind montags bis donnerstags einmal täglich auf das eigene Postscheckkonto der Polizeizahlstelle einzuzahlen, sofern mindestens 100 DM aufgekommen sind;"

2. als neue Nr. 8.4.5 werden folgende Vorschriften über die Behandlung überzahlter Beträge eingefügt:

   „8.4.5. Übersteigt eine Einzahlung auf das Postscheckkonto der Polizeizahlstelle das festgesetzte Verwarnungsgeld, so ist wie folgt zu verfahren:

   8.4.5.1. Alle das festgesetzte Verwarnungsgeld übersteigenden Beträge sind in der Einzahlungsliste (Abschnitt A, Spalte 7) zu vermerken (z. B. „6,50 DM zuviel").

   8.4.5.2. Mehrbeträge von 5 DM an sind unaufgefordert zurückzuzahlen; Mehrbeträge von weniger als 5 DM nur auf ausdrückliches Verlangen des Einzahlers.

   8.4.5.3. Die Polizeidienststelle, bei deren Zahlstelle ein zurückzuzahlender Mehrbetrag eingegangen ist, benachrichtigt hiervon das Wirtschaftsverwaltungsamt und fügt gegebenenfalls den Antrag des Einzahlers bei. In der Mitteilung an das Wirtschaftsverwaltungsamt sind die Nummer der Einzahlungsliste, der Tag der Eintragung, Name, Anschrift und gegebenenfalls Konto des Einzahlers, das festgesetzte Verwarnungsgeld und der eingezahlte Betrag anzugeben.

   8.4.5.4. Das Wirtschaftsverwaltungsamt behält von dem Mehrbetrag einen Unkostenbeitrag von 2 DM ein, es sei denn, dieser Betrag gelte nach der in dem Antrag geschilderten wirtschaftlichen Lage des Einzahlers für diesen nicht als geringfügig. Über den zurückzuzahlenden Mehrbetrag erteilt das Wirtschaftsverwaltungsamt jeweils eine Auszahlungsanordnung für Einzelausgaben bei 03 29-111 02. Zur Begründung ist die Mitteilung der Polizeidienststelle (vgl. 8.4.5.3) beizufügen (vgl. ferner 8.4.5.5).

   8.4.5.5. Das Wirtschaftsverwaltungsamt benachrichtigt den Einzahler und die Polizeidienststelle von der Rückzahlung; ein Durchschlag der Nachricht ist der Kassenanweisung beizufügen (vgl. 8.4.5.4)."

3. in Nr. 8.5.2 werden in Satz 6, zweiter Halbsatz, die Worte „und den Lastschriftzetteln der eigenen Überweisungen — zu Abschnitt A —" gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen sind ab 15. Juni 1970 anzuwenden.

Wiesbaden, 20. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 7 — 66 k 10.19.02
StAnz. 23/1970 S. 1135

990

Kosten der Abschiebung spanischer Staatsangehöriger aus der Bundesrepublik Deutschland

Bezug: Erlasse vom 20. 1. 1969 (StAnz. 1969 S. 236) und vom 23. 2. 1970 (StAnz. 1970 S. 501)

Die spanische Botschaft hat erneut gebeten, bei der Abschiebung spanischer Staatsangehöriger aus Kostengründen in Zukunft nach Möglichkeit anstelle des Luftweges den Landweg vorzusehen.

Ich halte diesen Wunsch für gerechtfertigt und bitte, entsprechend zu verfahren.

Zu der sich dadurch ergebenden Notwendigkeit, beim französischen Innenministerium gem. Artikel 8 des deutsch-französischen Übernahmeabkommens Durchbeförderungsbewilligungen einzuholen, ist zu bemerken, daß solchen Anträgen erfahrungsgemäß innerhalb von etwa 10 Tagen stattgegeben wird.

Um das Verfahren zu beschleunigen, bitte ich die Ausländerbehörden, sich wegen der Beantragung von Durchbeförderungsbewilligungen beim französischen Innenministerium mittelbar — zweckmäßigerweise fernschriftlich — mit dem Bundesminister des Innern in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 19. 5. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1136

991

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Langenhain, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Langenhain im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

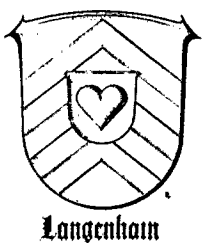

„Auf silbernem Grund drei rote Sparren, in blauem Herzschild ein goldenes Herz."

Wiesbaden, 20. 5. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 23/1970 S. 1136

992

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1074 — Holzbrücken, Berechnung und Ausführung — Ausgabe August 1941

Bezug: Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 18. 10. 1941 (RABl. I S. 485 und Zentralbl. der Bauverwaltung S. 782)

Mit Bezugserlaß wurde das o. g. Normblatt als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Es gilt in der Fassung Dezember 1956 der Ausgabe August 1941 weiterhin als für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführte Technische Baubestimmung nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 171). DIN 1074 behandelt nur noch diejenigen Fragen, die bei hölzernen Brücken einer vom übrigen Holzbau abweichenden Regelung bedürfen. Im übrigen gilt für Brücken soweit nicht in DIN 1074 etwas anderes bestimmt ist, das Normblatt DIN 1052, — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —, eingeführt mit Erlaß vom 4. 8. 1966 (StAnz. S. 1188). Der Einführungserlaß vom 18. 10. 1941 des ehemaligen Reichsarbeitsministers wird hiermit aufgehoben.

Das Normblatt DIN 1074 ist im Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, erhältlich.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen" ist in Teil 1 Abschnitt III c lfd. Nr. 4 ein entsprechender Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 3. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 16/43 — 50/70
StAnz. 23/1970 S. 113

993

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1079 — Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung — Ausgabe November 1938, Fassung Dezember 1943

DIN 4101 — Vorschriften für geschweißte vollwandige stählerne Straßenbrücken — Ausgabe Juli 193

Bezug: Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 6. 12. 1940 (RABl. I 1941 S. 16, Zentralbl. der Bauverwaltung 1941 S. 314)

Durch ihre Aufnahme in die Nachweisung A über die Einführung von technischen baupolizeilichen Bestimmungen und Erlassen wurden seinerzeit die o. g. Normblätter mit Bezugserlaß als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Diese Normblätter gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung als für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführte technische Baubestimmung nach § 29 (2) der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 171). Sie sind im Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, erhältlich.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen" ist in Teil 1 Abschnitt III d lfd. Nr. 8 und 10 ein entsprechender Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 3. 1970
Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 25/70
StAnz. 23/1970 S. 1136

994

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4111 Bl. 1 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung — Ausgabe November 1943

Bezug: Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 4. 11. 1943 (RABl. I S. 562 und Zentralblatt der Bauverwaltung S. 22/1944)

Mein Erlaß vom 13. 11. 1959 (StAnz. S. 1415)

Mit Bezugserlaß wurde das o. g. Normblatt als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Es gilt in der Fassung Dezember 1960 weiterhin als für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführte technische Baubestimmung nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. I 171).

Soweit im Normblatt DIN 4111 Bl. 1 auf die Normblätter DIN 1050 und DIN 4100 Bezug genommen wird, z. B. in der Vorbemerkung und in den §§ 6 und 9, sind die nachstehend genannten Ausgaben und die zugehörigen Einführungserlasse dieser Normblätter zu beachten, und zwar: DIN 1050 — Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung — Ausgabe Dezember 1957, eingeführt mit Erlaß vom 18. 7. 1958 (StAnz. S. 954),

DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung — Ausgabe Dezember 1956, eingeführt mit Erlaß vom 18. 7. 1958 (StAnz. S. 956).

Der Einführungserlaß vom 4. 11. 1943 des ehemaligen Reichsarbeitsministers und der Ergänzungserlaß vom 13. 11. 1959 werden aufgehoben.

Das Normblatt DIN 4111 Bl. 1 ist im Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, erhältlich.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen" ist in Teil 1 Abschnitt III d lfd. Nr. 11 ein entsprechender Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V a 2 — 64 b 16/21 — 20/70
StAnz. 23/1970 S. 1136

995

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 51 043 Bl. 1 — Traß; Begriff, Eigenschaften — Ausgabe Juli 1931
DIN 51 043 Bl. 2 — Traß; Prüfverfahren — Ausgabe Juli 1931
DIN 51 043 Bl. 3 — Traß, Traßnormenkalkpulver, Normensand, Prüfgeräte — Ausgabe Juli 1931
DIN 51 044 — Traß, chemische Untersuchung, Ausgabe März 1934

Bezug: Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 6. 12. 1940 (RABl. I S. 16/1941, Zentralbl. der Bauverwaltung S. 314/1941)

Durch ihre Aufnahme in die Nachweisung A über die Einführung von technischen baupolizeilichen Bestimmungen und Erlassen wurden seinerzeit die o. g. Normblätter mit Bezugserlaß als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Diese Normblätter gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung als für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführte technische Baubestimmung nach § 29 (2) der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 171). Sie sind im Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, erhältlich.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen" in Teil 1 Abschnitt II c lfd. Nr. 9 bis 12 ein entsprechender Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 3. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 16/09 — 7/70
StAnz. 23/1970 S. 1137

996

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt

Technische Baubestimmungen;

hier: Richtlinien für die Lieferung von Hüttenbims (2. Fassung vom September 1943)

Bezug: Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsminister vom 24. 9. 1943 (RABl. I S. 492)

Die nachstehenden „Richtlinien für Hüttenbims" werden für die Bauaufsicht als Technische Baubestimmung nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung eingeführt. Der Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 24. 9. 1943 wird aufgehoben. In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen" ist in Teil 1 Abschnitt II d lfd. Nr. 3 ein entsprechender Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/11 — 2/70
StAnz. 23/1970 S. 1137

*

Anlage

Richtlinien für die Lieferung von Hüttenbims

1. Begriffsbestimmung

Hüttenbims ist eine durch Schäumung entstandene porige Hochofenschlacke. Die an kristallisierter Hochofenschlacke ungeeigneter Zusammensetzung auftretenden Zufallserscheinungen können bei Hüttenbims nicht vorkommen. Entsprechende Prüfungen sind deshalb nicht notwendig.

2. Schwefelgehalt

Der in Hüttenbims enthaltene Schwefel ist an Kalk als Calciumsulfid gebunden und unschädlich. Der beim Zerkleinern von Hüttenbims an den frischen Bruchflächen gelegentlich auftretende Geruch nach Schwefelwasserstoff verfliegt in kurzer Zeit. Bei der Verwendung von Hüttenbims als Betonzuschlagstoff treten infolgedessen keine schädlichen Einwirkungen auf die Erhärtungsfähigkeit des Zements auf.

3. Reinheit

Der Hüttenbims darf weder Fremdstoffe, noch dichte, nicht schaumige Stücke von Hochofenschlacke enthalten.

4. Hüttenbimsarten

Als „Hüttenbims" wird nur der Hüttenbims mit einem Litergewicht von mindestens 0,31 kg/l und höchstens 0,75 kg/l bezeichnet. Die leichteren Arten mit einem Litergewicht von höchstens 0,30 kg/l führen die Bezeichnung „Sonderhüttenbims". Da das Litergewicht von der Korngröße des Prüfguts abhängt, so müssen zu einer eindeutigen Feststellung aus dem Grobkorn oder Mittelkorn zunächst die Anteile unter 7 mm und die über 15 mm durch Absieben mit Rundlochsieb entfernt werden. An dem verbliebenen Rest wird dann das Litergewicht durch Einlaufenlassen (ohne Rütteln) in ein 1-Liter- oder 5-Liter-Gefäß nach DIN 52110 bestimmt. Maßgeblich ist dann das Mittel aus mindestens drei Bestimmungen.

5. Körnungen

Die handelsüblichen Körnungen sind

Grobkorn	12 bis 25 mm
Mittelkorn	3 bis 12 mm
Feinkorn	0 bis 3 mm

Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, soll eine auf dem Hüttenwerk von dem versandfertigen Hüttenbims genommene Probe folgende Zusammensetzung haben:

Bezeichnung und Grenzen	Anteil in Gew. v. H. der Körnung			
	0 bis 3 mm		über 12 mm	
	mindestens v. H.	höchstens v. H.	mindestens v. H.	höchstens v. H.
Grobkorn 12 bis 25 mm	—	10	80	—
Mittelkorn 3 bis 12 mm	—	20	—	15
Feinkorn 0 bis 3 mm	90	—	—	—

Bei der Nachprüfung der Kornabstufung auf der Baustelle ist zu berücksichtigen, daß durch die Beförderung, besonders bei Sonderhüttenbims, bereits ein Abrieb entsteht.

6. Zuschlagstoff von Stahlbeton

Bei der Verwendung von Hüttenbims als Zuschlagstoff von Stahlbeton muß, wie bei allen porigen Zuschlagstoffen, für eine gute Umhüllung der Stahleinlagen gesorgt werden, damit die Stahleinlagen infolge der Berührung mit der Luft nicht rosten können.

997

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1055 Bl. 5, Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslast, Schneelast — Ausgabe Dezember 1936

Bezug: Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 6. 12. 1940 (RABl. I S. 16/1941, Zentralbl. der Bauverwaltung S. 314/1941)

Durch Aufnahme in die Nachweisung A über die Einführung von technischen baupolizeilichen Bestimmungen und Erlassen wurde seinerzeit das o. g. Normblatt mit Bezugserlaß als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Das Normblatt gilt in der derzeitig gültigen Fassung Juli 1956 als für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführte Technische Baubestimmung nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. I 171). Es ist im Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, erhältlich.

Der Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers ist hiermit gegenstandslos und wird aufgehoben. In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen" ist in Teil 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 6 ein entsprechender Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 3. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 16/03 — 3/70
StAnz. 23/1970 S. 1138

998

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt a. M.

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1073 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken — Ausgabe Januar 1941

Bezug: Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 29. 7. 1941 (RABl. I S. 474 und Zentralbl. der Bauverwaltung S. 647)

Mit Bezugserlaß wurde das o. g. Normblatt als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Es gilt in der Ausgabe Januar 1941 weiterhin als für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführt technische Baubestimmung nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 171). Die §§ 10 und 11 sowie der Anhang des Normblattes sind überholt und durch DIN 4114 ersetzt.

Der Einführungserlaß vom 29. 7. 1941 des ehemaligen Reichsarbeitsministers wird hiermit aufgehoben.

Das Normblatt DIN 1073 ist im Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, erhältlich.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen" ist in Teil 1 Abschnitt III d lfd. Nr. 6 ein entsprechender Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 7/70
StAnz. 23/1970 S. 1138

999

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt a. M.

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4028 — Bestimmungen für die Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen

Bezug: Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 12. 10. 1938 (RABl. I S. 371 und Zentralblatt der Bauverwaltung S. 1377)

Mit Bezugserlaß wurde das o. g. Normblatt als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Es gilt in der Ausgabe Oktober 1938 weiterhin als für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführte technische Baubestimmung nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 171).

Es wird darauf hingewiesen, daß für die Herstellung und Verwendung von Stahlbetonhohldielen mein Korrosionsschutzerlaß vom 12. 7. 1967 (StAnz. S. 970) zu beachten ist. Der Einführungserlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 12. 10. 1938 wird hiermit aufgehoben.

Das Normblatt ist im Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin oder Köln, erhältlich.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen" ist in Teil 1 Abschnitt III c lfd. Nr. 12 ein entsprechender Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/19 — 10/70
StAnz. 23/1970 S. 1138

1000

Anerkennung von Atemschutzgeräten für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 1/70 GG vom 15. Januar 1970 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Zulassung einer Ausnahme von den Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung der Feuerwehren — mein RdErl. vom 16. 5. 1968 (MBL. NW. S. 999/SMBl. NW. 2134 — StAnz. S. 1504) — und mit der unten aufgeführten Maßgabe den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand:	Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer), mit und ohne versiegeltem Lagerungsbehälter
Hersteller:	Drägerwerk Heinr. u. Bernh. Dräger, Lübeck
Benennung:	Dräger-Preßluftatmer PA 54/1800 S
Füllung des Druckluftbehälters:	1800 Liter ölfreie, trockene und auf 300 kp/cm² verdichtete Luft

Die Ausnahme von den Baurichtlinien vom 16. 5. 1968, deren Zulassung die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und der von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren gebildete Arbeitsausschuß für Rettungswesen und technische Hilfeleistung empfohlen haben, erstreckt sich darauf, daß der Öffnungsdruck des Lungenautomaten des Gerätes 30 mm WS beträgt.

Die Anerkennung umfaßt nicht die von der Firma Drägerwerk angegebene fünfjährige Wartungsfreiheit des Gerätes in versiegelten Lagerungsbehälter.

Anmerkung: Für die Befüllung des Druckluftbehälters mit 1800 Liter ölfreier, trockner und auf 300 kp/m² verdichteter Luft reichen z. Z. die allgemeinen gebräuchlichen Kompressoren (200 kp/m²) nicht aus. In der Regel wird eine Neubeschaffung notwendig werden.

Wiesbaden, 26. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VI 53 — 65 e 04/01
StAnz. 23/1970 S. 1138

Der Hessische Minister der Finanzen

001

·üfungsgebühren für die Abnahme der Großen Staatsprü-ng beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen ·rwaltungsbeamten, Frankfurt am Main

e z u g : a) Mein Erlaß vom 20. Juli 1962 — H 1000/ 62 — III/7

b) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst v. 29. 6. 1967

:m 29. Juni 1967 (StAnz. S. 873) ist eine neue Ausbildungs-id Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwal-ıngsdienst erlassen worden. Nach § 3 Abs. 6 des Zweiten Teils eser Verordnung wird die vom Kuratorium des Oberprü-ıngsamtes festgesetzte Gebühr vom Land getragen. Die Ge-ühr für eine Wiederholung hat der Prüfling zu entrichten. ach der neuen Haushaltssystematik ist die Prüfungsgebühr ıf Anforderung des Oberprüfungsamtes aus den bei Titel 5 61 — Aus- und Fortbildung, Umschulung — für Ausbil-ıngslehrgänge, Laufbahnprüfungen veranschlagten Mitteln ı zahlen, und zwar von der für die Ausbildung des Referen-ars zuständigen Überwachungsbehörde.

ls Überwachungsbehörde (Allgemeine Vorschriften § 5 Abs. 2 . a. O.) kommen folgende, in den Sondervorschriften für die achrichtungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ge-annte Dienststellen in Betracht:

a) — Hochbau und Städtebau —
Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. Kap. 06 08

b) — Bauingenieurwesen —
aa) — Wasserwesen und Stadtbauwesen —
der zuständige Regierungspräsident Kap. 03 12
bb) — Straßenwesen —
Hessisches Landesamt für Straßenbau Kap. 07 04
c) — Maschinen- und Elektrotechnik —
Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. Kap. 06 08
d) — Vermessungs- und Liegenschaftswesen —
Hessisches Landesvermessungsamt Kap. 07 12
e) — Landespflege —
Hess. Minister f. Landwirtschaft u. Forsten Kap. 09 01

Wenn die Zulassungsbehörde (Allgemeine Vorschriften § 3 Abs. 2 a. a. O.) die Überwachung der Ausbildung des Referendars selbst übernimmt, ist die Prüfungsgebühr bei ihr zur Erstattung anzufordern. Die Zulassungsstelle bestimmt die Dienststelle ihres Geschäftsbereichs, auf deren Mitteln die Prüfungsgebühr zu zahlen ist.

Mein Erlaß vom 20. Juli 1962 (StAnz. S. 1107) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 5. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/70 — III A 13
StAnz. 23/1970 S. 1139

1002

Neue Rufnummer des Finanzamts Bad Hersfeld

Das Finanzamt Bad Hersfeld ist ab sofort unter der

R u f n u m m e r 8 0 1 1

zu erreichen.

Wiesbaden, 28. 4. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 100 — I A 23
StAnz. 23/1970 S. 1139

Der Hessische Kultusminister

1003

Zuständigkeit bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern

B e z u g : Erlaß v. 15. 12. 1966 — Z I 3 — 050/80 — 256 —

Gemäß Abschnitt I Nr. 4 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 4. 1970 (StAnz. S. 830) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen in meinem Geschäftsbereich:

I.

den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen sowie den Direktoren der Hessischen Staatstheater:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern;

II.

a) den Regierungspräsidenten:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III BAT,

b) den Kanzlern der Technischen Hochschule Darmstadt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Justus Liebig-Universität Gießen und Philipps-Universität Marburg:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a BAT,

2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Verwaltern von wissenschaftlichen Assistentenstellen, wissenschaftlichen Hilfskräften, Medizinalassistenten, Praktikanten und Volontärassistenten,

c) den Kanzlern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Justus Liebig-Universität Gießen und Philipps-Universität Marburg:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen Kr I bis X,

d) den Intendanten und Direktoren des Landestheaters Darmstadt und der Staatstheater Kassel und Wiesbaden jeweils gemeinsam:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,

2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Musikern nach Tarifordnung K,

3. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Normalvertragsangestellten und sonstigen Bedienstetengruppen, für die besondere Tarifverträge bestehen;

Verträge des künstlerischen Personals mit einer jährlichen Gesamtvergütung über 19 800,— DM brutto oder mit besonderen Nebenabreden, Gastverträge mit besonderen rechtlich verpflichtenden Vereinbarungen oder Zusatzverträge (z. B. Änderung der Dienstpflichten), Auflösungsverträge sowie Verträge, die über die Vertragsdauer des Intendanten hinausgehen, bedürfen meiner Zustimmung;

e) dem Direktor des Paul-Ehrlich-Instituts Frankfurt a. M.:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV b BAT,

f) dem Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,

g) dem Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Frankfurt am Main:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,

h) dem Direktor des Hess. Instituts für Lehrerfortbildung:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,

i) den Direktoren der Staatlichen Ingenieurschulen (aller Fachrichtungen) und dem Direktor der Staatlichen Chemieschule Darmstadt:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT,

j) dem Direktor der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Kassel:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT,
2. Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen mit künstlerischen Hilfskräften,

k) dem Direktor der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,

l) den Leitern der Pädagogischen Fachinstitute Fulda, Jugenheim, Kassel und Wiesbaden:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,

m) dem Direktor des Sigmund Freud-Instituts Frankfurt a. M.:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT,
2. Abschluß oder Beendigung von Praktikantenverträgen,

n) dem Direktor des Hessischen Landesmuseums Darmstadt und dem Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
2. Abschluß oder Beendigung von Volontärverträgen.

III.

Höhergruppierungen auf Grund tarifvertraglicher Änderungen der allgemeinen Vergütungsordnung behalte ich mir vor. Die sich aus § 23 a BAT ergebenden Höhergruppierungen (Bewährungsaufstieg) können im Rahmen des Abschnittes II dieses Erlasses durchgeführt werden.

IV.

Die Beschlüsse der Landesregierung vom 6. 2. 1968 (Erlaß vom 29. 3. 1968 — P I 2 — 050/30 — 71 und 23. 4. 1968 — P I 2 — 050/30 — 78) betreffend die Einstellungssperre werden von den in Abschnitt II erteilten Ermächtigungen nicht berührt. Soweit die Einstellungsbefugnis übertragen ist, sind die Freigabeanträge unmittelbar an den Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen zu richten.

Die Besetzung von freiwerdenden Stellen darf — soweit nicht generelle Ausnahmen zugelassen sind — erst erfolgen, wenn ich die Stellenfreigabe in Ausführung des § 7 HG 1969/70 erteilt habe. Das Verfahren hierzu habe ich mit Erlaß vom 1. 9. 1967 — P I 2 — 050/30 — 26 — geregelt.

V.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bezugserlaß aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 5. 1970

Der Hessische Kultusminister
P I 2 — 050/81 — 20
In Vertretung
gez. Moos

StAnz. 23/1970 S. 1139

1004

Abkommen zur Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. 7. 1965

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 12. Februar 1970 in Bonn das Abkommen über die Verlängerung des Abkommens zur Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965 unterzeichnet.

Das Abkommen vom 15. Juli 1965 und das Verlängerungsabkommen vom 12. Februar 1970 werden nachstehend bekanntgegeben.

Wiesbaden, 19. 5. 1970

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 042 05

StAnz. 23/1970 S. 1140

*

Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates

Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen untereinander und mit der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Abkommen ab:

Artikel 1

(1) Es wird ein Deutscher Bildungsrat errichtet.

(2) Der Deutsche Bildungsrat besteht aus einer Bildungskommission und einer Regierungskommission.

(3) Der Deutsche Bildungsrat arbeitet mit dem durch das Abkommen vom 5. September 1957 errichteten Wissenschaftsrat zusammen.

Artikel 2

(1) Die Bildungskommission hat die Aufgabe:

1. Bedarfs- und Entwicklungspläne für das deutsche Bildungswesen zu entwerfen, die den Erfordernissen des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens entsprechen und den zukünftigen Bedarf an ausgebildeten Menschen berücksichtigen;
2. Vorschläge für die Struktur des Bildungswesens zu machen und den Finanzbedarf zu berechnen;
3. Empfehlungen für eine langfristige Planung auf den verschiedenen Stufen des Bildungswesens auszusprechen.

(2) Die Bildungskommission legt ihre Pläne, Vorschläge und Empfehlungen erst nach Beratungen mit der Regierungskommission (vergl. Art. 9 Abs. 2) den Vertragschließenden vor.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen die Arbeit des Deutschen Bildungsrates.

Artikel 4

Der Verkehr mit Landesstellen erfolgt über die für Angelegenheiten des Bildungswesens zuständigen obersten Landesbehörden, mit Bundesstellen über das Bundesministerium des Innern.

Artikel 5

(1) Die Bildungskommission besteht aus 18 Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten berufen werden. 14 Mitglieder werden durch die Ministerpräsidentenkonferenz benannt, davon drei auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Weitere vier Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; Wiederberufung ist zulässig. Die Benennungen erfolgen nach gegenseitiger Anhörung der Vertragschließenden.

(2) Die Bildungskommission wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bildungskommission ständige und nichtständige Ausschüsse berufen. In ihnen sollen Vertreter der Verwaltungen mitwirken, die von den Vertragschließenden entsandt werden.

Artikel 6

(1) Zur Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Aufgabenbereiche der Bildungskommission und des

Wissenschaftsrates gemeinsam berühren, wird ein Koordinierungsausschuß errichtet, der aus der gleichen Zahl von Vertretern der Bildungskommission und des Wissenschaftsrates besteht.

2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuß führen die Vorsitzenden der Bildungskomission und des Wissenschaftsrates in zweijährlichem Wechsel. Sie vertreten sich gegenseitig.

3) Weitere Formen der Zusammenarbeit können zwischen den beiden Gremien vereinbart werden.

Artikel 7

(1) Die Bildungskommission beschließt ihre Empfehlungen mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der Bildungskommission können bei Verhinderung ein anderes Mitglied zur Stimmenabgabe ermächtigen.

(2) Die Bildungskommission kann Mehrheits- und Minderheitsgutachten abgeben.

Artikel 8

Der Bildungsrat, seine Kommissionen und der Koordinierungsausschuß geben sich Geschäftsordnungen.

Artikel 9

(1) Die Länder entsenden in die Regierungskommission je einen Vertreter. Die Bundesregierung entsendet vier Vertreter. Drei weitere Vertreter beruft die Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände.

Den Vorsitz führt der Präsident der Kultusministerkonferenz.

(2) Gemeinsame Beratungen der Bildungskommission und der Regierungskommission als Bildungsrat werden von ihren Vorsitzenden vereinbart.

Artikel 10

Der Bildungsrat bedient sich einer von den Ländern im Benehmen mit dem Bund zu errichtenden Geschäftsstelle.

Artikel 11

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Bildungsrates werden von den Ländern getragen, die jährlich den Gesamtbedarf der aufzubringenden Mittel feststellen. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 12

Dieses Abkommen wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch das letzte beitretende Land in Kraft.

Bonn, 15. 7. 1965

Für die Bundesregierung
gez. Ludwig Erhard

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Dr. Hermann Müller

Für das Land Bayern
gez. Goppel

Für das Land Berlin
gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Dehnkamp

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Herbert Weichmann

Für das Land Hessen
gez. Georg-August Zinn

Für das Land Niedersachsen
gez. Richard Langeheine

Für das land Nordrhein-Westfalen
gez. Meyers

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. O. Stübinger

Für das Saarland
gez. von Lautz

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Lemke

*

Abkommen über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965

Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen untereinander und mit der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Abkommen ab:

Artikel 1

1. Artikel 11 des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Bildungsrates werden je zur Hälfte von den Ländern und vom Bund getragen, die jährlich den Gesamtbedarf der aufzubringenden Mittel feststellen. Der Betrag der von den Ländern aufzubringenden Mittel wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen."

2. Die Neufassung wird ab 1. Januar 1971 angewendet.

Artikel 2

Das Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965 wird mit Wirkung vom 15. Juli 1970 für die Dauer von fünf Jahren verlängert.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Regierungen der Länder und die Bundesregierung in Kraft.

Bonn, 12. 2. 1970

Für die Bundesregierung
gez. Brandt

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. H. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft
gez. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen
gez. Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. H. Kohl

Für das Saarland
gez. F. J. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Lemke

1005

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft

TEIL I

I. Allgemeines

Die Hessische Landesregierung gewährt im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen zur Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Erfüllung sonstiger vordringlicher volkswirtschaftlicher Aufgaben Finanzierungshilfen.

1. **Art der Finanzierungshilfen**

Diese Richtlinien gelten für

1.1 Staatsbürgschaften im Rahmen der Ermächtigung des Herrn Hessischen Ministers der Finanzen durch das jeweilige Haushaltsgesetz,

1.2 Direktkredite und Investitionszuschüsse aus dem Strukturverbesserungsplan des Landes Hessen,

1.3 Kredite und Zuschüsse aus sonstigen Haushaltsmitteln, insbesondere im Rahmen der Kleinkreditaktion an kleinere und mittlere Unternehmen sowie Angehörige der freien Berufe,

1.4 die Gewährung von Zinsverbilligungen

a) für staatsverbürgte Kredite

b) an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Strukturverbesserung.

2. **Allgemeine Voraussetzungen**

Staatliche Finanzierungshilfen können nur dann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1 Das Vorhaben muß volkswirtschaftlich förderungswürdig und betriebswirtschaftlich vertretbar sein.

Förderungswürdig sind vor allem Vorhaben in gewerblichen Schwerpunkten und Entlastungsorten gemäß Gesetz über die Feststellung des Hessischen Landesraumordnungsprogramms und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 18. 3. 1970, insbesondere in den anerkannten Förderungsgebieten, die geeignet sind

a) die wirtschaftliche Struktur des Landes unmittelbar und nachhaltig zu verbessern,

b) volkswirtschaftlich vordringliche Vorhaben, die im besonderen Interesse des Landes Hessen liegen, zu ermöglichen,

c) der Eingliederung von Vertriebenen und anderen, diesen gleichgestellten Personen oder der Festigung der wirtschaftlichen Existenz dieser Personen zu dienen.

Die Förderung privater Zwecke durch eine staatliche Finanzierungshilfe ist ausgeschlossen.

2.2 Das antragstellende Unternehmen muß zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Es soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Lande Hessen haben.

2.3 Der Antragsteller muß kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung in Anspruch nimmt.

2.4 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung des Vorhabens in zumutbarem Maße Eigenmittel einzusetzen und sonstige Kreditmöglichkeiten, insbesondere durch Inanspruchnahme des freien Kapitalmarktes, wahrzunehmen. Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muß gesichert sein.

2.5 Die Rückzahlung des Kredites zu den vereinbarten Terminen und die Aufbringung der Zinsen aus dem Ertrag müssen gesichert sein.

2.6 Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

2.7 Das zu fördernde Vorhaben muß einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Es muß sichergestellt sein, daß die Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe einer nicht nur vorübergehenden Ordnung der finanziellen Verhältnisse der Kreditnehmerin dient. Der Einsatz staatlicher Finanzierungshilfen für Sanierungszwecke ist ausgeschlossen. Die Ablösung von Bankkrediten ist nicht vorgesehen.

2.8 Staatliche Finanzierungshilfen sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in banküblicher Form abzusichern.

Sicherheiten, die für die staatlichen Finanzierungshilfen bestellt werden, dienen bei Übernahme eines Teilrisikos durch das Kreditinstitut zur Sicherung des Gesamtkredites. Eine Sonderbesicherung des von dem Kreditgeber im eigenen Risiko gewährten Kreditteiles ist unzulässig.

Sicherheiten, die dem Kreditgeber für andere Kredite vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung der staatlichen Finanzierungshilfen heranzuziehen. Erlöse aus der Verwertung dieser Sicherheiten sind daher nach Abdekkung des gesicherten Kredites zur Abdeckung der staatlichen Finanzierungshilfen zu verwenden.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers oder des Landes Hessen zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Ist der Kreditnehmer eine juristische Person oder eine Kommanditgesellschaft, haben die beschränkt haftenden Gesellschafter für die staatlichen Finanzierungshilfen grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften ggf. unter Ausschluß des Rückgriffrechts gegen das Land Hessen zu übernehmen.

2.9 Der Antragsteller hat in jede von dem Kreditinstitut, der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft (HLT) oder den beteiligten Ministerien für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung ggf. auch durch den Rechnungshof des Landes Hessen einzuwilligen.

2.10 Er hat ferner schriftlich sein Einverständnis mit der jederzeitigen Einholung von Auskünften bei dem zuständigen Finanzamt und mit der Beiziehung seiner Steuerakten durch die beteiligten Ministerien und die HLT zu erklären. Bei Kreditanträgen von Gesellschaften muß die gleiche Erklärung hinsichtlich der Steuerakten der für die staatliche Finanzierungshilfe nach Gesetz oder Vertrag persönlich haftenden Gesellschafter abgegeben werden.

2.11 Die Zusage auf Gewährung einer staatlichen Finanzierungshilfe wird nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung des Bewilligungsbescheides gegenstandslos, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt der rechtswirksam abgeschlossene Kreditvertrag vorgelegt, die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde beantragt oder die zugesagten Kreditmittel in Anspruch genommen worden sind.

2.12 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer staatlichen Finanzierungshilfe besteht nicht.

II. Einzelbestimmungen

Anträge auf Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfen sind auf dem Formblatt (Richtlinien Teil III) zu stellen. Vorbehalten bleibt ferner eine besondere Kreditwürdigkeitsprüfung.

III. Die Gewährung von Staatsbürgschaften

1. **Bürgschaftsnehmer**

Staatsbürgschaften können grundsätzlich nur gegenüber Kreditinstituten im Sinne des § 1 KWG oder gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden. Die Bürgschaftsübernahme gegenüber Versicherungsunternehmen setzt voraus, daß der Kredit ohne die Einschaltung eines Kreditinstitutes hinreichend überwacht werden kann.

2. **Art und Umfang der Staatsbürgschaft**

2.1 Die Bürgschaften des Landes Hessen werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt; sie ist in der Regel auf einen angemessenen Teil des Ausfalles zu beschränken.

Modifizierte Ausfallbürgschaften werden nur für bestimmte Kreditprogramme, die eine solche Bürgschaft erfordern, sowie für solche Kredite, für die sie begründet gefordert werden, übernommen*).

2.2 Die Staatsbürgschaft deckt neben dem verbürgten Kapitalbetrag die darauf entfallenden Zinsen, die angemessenen Spesen, die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und diejenigen der Verwertung des Sicherungsgutes. Insbesondere werden Tilgungsstreckungsdarlehen, Überziehungsprovisionen, Umsatzprovisionen, Verzugszinsen und Strafzinsen sowie sonstige Nebenkosten nicht mit verbürgt.

3. **Bürgschafts- und Kreditbestimmungen**

3.1 Staatsverbürgt werden sowohl Investitions- als auch Betriebsmittelkredite in Form eines Tilgungsdarlehens. Die Laufzeit der Bürgschaft ist dem Verwendungszweck des Kredites und der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers anzupassen.

3.2 Die Kreditbestimmungen sind im einzelnen in dem zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer abzuschließenden Kreditvertrag zu regeln. Der Kreditvertrag muß alle für das Kreditverhältnis wesentlichen Bestimmungen, insbesondere solche über Verwendungszweck, Verzinsung, Tilgung, Besicherung und Kündigung des Kredites enthalten.

4. **Antragsbearbeitung**

4.1 Bürgschaftsanträge bis zur Höhe von 50 000,— DM werden von der HLT bis zur Entscheidungsreife bearbeitet und dem Arbeitsausschuß der HLT vorgelegt.

4.2 Bürgschaftsanträge über 50 000,— DM werden von der Deutschen Revisions- und Treuhand AG (Treuarbeit), Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 15, bearbeitet und dem Bürgschaftsausschuß des Landes Hessen vorgelegt.

4.3 Kommen die Ausschüsse zu einer positiven Entscheidung über den Bürgschaftsantrag, so sprechen sie eine Befürwortung an den Minister der Finanzen aus, die beantragte Bürgschaft zu übernehmen. Der Minister der Finanzen teilt seine endgültige Entscheidung umgehend der HLT bzw. der Treuarbeit mit. Diese benachrichtigt sodann den Antragsteller und das Kreditinstitut von der getroffenen Entscheidung.

IV. Die Gewährung von Krediten und Zuschüssen aus dem Strukturverbesserungsplan des Landes Hessen

1. Kredite aus dem Strukturverbesserungsplan werden in der Regel nur für einen angemessenen Teil der Investitionskosten gewährt. Der Auszahlungskurs beträgt 100%.

Der Zinssatz beträgt zur Zeit 5% und kann in den Förderungsgebieten des Landes Hessen, insbesondere in den gewerblichen Schwerpunkten auf 3,5% gesenkt werden. Die Laufzeit beträgt in der Regel zehn Jahre unter Einschluß von zwei tilgungsfreien Jahren.

An Stelle von Krediten können Investitionszuschüsse gewährt werden.

Kredite und Zuschüsse aus dem Strukturverbesserungsplan sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße ausgenutzt worden sind. Insbesondere wird davon ausgegangen, daß, sofern möglich, die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 1969 beantragt wird.

2. **Mitwirkung der Kreditinstitute**

2.1 Kredite aus dem Strukturverbesserungsplan des Landes Hessen werden grundsätzlich über ein Kreditinstitut geleitet, das als Kreditgeber auftritt und den Kredit verwaltet. Das Kreditinstitut soll dem Lande Hessen gegenüber in angemessenem Umfang die Primärhaftung übernehmen.

2.2 In Ausnahmefällen können Kredite aus dem Strukturverbesserungsplan auf Beschluß des interministeriellen Kreditausschusses von der HLT unmittelbar ausgereicht und verwaltet werden.

3. **Antragsbearbeitung**

Die HLT prüft den Antrag in grundsätzlicher Hinsicht. Mangelt es an grundsätzlichen Kreditvoraussetzungen, so kann der Antrag von der HLT unmittelbar abgelehnt werden. Im anderen Falle bearbeitet die HLT den Antrag und legt ihn dem interministeriellen Kreditausschuß des Landes Hessen zur Entscheidung vor.

Die HLT benachrichtigt sodann den Antragsteller und das Kreditinstitut von der getroffenen Entscheidung.

4. **Die Herauslegung des Kredites**

Im Falle der Kreditgewährung erteilt die HLT in eigenem Namen aber im Auftrag und für Rechnung des Landes Hessen dem Kreditinstitut eine Kreditzusage, die alle wesentlichen Bestimmungen und Auflagen der Kreditgewährung enthält, und fordert das Kreditinstitut auf, einen entsprechenden Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer abzuschließen und diesen zur Prüfung einzureichen.

Ergibt die Prüfung keine Beanstandungen, so ruft die HLT die Kreditmittel nach Maßgabe eines begründeten Auszahlungsplanes ab und gibt sie zur Weiterleitung an den Kreditnehmer frei. Die Freigabe der Kreditmittel setzt voraus, daß die vereinbarten Sicherheiten gestellt sind.

V. Die Gewährung staatlicher Kleinkredite des Landes Hessen an kleinere und mittlere Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe

1. Das Land Hessen gewährt an kleine und mittlere Unternehmen sowie an Angehörige freier Berufe Kleinkredite nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes. Der Kredit soll im Regelfall den Höchstbetrag von 20 000,— DM nicht übersteigen.

Antragsberechtigt sind insbesondere:

1.1 Förderungsberechtigte im Sinne des § 72 des Gesetzes über die Angelegenheit der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Fassung vom 23. 10. 1961 (BGBl. I S. 1882).

1.2 Politisch, rassisch oder religiös Verfolgte im Sinne des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 25. 11. 1954 (BGBl. I S. 356).

1.3 Spätheimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) in der Fassung vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931).

1.4 Für Sowjetzonenflüchtlinge, die nicht im Besitz eines C-Ausweises sind, gelten daneben die Bestimmungen des Erlasses des Ministers des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen vom 15. 6. 1961 (X/2 A [1] 58 d 06/15—61— StAnz. S. 782).

*) Diese Bürgschaften sind für das Land Hessen mit einer Verpflichtung verknüpft, beim Vermögensfall eines Schuldners oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse nach Ablauf festzulegender Fristen Zahlung aus der Staatsbürgschaft zu leisten.

2. Besondere Voraussetzungen

Die Kreditgewährung aus diesem Programm setzt voraus, daß der Antragsberechtigte gemäß 1. 1—4 infolge der schädigenden Ereignisse

2.1 seine Existenzgrundlage verloren oder einen erheblichen Schaden an derselben erlitten hat oder sich als Nachwuchskraft in seinem Beruf eine Existenz wieder aufbauen will,

2.2 die volle fachliche Vorbildung für die zu fördernde Erwerbstätigkeit besitzt. In Ausnahmefällen genügt die volle fachliche Eignung.

3. Antragstellung und Antragsbearbeitung

Anträge auf Gewährung von Kleinkrediten von Antragsberechtigten gemäß 1. 1—4 sind an den Flüchtlingsdienst des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Stadt- oder Landkreises zu richten. Der Flüchtlingsdienst reicht den Antrag nach Prüfung durch den hierfür gebildeten Vorprüfungsausschuß mit eingehender Stellungnahme über den zuständigen Regierungspräsidenten an die HLT. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung gemäß II. Die HLT legt den Antrag dem Arbeitsausschuß der HLT zur Entscheidung vor. Für die Herauslegung der Kredite gilt Abschnitt IV 4 entsprechend.

VI. Die Gewährung von Zinsverbilligungen

1. Zinsverbilligungsaktion für staatsverbürgte Kredite

Das Land Hessen gewahrt von Jahr zu Jahr nach Maßgabe des jeweiligen Ansatzes des Haushaltsplanes Zinsverbilligungen für staatsverbürgte Kredite außerhalb zentraler Programme. Die Einbeziehung eines Unternehmens in die Zinsverbilligungsaktion setzt voraus, daß die Zinslast aus dem verbürgten Kredit in Anbetracht der Gesamtverhältnisse des Unternehmens dieses im wirtschaftlichen Wettbewerb und in seiner Ertragsfähigkeit erheblich behindert. Sie setzt weiterhin voraus, daß das Unternehmen als solches existenzfähig ist und insbesondere durch die Zinsverbilligung seine Rentabilität erhöhen oder begründen kann.

Anträge auf Zinsverbilligungen sind von dem Kreditnehmer an das kreditgewährende Institut zu richten, das die Anträge mit eingehender Stellungnahme an die HLT weiterleitet.

Über die Anträge auf Gewährung einer Zinsverbilligung entscheidet der Arbeitsausschuß der HLT.

2. Zinsverbilligungsaktion im Rahmen der Strukturverbesserung

Unter den gleichen Voraussetzungen, die die Gewährung eines Kredites aus dem Strukturverbesserungsplan des Landes Hessen rechtfertigen, können gewerblichen Unternehmen befristete Zinsverbilligungen für aus Mitteln des freien Kapitalmarktes stammende Investitionsdarlehen gewährt werden. Der Zinszuschuß beträgt bis zu 3% p. a., wobei der Endzins für den Kreditnehmer den vom Land Hessen allgemein festgesetzten Zinssatz für Kredite aus dem Strukturverbesserungsplan des Landes Hessen nicht unterschreiten darf. Die Laufzeit der Zinsverbilligung beträgt in der Regel 3 Jahre. Über die Anträge entscheidet der interministerielle Kreditausschuß.

VII. Kosten

1. Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen (Bürgschaften, Kredite und verlorene Investitionszuschüsse) von über 5000,— DM wird von dem Antragsteller eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,5% der beantragten Finanzierungshilfe erhoben. Die Gebühr ist im Falle der Antragsbearbeitung durch die Treuarbeit an diese, im übrigen an die HLT zu entrichten. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Zusage für die beantragte Finanzierungshilfe fällig. Sie wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn der Antragsteller nach der Genehmigung auf die Inanspruchnahme der staatlichen Finanzierungshilfe verzichtet oder die Zusage gemäß I 2.11 gegenstandslos wird.

2. Laufende Verwaltungsgebühr

Für alle seit dem 1. 1. 1961 übernommenen und künft zu übernehmenden Staatsbürgschaften wird eine la fende Verwaltungsgebühr erhoben. Die Anerkennur dieser Zahlungsverpflichtung durch den Kreditnehm gehört zu den Voraussetzungen der Bürgschaftsübe nahme.

Die Gebühr beträgt jährlich 0,5% des verbürgten Kr ditbetrages.

Von der Erhebung der Gebühr werden ausgenomme

a) Rückbürgschaften für Betriebsmittelkredite der L stenausgleichsbank mit 45%iger Rückbürgschaft d Landes,

b) Rückbürgschaften für Bürgschaften der Kreditga rantiegemeinschaften.

Ferner werden ausgenommen:

c) Förderungsberechtigte im Sinne des § 72 BVF (Bundesvertriebenengesetz) und allgemein Gleich gestellte, soweit es sich dabei vorwiegend um ein auf die Person des Kreditnehmers abgestellte För derung handelt. Diese Voraussetzung wird ohne Prü fung bei zu verbürgenden Krediten bis zu 100 000,— DM als erfüllt anerkannt.

Bis zum 31. 12. desjenigen Jahres, in dem volle Inan spruchnahme erfolgt, wird die Berechnung staffelmäßi nach den jeweiligen Kontoständen durchgeführt. I den folgenden Jahren wird der Berechnung der Konto stand am 1. 1. desjenigen Jahres zugrunde gelegt, fü das die Gebühr erhoben wird

Die Gebühr wird bis zur vollen Inanspruchnahme de Kredites, spätestens am 31. 3. des auf die erste Teil inanspruchnahme folgenden Jahres, in den folgende Jahren jeweils am 30. 6. des laufenden Jahres fällig Die Berechnung, Erhebung, Vereinnahmung und Über wachung der laufenden Verwaltungsgebühr obliegt de HLT.

TEIL II

I. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Staatskredite und Staatsbürgschaften.

1. Aufgaben der Kreditinstitute

1.1 Sorgfaltspflicht

Das Kreditinstitut hat bei der Begehung, Verwaltung und Abwicklung einer staatlichen Finanzierungshilfe die bankübliche Sorgfalt anzuwenden. Für einen vom Lande Hessen gewährten oder verbürgten Kredit sind gesonderte Konten zu führen.

1.2 Abschluß des Kreditvertrages

Voraussetzung für die Ausfertigung der Bürgschaftsurkunde des Landes Hessen und die Auszahlung von Krediten des Landes Hessen ist die Vorlage eines zwischen dem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer abgeschlossenen rechtsverbindlichen Kreditvertrages, der alle vom Lande Hessen festgelegten Bestimmungen und Auflagen enthalten muß. Im Kreditvertrag ist auf diese Richtlinien Bezug zu nehmen. Die Richtlinien werden damit bindende Bestandteile des Kreditverhältnisses einerseits und des Bürgschafts- und Treuhandvertrages zwischen dem Kreditinstitut und dem Land Hessen andererseits.

Änderungen des Kreditvertrages und Stundungen der im Kreditvertrag vereinbarten Zins- und Tilgungsraten bedürfen der vorherigen Zustimmung der HLT. Soweit solche Änderungen oder Stundungen vom Kreditnehmer nicht unmittelbar bei dem Kreditinstitut beantragt werden, setzt sich die HLT mit dem Kreditinstitut in Verbindung.

1.3 Berichterstattung

Das Kreditinstitut hat der für die Verwaltung der staatlichen Finanzierungshilfe federführenden Stelle — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT) — über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers in regelmäßigen Zeitabständen Bericht zu erstatten.

a) Jeweils zu den Stichtagen 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres sind zu melden:
Höhe der Inanspruchnahme der staatlichen Finanzierungshilfe,
erhebliche Änderungen im Wert der hereingenommenen Sicherheiten,
Höhe der Umsätze des Kreditnehmers getrennt nach Monaten,
Aufstellung über den Auftragsbestand,
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer.

b) Jeweils in angemessener Frist nach Schluß des Geschäftsjahres ist die rechtsverbindlich unterzeichnete Bilanz des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Das Kreditinstitut soll mit der Übersendung der Bilanz einen zusammenfassenden Bericht über das Unternehmen erstatten. Werden von dem Unternehmen Zwischenbilanzen erstellt, so sind auch diese alsbald nach Fertigstellung vorzulegen. Die bei Antragstellung eingereichten Planbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind alljährlich fortzuschreiben.

Die federführende Stelle des Landes Hessen (HLT) ist berechtigt, eine regelmäßige Berichterstattung in kürzeren Zeitabständen, insbesondere auch die Vorlage von Zwischenbilanzen zu fordern, falls die Entwicklung des Unternehmens hierzu Veranlassung gibt.

c) Das Kreditinstitut hat die für die Verwaltung der staatlichen Finanzierungshilfen federführende Stelle (HLT) unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten,
wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf die gewährte Finanzierungshilfe länger als 2 Monate in Verzug gerät,
wenn das Kreditinstitut feststellt, daß sonstige wesentliche Kreditbestimmungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt oder ein außergerichtliches Moratorium angestrebt wird,
wenn der Kreditnehmer die Erwerbstätigkeit, deren Festigung der gewährte Kredit zu dienen bestimmt ist, aufgibt oder der Kreditnehmer seinen Betrieb an Dritte veräußert oder liquidiert,
wenn sonstige Umstände eintreten, die nach Ansicht des Kreditinstitutes die Rückzahlung der staatlichen Finanzierungshilfe gefährden.
Eine sofortige Berichterstattung ist auch über alle für das Kredit- bzw. Bürgschaftsverhältnis sonst bedeutsamen Umstände (z. B. Änderung der Besicherungsform, Änderungen in der Rechtsform des Unternehmens oder in der Person der Unternehmer, Todesfälle, Katastrophenschäden usw.) erforderlich.

2. **Rechte des Landes Hessen und der von ihm beauftragten Stellen**

Unbeschadet der Verpflichtung des Kreditinstitutes, in Wahrung der banküblichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich alle zur Verwaltung der staatlichen Finanzierungshilfe gebotenen Maßnahmen zu treffen, können das Land Hessen oder die von ihm mit der Kreditüberwachung beauftragten Stellen Weisungen über die Behandlung der staatlichen Finanzierungshilfe an das Kreditinstitut erteilen oder selbst geeignete Maßnahmen ergreifen.

Das Land Hessen ist berechtigt, auch bei dem kreditgebenden Institut in sinngemäßer Anwendung des § 39 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Prüfungen haben sich auf die die staatliche Finanzierungshilfe betreffenden Unterlagen zu beschränken. Im übrigen sind die Kreditinstitute zu jeder die staatlichen Finanzierungshilfen betreffenden Auskunftserteilung verpflichtet.

II. Das Verfahren in Schadensfällen

1. **Kreditkündigung**

Über die Anlässe einer Kreditkündigung müssen der Kreditvertrag oder die allgemein für das Kreditverhältnis verbindlich erklärten Geschäftsbedingungen des Kreditinstitutes Bestimmung treffen, auch über diejenigen Umstände, die den Kreditgeber zu einer sofortigen Kündigung berechtigen. Als solche Umstände gelten insbesondere diejenigen, die gem. I 1.3 das Kreditinstitut zu einer sofortigen Berichterstattung verpflichten. Von dem Recht des Kreditinstitutes zur Kreditkündigung kann nur mit Zustimmung der HLT Gebrauch gemacht werden.

2. **Feststellung des Ausfalles bei Staatsbürgschaften**

Der Ausfall gilt dem Grunde nach als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder Konkursverfahrens, durch fruchtlose Pfändung oder in sonstiger einwandfreier Weise feststeht und nennenswerte Eingänge auch aus etwa bestehenden Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.

Das Kreditinstitut hat gegebenenfalls nach näherer Weisung im Zuge der Abwicklung des Kredites die hereingenommenen Sicherheiten bestmöglich zu verwerten. Hierbei sind die Belange des Schuldners nach Möglichkeit zu wahren.

Das Land Hessen behält sich vor, nach Lage des Einzelfalles schon vor Abschluß des Verwertungsverfahrens zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten angemessene Abschlagszahlungen aus seiner Bürgschaftsverpflichtung zu leisten. Hinsichtlich der bereits fälligen oder fällig werdenden laufenden Zins- oder Tilgungsraten kann das Kreditinstitut Zahlung aus der Bürgschaft verlangen, wenn das Land Hessen die Zustimmung nach Ziffer II 1 zur Kreditkündigung versagt oder wenn das Land Hessen wünscht, daß Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner vorerst nicht ergriffen werden.

3. **Zahlung des Ausfalles**

Hat das Kreditinstitut den Ausfall nachgewiesen, so kann es vom Land Hessen Zahlung aus der Staatsbürgschaft verlangen. Es legt zu diesem Zweck der HLT einen abgeschlossenen vollständigen Kontoauszug nebst einer Aufstellung über die zur Besicherung des Kredites hereingenommenen Sicherheiten mit den seinerzeit angenommenen Werten und über die erzielten Erlöse vor. Zugleich ist ein zusammenfassender Schadensbericht zu erstatten, der insbesondere Aufschluß über die Gründe des Vermögensverfalls des Schuldners und darüber geben muß, daß und inwiefern das Kreditinstitut bei der Einräumung, der Verwaltung und der Abwicklung des Kredites seine Sorgfaltspflicht gewahrt hat. Über die Heranziehung des Schuldners zur Aufnahme einer notariellen vollstreckbaren Urkunde oder der Abgabe eines einfachen Schuldanerkenntnisses für den Ausfallbetrag wird im Einzelfall Bestimmung getroffen.

Die infolge der Inanspruchnahme auf das Land Hessen übergehenden Rechte einschließlich der Rechte aus verbleibenden Sicherheiten sind vom Kreditinstitut für Rechnung des Landes Hessen treuhänderisch ohne besondere Vergütung zu verwalten und zu verwerten. Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten, von Kreditforderungen ein, für die das Land Hessen bereits von dem Kreditinstitut in Anspruch genommen worden ist, so hat das Kreditinstitut diese Eingänge an die HLT unter gleichzeitiger Meldung als Rückzahlung auf die vom Land Hessen geleistete Zahlung abzuführen.

Vorstehende Bestimmungen sind entsprechend bei Verlusten aus Staatskrediten anzuwenden.

III.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen ist, soweit im Kreditvertrag nichts anderes vereinbart ist, Wiesbaden.

IV.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen in Kraft, an dem sie veröffentlicht werden. Von diesem Tage ab sind der Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 10. 5. 1950 (Richtlinien für die Gewährung von Kredithilfen an Heimatvertriebene im Lande Hessen), der gemeinsame Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen, des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und des Hessischen Ministers des Innern vom 6. 1. 1951 (Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften durch das Land Hessen) sowie die Grundsätze für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen vom 1. 3. 1956 nicht mehr anzuwenden.

TEIL III

An die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH
62 Wiesbaden
Bahnhofstraße 55/57

Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen und in zweifacher Ausfertigung zusammen mit sämtlichen Anlagen lt. nachstehendem Verzeichnis einreichen.

Ich/Wir beantrage(n)
für (Kurzangabe des Verwendungszweckes):

— die Übernahme einer Staatsbürgschaft für einen auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmenden Kredit von DM aus Mitteln des Strukturverbesserungsplanes

— die Gewährung eines Kredites von DM

— die Gewährung eines Investitionszuschusses von DM

— die Gewährung eines Zinszuschusses für einen auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmenden Kredit von DM

1. Name, Firma des Antragstellers mit genauer Anschrift und Telefonnummer:
2. Rechtsform
3. Gegenstand und Zweck des Unternehmens Art der Tätigkeit (bei freien Berufen)
4. Gründungsdatum und -ort
5. Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht in am Nr. ; eingetragen in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer in am
6. Name und Anschrift des Inhabers oder der Gesellschafter mit Angabe der Beteiligung
7. Geschäftsführer der Firma Funktion im Unternehmen
8. Frühere Zwangsmaßnahmen gegen die Firma, den Inhaber oder die Gesellschafter (insbesondere Zwangsvollstreckungen, Offenbarungseid, Konkurs- oder Vergleichsverfahren und — in den letzten 12 Monaten — Zahlungsbefehle und Wechselproteste)
9. Förderung des Unternehmens aus öffentlichen Mitteln in den letzten 10 Jahren (aufgeteilt nach Krediten, Bürgschaften und Zuschüssen) mit Angabe des Ursprungsbetrages und des derzeitigen Standes

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beigefügten Anlagen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Hessischen Landesregierung oder einer von ihr beauftragten Stelle alle zur Bearbeitung dieses Antrags erforderlichen Auskünfte über meine/unsere persönlichen, betrieblichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Mit der Durchführung einer Kreditprüfung auf meine/unsere Kosten erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für die Bearbeitung des vorstehenden Antrages eine einmalige Bearbeitungsgebühr von ½% der Kredit- bzw. Zuschußsumme zu zahlen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Zusage für die beantragte Finanzierungshilfe fällig. Die Zusage wird erst wirksam, wenn die Bearbeitungsgebühr bezahlt ist. Mir/uns ist bekannt, daß die Gebühr auch dann in voller Höhe erhoben wird, wenn ich/wir nach der Genehmigung auf die staatliche Finanzierungshilfe verzichte(n) oder die Zusage gemäß den Richtlinien gegenstandslos wird*).

Die Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen vom 5. 5. 1970 — StAnz. 23/1970 S. 1145 — erkenne(n) ich/wir als verbindlich an.

....., den .....

Rechtsverbindliche Unterschrift

*

Verzeichnis der dem Antrag beizufügenden Anlagen

1. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens (Produktionsprogramm, Konkurrenzverhältnisse, Abnehmer, Rohstoffversorgung, Beteiligungen, Zweigwerke) mit Begründung des durch die Finanzierungshilfe zu fördernden Vorhabens. Soweit vorhanden, sind Prospekte beizufügen.
2. Gesellschaftsverträge sowie sonstige wesentliche Verträge (z. B. Miet- und Pachtvertrag, Lizenzverträge u. a.).
3. Gegebenenfalls Nachweis der Geschädigteneigenschaft des Inhabers/der Gesellschafter und Angabe über Art und Höhe der erlittenen Schäden.
4. Kurzer Lebenslauf der Geschäftsführer, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist.

5.1 Angaben über Anzahl der Beschäftigten in den letzten 5 Jahren unterteilt nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften und nach Betriebsstätten.

5.2 Angaben über geplante Neueinstellungen nach Durchführung des zu fördernden Vorhabens, aufgeteilt nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften sowie Angestellten, Facharbeitern, sonstigen Arbeitern, Lehrlingen und Heimarbeitern.

6. Jahresumsätze in den letzten 5 Jahren sowie Monatsumsätze im laufenden Jahr, und zwar getrennt für die Haupterzeugnisse sowie unterteilt nach In- und Ausland.
7. Bestand der fest erteilten Aufträge (wert- und mengenmäßig).

8.1 Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre (Steuerbilanzen und Erfolgsrechnungen). Liegt der letzte Bilanzstichtag länger als 6 Monate zurück, ist die Vorlage einer zeitnahen Zwischenbilanz erforderlich. Die Bilanzen sind von einem zugelassenen Buch- oder Steuersachverständigen zu bestätigen. Werden von diesem Prüfungsberichte erstellt, so sind diese einzureichen.

8.2 Liegt kein Prüfungsbericht vor, so ist die letzte Bilanz zu erläutern. Insbesondere folgen Positionen:
Vorräte (Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse),
Sonstige Forderungen,
Eigenkapital (Entwicklung, Erläuterung von Einlagen, Aufgliederung der Entnahmen nach Steuern, Sonderausgaben und sonstigen Lebenshaltungskosten),
Rückstellungen,
Darlehen (Gläubiger, Tilgung, Besicherung),
Bankschulden (Kreditinstitut, Limit, Sicherheiten),
Sonstige Verbindlichkeiten,
Rechnungsabgrenzungsposten,
Eventualverpflichtungen.
Kurze Angaben über die Art der Buchhaltung, die Einrichtung einer Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation.

8.3 Errechnung des Rohüberschusses und Erläuterung der o. a. Aufwendungen und Erträge in den eingereichten Gewinn- und Verlustrechnungen. Angabe der Sonderabschreibungen und der in den Personalkosten enthaltenen Gesellschafterbezüge für die einzelnen Jahre.

*) Die Zusage auf Gewährung einer staatlichen Finanzierungshilfe wird nach Ablauf von 3 Monaten seit Zustellung des Bewilligungsbescheides gegenstandslos, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt der rechtswirksam abgeschlossene Kreditvertrag vorgelegt und die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde beantragt oder die zugesagten Kreditmittel in Anspruch genommen worden sind.

9. Ist die antragstellende Firma an anderen Unternehmen maßgeblich beteiligt oder ist die Antragstellerin Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens, so ist auch deren letzte Bilanz und ggf. die Konzernbilanz vorzulegen.

10. Nähere wertmäßige Angaben über Privatvermögen und Privatschulden (auch etwaige Steuernachzahlungen und Eventualverpflichtungen) des Inhabers oder der Mehrheitsgesellschafter.

11. Beschreibung des zu fördernden Investitionsvorhabens mit detaillierter Aufstellung der Gesamtkosten. Diese sind durch Kostenvoranschläge eines Bausachverständigen und nach Möglichkeit durch Lieferangebote zu belegen. Angaben über sonstige laufende oder geplante Investitionsvorhaben.

12. Errechnung des zusätzlichen Betriebsmittelbedarfes nach Durchführung des Investitionsvorhabens.

13. Deckung des Gesamtkapitalbedarfs mit Nachweis der sonstigen Fremdmittel unter Angabe der Konditionen sowie Erläuterungen zu eingeplanten Eigenmitteln und Eigenleistungen.

14. Bescheinigung der zuständigen Behörden, daß gegen die geplanten Investitionsmaßnahmen keine wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen und daß hinsichtlich der Abgase, der Lärmdämmung und der Beseitigung von Abfällen Bedenken nicht zu erheben sind.

15. Erwartete wirtschaftliche Entwicklung (Umsatz- und Ertragsaussichten) im laufenden Jahr und den darauf folgenden 4 Jahren unter Berücksichtigung der Auswirkungen der geplanten Investitionen (Planbilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen).

16.1 Wird ein Kredit aus Mitteln des Strukturverbesserungsplanes beantragt: Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes zur Durchleitung und Verwaltung des beantragten Kredites. Die Erklärung muß eine verbindliche Aussage darüber enthalten, ob und in welchem Umfang das Kreditinstitut zur Übernahme der Primärhaftung bereit ist.

16.2 Wird eine Staatsbürgschaft beantragt: Kreditzusage mit Konditionen und Angaben, in welchem Umfang sich das Kreditinstitut an dem Risiko beteiligt und warum eine Staatsbürgschaft in der nachgesuchten Höhe beantragt wird.

17. Besicherungsvorschlag mit allen zur Beurteilung der angebotenen Sicherheiten notwendigen Angaben und Unterlagen (z. B. neueste Grundbuchauszüge und, soweit vorhanden, Maschinenverzeichnisse, Werttaxen, Verkehrswertschätzungen u. ä.).

18. Schriftliche Bereitschaftserklärung der beschränkt haftenden Gesellschafter zur Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft für die beantragte staatliche Finanzierungshilfe. Leben der Inhaber oder die voll haftenden Gesellschafter im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so haben ihre Ehegatten ebenfalls die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen. Es bleibt vorbehalten, Haftungsübernahme durch weitere Bürgen zu verlangen.

19. Steuerauskunftserklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Gesellschafter/Der Inhaber der Firma

erklären/erklärt sich hiermit zur Offenlegung ihrer/seiner steuerlichen Verhältnisse und mit der Einholung entsprechender Auskünfte aus den Firmensteuerakten und den persönlichen Steuerakten für Zwecke der Bearbeitung des an das Land Hessen gestellten Antrages und für die Dauer der Laufzeit der Finanzierungshilfe durch die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden, bzw. die Deutsche Revisions- und Treuhand AG — Treuarbeit —, Frankfurt/Main, einverstanden.

Werden ein Investitionszuschuß oder eine Zinsverbilligung beantragt, oder übernimmt die Hausbank die volle Primärhaftung, so entfällt die Vorlage der Unterlagen zu Ziffer 17 bis 19.

Wiesbaden, 5. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Az.: II b 2 — 300.00

StAnz. 23/1970 S. 1142

1006

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen;

hier: Einführung des Richtsatz-Katalogs

PBefG — 1/70 —

Der Bundesminister für Verkehr hat von der in § 54 b Personenbeförderungsgesetz gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Interesse eines bundeseinheitlichen Gebührenrechts für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen die obengenannte Gebührenordnung erlassen. Sie ist verkündet im Bundesgesetzblatt I S. 366 vom 23 4. 1970 und tritt am 24. 5. 1970 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr in der Fassung vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 995) und der Teil II zur lfd. Nr. 58 — Personenbeförderung — des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 26. 9. 1966 (GVBl. I S. 277) außer Kraft.

Damit das Gebührenverzeichnis mit seinen Mindest- und Höchstsätzen einheitlich angewendet wird, ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Verkehr und den obersten Landesverkehrsbehörden der nachstehende Richtsatz-Katalog erstellt worden. Die darin genannten Gebührensätze werden hiermit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenordnung als für verbindlich erklärt.

Wiesbaden, 13. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Abteilung III — Verkehr

StAnz. 23/1970 S. 1147

*

Richtsatzkatalog

Zur möglichst einheitlichen Handhabung des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366) sind das Bundesverkehrsministerium und die obersten Landesverkehrsbehörden übereingekommen, hierbei nachstehende Richtsätze anzuwenden:

A. Allgemeines

1. Die unter B. aufgeführten Richtsätze (Richtsatzkatalog) gelten für Durchschnittsfälle; in besonderen Fällen können Abweichungen nach unten oder oben angebracht sein.

2. Der Richtsatzkatalog enthält nur Gebührentatbestände, bei denen im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr (Mindest- und Höchstsätze) vorgesehen ist. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist darauf zu achten, daß die im Gebührenverzeichnis festgelegten Mindest- und Höchstsätze, die jeweils für eine Amtshandlung gelten, nicht unter- oder überschritten werden.

B. Richtsatzkatalog

Zu lfd. Nr. des Gebührenverzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
I. 1.	[1]) **Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren** Grundgebühr 3,— DM für jeden angefangenen Streckenkilometer Zuschlag: 10 v. H. der so errechneten Gebühr für jedes Fahrtenpaar täglich. Bei grenzüberschreitendem Linienverkehr ist der Berechnung der Gebühr das deutsche Teilstück zugrunde zu legen.	

Zu lfd. Nr. des Gebührenverzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
I. 2.	[2]) **Einrichtung und Betrieb eines Transit-Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen durch die Bundesrepublik Deutschland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr** Grundgebühr: 100,— DM Zuschlag: 10 v. H. für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	
II.	[1]) **Einrichtung und Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren**	
	a) Berufsverkehr Grundgebühr: 2,— DM für jeden angefangenen Streckenkilometer Zuschlag: 10 v. H. für jedes Fahrtenpaar täglich	
	b) Schülerfahrten Berechnung der Gebühr wie unter II. a)	
	c) Marktfahrten Grundgebühr: 50,— DM Zuschlag: 5,— DM für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	
	d) Theaterfahrten Grundgebühr: 50,— DM Zuschlag: 5,— DM für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	
III. 1.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis. Bei wiederholter Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis für dieselbe Linie soll die für die zweite einstweilige Erlaubnis und die folgenden einstweiligen Erlaubnisse erhobene Gebühr bei der Festsetzung der Gebühr für die endgültige Entscheidung über den Antrag angerechnet werden. Es ist darauf zu achten, daß die Summe der für die Erteilung einstweiliger Erlaubnisse erhobenen Gebühren die bei der endgültigen Entscheidung fällige Gebühr nicht übersteigt.	30
2.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebs	30
3.	Festsetzung der Lage einer Haltestelle	10
4.	Änderung der Fahrzeugaufstellung	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	5
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug	1
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte,	30
	bei einer zu erwartenden Brutto-Jahresmehreinnahme von über 30 000,— DM bis zu 100 000 DM	0,1 v.H.
	für den weiteren Betrag	0,05 v. H.
	höchstens jedoch	3,000
6.	Zustimmung zu Änderungen der Fahrpläne je nach Umfang	10 bis 100
7.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen je nach Umfang	20 bis 100

Zu lfd. Nr. des Gebührenverzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
IV.	**Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren**	
1.	[3]) Ausflugsfahrten mit Omnibussen und Verkehr mit Mietomnibussen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	100
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	50
2.	[3]) Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen und Verkehr mit Mietwagen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	70
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	35
3.	[3]) Ausflugsfahrten mit	
	a) Kraftomnibussen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	50
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	25
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	40
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	20
4.	[3]) Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen	
	a) Omnibusse	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	50
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	25
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	40
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	20
5. 1.	[3]) Ferienziel-Reisen mit	
	a) Kraftomnibussen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	50
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	25
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	40
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	20
5. 2.	[2]) Ferienziel-Reisen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr	50
6.	[3]) Verkehr mit Kraftdroschken und Verkehr mit Mietwagen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	80
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	40
7.	[3]) Verkehr mit Kraftdroschken	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	80
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	40

Zu lfd. Nr. des Gebührenverzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
10.	Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr und Transit-Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland mit Ausnahme der Ferienziel-Reisen	
	a) Genehmigung je Fahrt (Hin- und Rückfahrt)	
	mit einem Kraftomnibus	20
	für jeden weiteren Kraftomnibus	10
	mit einem Personenkraftwagen	10
	für jeden weiteren Personenkraftwagen	5
	b) Bei einer zu genehmigenden größeren Anzahl gleicher Fahrten (z. B. bei häufigen Zubringer- und Abholfahrten nach und von Flughäfen) tritt an Stelle der Gebühr nach a) eine Grundgebühr von 1 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer in Deutschland und ein Zuschlag von 10 v.H. der so errechneten Gebühr für jedes Fahrtenpaar täglich.	
V. 1.	Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens	
	a) Linienverkehr	
	1. Bei der Erweiterung eines unter I., II. a) und b) genannten Verkehrs wird die dort vorgesehene Gebühr berechnet. Bei der Erweiterung eines unter II. c) und d) genannten Verkehrs beträgt die Gebühr	20
	2. Wesentliche Änderung des Unternehmens	30
	b) Gelegenheitsverkehr	
	Bei Genehmigung zusätzlicher Kraftfahrzeuge berechnet sich die Gebühr nach IV., in allen übrigen Fällen	30
2.	a) Übertragung der Rechte und Pflichten	50
	b) Übertragung des Betriebes	30
3.	Entscheidung in Zweifelsfällen	100
4.	Ausnahmen	
	a) vom Verbot, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen, je Ort	20
	b) sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen des PBefG	30
	c) von den Vorschriften der BO-Kraft	20
5.	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	10
6.	Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	70

[1]) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 8 Jahren vermindert sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmengebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

[2]) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte obere Rahmengebühr (Höchstgebühr) ist zu beachten.

[3]) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmengebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

1007

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 486 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 486 in der Ortslage Langen, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 486 in der Ortslage Langen, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 15,996 neu (= km 16,022 alt)
bis km 16,451 neu (= km 0,190 alt) = 0,455 km

erhält mit Wirkung vom 1. Mai 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 486 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 486

von km 16,022 alt (= km 15,996 neu)
bis km 16,362 alt (= km 0,000 alt) = 0,340 km

von km 0,000 alt
bis km 0,190 alt (= km 16,451 neu) = 0,190 km

verliert mit Ablauf des 30. April 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Langen über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — Az.: 63 a 30
StAnz. 23/1970 S. 1149

1008

40. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 6. 2. 1963 (StAnz. S. 278) in der Fassung der 39. Änderung vom 24. 3. 1970 (StAnz. S. 795) ergeben sich folgende Änderungen:

Löschung (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Lfd. Nr. d. Zul.	Name, Vorname Niederlassungsort	Bemerkungen
33	Klaehn, Wilhelm 35 Kassel, Wilh.-Busch-Str. 57	selbständige Berufstätigkeit aufgegeben
43	Pfautz, Reinhard 35 Kassel, Blücherstr. 13	selbständige Berufstätigkeit aufgegeben
57	Dr.-Ing. Scheel, Günter 605 Offenbach/M. Ludwigstr 179	verstorben am 31. 3. 1970

Wiesbaden, 21. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 1 — K 2700 B — 161
StAnz. 23/1970 S. 1149

1009

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Neufassung der Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues (StAnz. 1961 S. 1449, geändert durch Erlaß vom 23. 1. 1969 — StAnz. S. 265)

Gemäß § 89 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121) hat das Land Hessen zur Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Ziele die Aufgabe, geeignete, ihm gehörende Grundstücke als Bauland zu angemessenen Preisen zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen.

Hierzu erläßt die Landesregierung folgende Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von im Landeseigentum stehenden, für Landeszwecke entbehrlichen Grundstücken.

I. Veräußerung/Verwendung

(1) Landeseigene Grundstücke können unter dem Verkehrswert verkauft werden, wenn sie zur Bebauung mit Wohnungen bestimmt sind, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt werden sollen. Bei Bebauung mit steuerbegünstigten Wohnungen muß sich der Käufer verpflichten, die Wohnungen an Wohnungssuchende zu vergeben, deren Jahreseinkommen sich in den Grenzen des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes hält; beabsichtigt der Käufer für sich selbst ein Familienheim auf dem Grundstück zu errichten, so muß sein Jahreseinkommen § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

(2) Bewerber für Familienheime sind zu bevorzugen.

(3) Die Grundstücksgröße soll das für das vorgesehene Bauvorhaben erforderliche Ausmaß nicht überschreiten. Bei Familienheimen soll das Grundstück nicht größer als 600 qm sein. Ausgenommen hiervon sind Bauvorhaben, deren Förderungszweck eine größere Landzulage erfordert.

II. Kaufpreis

(1) Der Verkaufspreis kann bis zu 40 v. H. unter den Verkehrswert gesenkt werden; in besonderen Härtefällen oder in sozial vordringlichen Fällen kann der Verkehrswert bis zu 50 v. H. unterschritten werden.

(2) Von dieser Regelung bleiben Grundstücke ausgenommen, deren Verkaufspreis trotz der Ermäßigung noch so hoch wäre, daß sie für den öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht in Betracht kommen. Sofern der Verkehrswert zur Zeit des Verkaufs den bei der Preisfreigabe für unbebaute Grundstücke zulässigen Preis nicht oder um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt, wird eine Ermäßigung nicht gewährt. Bei Gewährung der Ermäßigungen darf dieser Preis nicht unterschritten werden.

(3) Nach Beurkundung des Kaufvertrages darf eine Preisermäßigung nicht mehr gewährt werden.

III. Bebauungspflicht / Wiederkaufsrecht

(1) Der Käufer muß sich verpflichten, das Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung des Abschnitts I innerhalb von drei Jahren nach Eigentumserwerb zu bebauen.

(2) Das bebaute Grundstück darf nur zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden, insbesondere ist als Wert des Grundstücks kein höherer als der von dem Erwerber an das Land gezahlte Kaufpreis zuzüglich Erschließungskosten sowie sonstiger Nebenkosten (einschließlich Zinsen) zugrunde zu legen. Die Weiterveräußerung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten bzw. der Oberfinanzdirektion.

(3) Dem Lande Hessen steht ein durch Auflassungsvormerkung zu sicherndes Wiederkaufsrecht für den Fall zu, daß der Erwerber das Grundstück nicht fristgemäß bebaut. Das gleiche Wiederkaufsrecht steht dem Lande Hessen zu, falls der Erwerber das Grundstück nicht entsprechend der Zweckbestimmung des Abschnittes I bebaut oder verwendet oder das bebaute Grundstück ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten bzw. der Oberfinanzdirektion veräußert.

(4) Der Preis, zu dem das Grundstück verkauft worden ist, gilt auch für den Wiederkauf. Die Kosten des Wiederkaufs hat der Wiederverkäufer zu tragen. Hierzu gehört auch die durch den Wiederverkauf entstehende Grunderwerbssteuer.

(5) Für den Fall des Wiederkaufs hat das Land auf das Grundstück gemachte Verwendungen gemäß § 500 BGB zu ersetzen, soweit der Wert des Grundstücks zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts durch diese Verwendungen erhöht ist. Eine Verpflichtung des Landes, Bauwerk zu entschädigen, die der Zweckbestimmung des Kaufvertrages nicht entsprechen, besteht jedoch nicht.

(6) Das Land kann anstelle eines ihm zustehenden Wiederkaufsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Verkehrswertes des verkauften Grundstücks im Zeitpunkt des Verkaufs verlangen.

(7) Hat der Käufer unrichtige Angaben gemacht, die für die Gewährung der Preisermäßigung von Bedeutung waren, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem ermäßigten Kaufpreis und dem Verkehrswert des verkauften Grundstückes, der der Berechnung der Preisermäßigung zugrunde gelegt wurde, fällig und nachzuzahlen.

IV. Auflassung

Die Auflassungserklärung ist erst abzugeben, wenn der Erwerber nachweist, daß sein Wohnungsbauvorhaben öffentlich gefördert wird. Bei steuerbegünstigten Wohnungen muß die Verpflichtungserklärung oder der Einkommensnachweis gemäß Abschnitt I Absatz (1) Satz 2 vorliegen.

V. Erwerbsnebenkosten

Alle im Zusammenhang mit dem Grunderwerb und der Bestellung und Löschung dinglicher Sicherungen zugunsten des Landes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundstückserwerbers.

VI. Bestellung von Erbbaurechten

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei der Bestellung eines Erbbaurechtes sinngemäß anzuwenden.

VII. Verfahren

(1) Die Durchführung des Verkaufs obliegt für den Bereich der Domänen- und Forstverwaltung den örtlich zuständigen Hessischen Forstämtern, im übrigen den Finanzämtern mit Liegenschaftsstellen.

(2) Die Entscheidung über den Verkaufspreis trifft ein interministerieller Ausschuß, dem je ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und des Innern angehört.

Wiesbaden, 12. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
VC 1 — 3 v — 2020·70

StAnz. 23/1970 S. 1150

1010

Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesgesetzen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 6. Oktober 1969 (GVBl. I S. 198);

hier: Beteiligung der Forstbehörde und der Kommunalaufsicht

I.

Beteiligung der Forstbehörde bei der Veräußerung forstlich genutzter Grundstücke

(1) Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrages auf Genehmigung zur Veräußerung forstlich genutzter Grundstücke außer in den Fällen, in denen bereits nach § 8 Grundstücksverkehrsgesetz eine Genehmigung zu erteilen ist, zugleich mit der Benachrichtigung der berufsständischen Vertretungen die untere Forstbehörde, in deren Geschäftsbereich

die Grundstücke liegen, von dem Genehmigungsantrag zu unterrichten.

Hierbei wird ein Formblatt verwandt, das Verkäufer, Käufer, Kulturart, Lage und Preis der Grundstücke enthält.

Mit der Übersendung des Formblattes wird der Forstbehörde der Termin mitgeteilt, in dem bei der Genehmigungsbehörde der Antrag im Rahmen der turnusmäßigen Sitzungen beraten werden soll.

Benötigt die Genehmigungsbehörde für ihre Entscheidung Auskünfte, soll die Forstbehörde auf dem Formblatt darum gebeten werden.

(2) Hält die Forstbehörde die Genehmigung des Antrages für berechtigt, kann sie von einer Stellungnahme absehen, wenn nicht Fragen der Genehmigungsbehörde zu beantworten sind. Hat die Forstbehörde Bedenken gegen die Genehmigung, so kann sie diese schriftlich vor den turnusmäßigen Beratungen der Genehmigungsbehörde mitteilen und auch selbst zu dem Termin einen Vertreter entsenden.

II.

Zusammenarbeit bei Entscheidungen nach § 12 Hess. ForstG

Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag, daß mit der Veräußerung auch gleichzeitig eine Teilung im Sinne des § 12 Hess. ForstG verbunden ist, so unterrichtet die Genehmigungsbehörde zugleich auch die untere Forstbehörde, die unabhängig von der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz über eine Teilung im Rahmen des § 12 Hess. ForstG zu entscheiden hat. Die gleiche Verpflichtung zur Unterrichtung trifft auch die untere Forstbehörde, wenn bei ihr ein Antrag auf Teilungsgenehmigung gestellt wird und mit einer Veräußerung gerechnet werden kann.

III

Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde

Ist an dem Abschluß eines nach dem Grundstücksverkehrsgesetz genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts eine Gemeinde oder/und ein Gemeindeverband beteiligt, so ist vor Entscheidung über den Genehmigungsantrag, falls die Genehmigung versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden soll, der Kommunalaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und zwar

a) bei Geschäften der kreisangehörigen Gemeinden dem Landrat und
b) bei Geschäften der kreisfreien Städte und der Landkreise dem Regierungspräsidenten.

Wenn die Genehmigungsbehörde von der Stellungnahme des Regierungspräsidenten oder des Landrates abweichen will, ist der Antrag mit der Stellungnahme mir vorher vorzulegen. Dem Veräußerer ist in diesen Fällen ein Zwischenbescheid im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu erteilen und damit die Frist auf 2 Monate zu verlängern. Im Vorlagebericht ist anzugeben, bis wann über den Antrag zu entscheiden ist.

IV

Aufhebung von Vorschriften

Die Erlasse vom 26. 1. 1962 — R 2 — 24 — 246/62 — und vom 10. 12. 1962 — R 2 — 20.01 — 1233/62 — sind damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 13. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
V C 1 — 25 d 10.03 — Tgb.-Nr. 1425/70
StAnz. 23/1970 S. 1150

Erlaßbereinigung

3 ALLGEMEINE UND INNERE VERWALTUNG

31 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

3109 Kriminalpolizei

1011

Durchführung von Personenfeststellungsverfahren;

hier: Feststellungen zur Person

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß vom 27. 7. 1966 — III B 2 — 22 c 08 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Bei der Durchführung von Personenfeststellungsverfahren sind die nach den obigen Richtlinien notwendigen Feststellungen zur Person (dazu gehört besonders die Befragung von Auskunftspersonen und Erkennungszeugen) unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Beschuldigten zu treffen. Identitätsfeststellungen durch Rückfragen bei Angehörigen sollen nicht schematisch erfolgen; sie können auf Wunsch des Betroffenen unterbleiben, wenn andere geeignete Erkennungszeugen (z. B. Lehrer, Pfarrer, Bürgermeister, Polizeibeamte oder andere Amtspersonen) zur Verfügung stehen, die den Anzuerkennenden von der Familie her kennen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich ferner darauf hin, daß Auskünfte über die zur Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens führenden Gründe (Straftat usw.) nur an die Eltern oder Erziehungsberechtigten von minderjährigen Beschuldigten gegeben werden dürfen.

Ich bitte, die Beamten der Vollzugspolizei entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 3 — 22 f 02
StAnz. 23/1970 S. 1151

1012

Polizeilicher Schlußbericht

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß vom 17. 7. 1967 — III B 2 — 22 c 02 — 23 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Die ständig steigende Kriminalität und die Tatsache, daß Personalvermehrungen Grenzen gesetzt sind, zwingen dazu, jeden unnützen Arbeitsaufwand zu vermeiden. Eine solche unrationelle, vielfach auch rechtlich bedenkliche Verfahrensweise, auf die von den Justizbehörden öfter hingewiesen wurde, liegt in der Abfassung der polizeilichen Schlußberichte. Sie fallen in Zukunft weg.

Ergibt sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfahrensweise nicht ohne weiteres aus dem Akteninhalt oder den Umständen, kann das polizeiliche Verhalten in einem — möglichst kurzen — Schlußvermerk begründet werden. Ein Schlußvermerk kann auch wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit des Verfahrens (z. B. bei Wirtschaftsdelikten, Serienstraftaten usw., nicht aber z. B. bei Verkehrsstrafsachen) angebracht sein.

Der Schlußvermerk soll keine Wiederholung der Aussagen von Beschuldigten oder Zeugen enthalten. Der Hinweis auf die Fundstelle genügt. Besondere Vorkommnisse und Feststellungen, z. B. bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, sind entweder sofort, spätestens im Anschluß an die Vernehmung in einem Vermerk festzuhalten.

Beweiswürdigungen haben zu unterbleiben, desgleichen Rechtsausführungen, soweit das polizeiliche Verhalten nicht einer entsprechenden Begründung bedarf.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz.

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 3 — 22 c 02 23
StAnz. 23/1970 S. 1151

1013

Fahndung nach vermißten Minderjährigen

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß vom 1. 8. 1969 — III B 2 — 22 g 02 — (Polizeiliche Mitteilungen Nr. 3/69) wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß in Fahndungsfernschreiben nach vermißten Minderjährigen der Zusatz „Sorgerecht ist der Polizei übertragen" aus rechtlichen Gründen nicht zu verwenden ist. Statt dessen ist den Wünschen der gesetzlichen Vertreter oder Sorgerechtsinhaber entsprechend anzugeben.

1. „Jugendamt überstellen, wird abgeholt", wenn der Sorgerechtsinhabers erklärt, den Minderjährigen abholen zu wollen, oder
2. „Jugendamt zur Rückführung überstellen", wenn der Sorgerechtsinhaber zur Abholung nicht in der Lage ist, oder
3. „Jugendamt überstellen, weitere Weisung erfolgt nach Aufgreifen", wenn der Sorgerechtsinhaber die unter 1. und 2. genannte Entscheidung nicht von vornherein treffen kann.

Im übrigen sind die Richtlinien für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Vollzugspolizei (Vorschriftensammlung V/2) und die Richtlinien für die Ermittlung von Vermißten (Vorschriftensammlung VII/1) zu beachten.

Mein Erlaß betr. Fahndung nach vermißten Minderjährigen; hier: Sorgerecht der Polizei vom 27. Juni 1961 — III e — (n. v.) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 3 — 22 c 06

StAnz. 23/1970 S. 1152

1014

Ermittlungsverfahren gegen sprachunkundige Ausländer

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß vom 1. 2. 1967 — III B 2 — (Polizeiliche Mitteilungen Nr. 1/67) wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Der Hessische Minister der Justiz hat mich darauf hingewiesen, daß polizeiliche Ermittlungsvorgänge gegen Ausländer nicht immer zuverlässig erkennen lassen, ob der Beschuldigte die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht bzw. welche anderen Sprachen er versteht. Um unnötige Rückfragen und eine dadurch bedingte Verzögerung in der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu vermeiden, ist bei der Vernehmung eines Ausländers ab sofort festzustellen und aktenkundig zu machen, ob der Beschuldigte die deutsche Sprache soweit beherrscht, daß eine Verständigung ohne Dolmetscher möglich ist und ob er auch in der Lage ist, einen deutschen Schrifttext zu erfassen. Ferner ist ggf. zu klären, welche — möglichst weitverbreitete — Fremdsprache dem Beschuldigten verständlich ist (s. hierzu auch die Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. 12. 1966 Nr. 184 Abs. 1).

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 3 — 23 d

StAnz. 23/1970 S. 1152

1015

Zusammenarbeit der Vollzugspolizei — insbesondere der Kriminalpolizei — mit den Bewährungshelfern

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 6. 7. 1967 — III B 2 — 26 c 08 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Der Hessische Minister der Justiz hat folgenden Runderlaß an die Landgerichtspräsidenten in Hessen gerichtet:

„Ich bitte zu veranlassen, daß die Bewährungshelfer künftig ihre Bestellung in jedem Falle der Polizei mit einem Formular nach dem folgenden Muster mitteilen. Die Mitteilung ist in 3 Stücken an das Hessische Landeskriminalamt, Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12, zu richten. Dieses leitet je 1 Stück an die für den Wohnsitz des Probanden zuständigen Dienststellen der Kriminal- und der Schutzpolizei weiter. Der Hessische Minister des Innern wird die Polizei seinerseits entsprechend unterrichten. Sollten trotz dieser neuen Regelung bei der Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfern und Polizei Schwierigkeiten auftreten, so bitte ich mir darüber unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu berichten.

Muster

An das
Hessische Landeskriminalamt
62 Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee 12

Mitteilung über die Bestellung eines Bewährungshelfers

Name: ..... Vorname: .....

geb: ..... in: .....

Wohnung: .....

Beruf: .....

wurde durch Urteil/Beschluß des ..... Gerichts

in ..... vom .....

Aktenz.: ..... gemäß § ..... bis zum .....

meiner Aufsicht unterstellt.

Über die Verurteilung ist beschränkte Auskunft — nicht — angeordnet worden.

Änderungen (Straferlaß, Widerruf, Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit, Abgabe oder Beendigung aus anderen Gründen) werde ich mitteilen.

Für Auskünfte stehe ich zur Verfügung.

.....
Bewährungshelfer

Zusatz für die am Wohnsitz des Probanden zuständigen Dienststellen der Kriminal- und der Schutzpolizei:

Um die Resozialisierung nicht zu gefährden, wird gebeten, vor notwendig werdenden Feststellungen und Ermittlungen mit dem Bewährungshelfer Verbindung aufzunehmen. Wenn dies aus zwingenden strafprozessualen oder anderen Gründen nicht möglich ist, ist die Kontaktaufnahme unverzüglich nachzuholen.

Ferner ist der Bewährungshelfer über alle Feststellungen zu unterrichten, die die Bewährungsaufsicht berühren."

Nachdem die Bewährungshelfer nunmehr in jedem Falle mit der Vollzugspolizei Verbindung aufnehmen müssen, ist die erforderliche enge Zusammenarbeit gewährleistet. Ich bitte, künftig besonders zu beachten, daß vor der Einleitung polizeilicher Maßnahmen gegen einen unter Aufsicht Gestellten mit dem Bewährungshelfer Verbindung aufgenommen wird. Wenn das aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist die Verbindungsaufnahme unverzüglich nachzuholen. Ferner bitte ich, den Bewährungshelfer über alle Feststellungen zu unterrichten, die die Bewährungsaufsicht berühren.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß die getroffene Regelung sich nicht nur im Interesse der Resozialisierung auswirkt, sondern auch der Vollzugspolizei wichtige Erkenntnisse über die unter polizeilicher Überwachung stehenden Berufs- und Gewohnheitsverbrecher vermitteln wird.

Wiesbaden, 6. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 26 c 08

StAnz. 23/1970 S. 1152

311 Paß-, Melde- und Ausweiswesen

3110 Allgemeines

1016

Zusammenarbeit des Bundespaßkontrolldienstes mit den Paß- und Ausländerbehörden

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 16. 12. 1960 — III b — 23 d — Tgb.-Nr. 104/60 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Auf Anregung der Paßkontrolldirektion in Koblenz haben sich die Innenminister/Senatoren für Inneres damit einverstanden erklärt, daß die Paßkontrollämter Formberichte (PK 2-Bericht) die von den Paßkontrollstellen über unvorschriftsmäßig ausgewiesene Reisende sowie in anderen besonderen Fällen erstattet werden, künftig unmittelbar den in Betracht kommenden Paß- oder Ausländerbehörden zuleiten.

Durch Erlaß vom 6. 12. 1960 — VI B 5 — 61 497 A — 513 I/60 — hat der Bundesminister des Innern die Paßkontrolldirektion gebeten, die Paßkontrollämter anzuweisen, daß sie ab 1. 1. 1961 nach vorstehender Regelung verfahren.

Das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei, die Wasserschutzpolizei Bremen und die Wasserschutzpolizei Hamburg werden die Formberichte ebenfalls unmittelbar versenden.

Wiesbaden, 30. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1153

3111 Pässe und Ausweise für Deutsche

1017

Verwendung von Fotomatonlichtbildern in Reisepässen und Personalausweisen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 7. 3. 1961 — III b — 23 c 02/10 — Tgb.-Nr. 16/61 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, inwieweit Fotomatonlichtbilder zur Verwendung in Pässen und Personalausweisen geeignet sind.

Das Bundeskriminalamt hat nunmehr hierzu Stellung genommen und ausgeführt, daß eine etwaige Unschärfe keine generelle Begleiterscheinung bei Fotomatonlichtbildern sei und ein Verblassen oder Vergilben nur befürchtet werden müsse, wenn die Entwickler-, Fixierer- und Wässerungsbäder zu alt geworden seien.

Unter diesen Umständen ist es nicht vertretbar, Fotomatonlichtbilder allgemein als zur Verwendung in Pässen und Personalausweisen ungeeignet anzusehen; ihre Verwendung sollte nur dann abgelehnt werden, wenn das vorgelegte Bild im Einzelfall nicht die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes vorgeschriebene Mindestgröße hat.

Pässe und Personalausweise mit Fotomatonlichtbildern, die nach Ablauf von einigen Jahren zur Verlängerung der Geltungsdauer vorgelegt werden, werden jedoch von Fall zu Fall daraufhin zu überprüfen sein, ob die Lichtbilder noch zur Feststellung der Identität des Paß- oder Ausweisinhabers geeignet sind.

Wiesbaden, 30. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02/10
StAnz. 23/1970 S. 1153

1018

Lichtbilder für Reisepässe;

hier: Kopfbedeckung der gläubigen Juden

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 16. 6. 1964 — III b — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 33/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nicosia haben einige in Israel lebende Deutsche jüdischen Glaubens ihren Anträgen auf Ausstellung deutscher Reisepässe Lichtbilder beigefügt, die sie mit einer Kopfbedeckung zeigen. Sie haben hierzu erklärt, daß diese Kopfbedeckung ihren religiösen Vorschriften entspreche.

Die Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland hat bestätigt, daß ein Jude nach den religiösen Vorschriften stets seinen Kopf bedeckt haben soll. Es bestehe daher die Übung, ein Käppi (israelische Bezeichnung: Kippa) zu tragen. Dieses Käppi werde so getragen, daß es nur den Hinterkopf bedecke und die kennzeichnenden Merkmale des Kopfes deutlich erkennbar blieben.

Der Bundesminister des Innern hat unter diesen Umständen keine Bedenken, das Käppi der gläubigen Juden nicht als Kopfbedeckung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) anzusehen.

Er wird zu gegebener Zeit die AVV entsprechend ergänzen.

Ich bitte, schon jetzt sinngemäß zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 23/1970 S. 1153

1019

Befestigung der Lichtbilder in Reisepässen und Personalausweisen;

hier: „Split-Top-Aufkleber" der Firma Grundmann, Büro-Organisation, Hamburg

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 27. 8. 1964 — III b — 23 c 02 / 23 c 10 — Tgb.-Nr. 46/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Wie mir der Bundesminister des Innern mitteilt, hat das Bundeskriminalamt geprüft, ob sich der „Split-Top-Aufkleber" der Firma Grundmann in Hamburg zum Befestigen der Lichtbilder in Pässen und Personalausweisen eignet. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung entspricht der „Split-Top-Aufkleber" nicht den aus sicherungstechnischen Gründen zu stellenden Anforderungen. Die mit dem „Split-Top-Aufkleber" befestigten Lichtbilder können mit Wasserdampf, organischen Lösungsmitteln, z. B. Benzol-Methanol, Aceton oder durch Wärmebehandlung von ihrer Unterlage gelöst werden, ohne daß die Oberfläche des Lichtbildes oder die Unterlage beschädigt wird. Der Bundesminister des Innern hat den „Split-Top-Aufkleber" deshalb nicht als Mittel zum Befestigen von Lichtbildern in Pässen (§ 5 Abs. 1 Nr. 15 letzter Satz der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen) zugelassen. Es bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Verwendung des „Split-Top-Aufklebers", wenn die Lichtbilder zusätzlich mit zwei Ösen befestigt werden. Die gleiche Regelung gilt für das Befestigen von Lichtbildern in Personalausweisen.

Wiesbaden, 30. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02 / 23 c 10
StAnz. 23/1970 S. 1153

1020

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen i. d. F. vom 20. 12. 1963;

hier: § 38 Abs. 5 a. a. O.

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 23. 7. 1964 — III b — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 40/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die in § 38 Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) i. d. F. vom 20. 12. 1963 (GMBl. 1964 S. 21) getroffene Zuständigkeitsregelung für die Ausstellung der Besatzungsausweise ist von dem Bundesminister für Verkehr überprüft worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Ausstellung der Besatzungsausweise mangels einer Übertragung an die Länder (§ 31 LuftVG) als Angelegenheit des Bundes anzusehen ist. Sie gehört somit zur Zuständigkeit des Bundes (Art. 87 d GG). Der Bundesminister für Verkehr hat das Luftfahrt-Bundesamt deshalb angewiesen, abweichend von der Regelung in § 38 Abs. 5 AVV ab 15. März 1954 die Ausstellung der Besatzungsausweise zu übernehmen.

Wiesbaden, 30. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 23/1970 S. 1153

1021

Durchführung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 9. 7. 1963 — III b — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 31/63 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Bei der Paßnachschau ist festgestellt worden, daß Paßbehörden den nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen nach der Eheschließung einer Frau vorgeschriebenen Vermerk über die Namensänderung gelegentlich nur auf einer der für Sichtvermerke vorgesehenen Seiten des Passes eintragen. Ein solcher Vermerk kann bei der Paßnachschau leicht übersehen werden, was dann bei der fahndungsmäßigen Überprüfung zu Fehlern führt.

Um dies auszuschließen, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Auf der Außenseite ist der bisherige Familienname durchzustreichen und der neue Name darunter zu setzen. Auf Seite 1 des Passes ist unmittelbar über dem bisherigen Familiennamen einzutragen:

„Ab (Datum der Eheschließung) Frau (neuer Familienname) Bestätigung s. Seite ...".

Auf Seite 3 des Passes hat die Paßinhaberin neben oder unter ihrer alten Unterschrift mit ihrem neuen Namen zu unterschreiben.

Auf einer freien Seite des Passes bitte ich folgenden Vermerk einzutragen:

„Familienname auf der Außenseite und Seite 1 des Passes nach Eheschließung geändert. Die Paßinhaberin hat auf Seite 3 mit ihrem Ehenamen unterschrieben." Dieser Vermerk ist nach § 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßgesetz zu bestätigen.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 23/1970 S. 1154

1022

Paßwesen;

hier: Unterschrift des Paßinhabers

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 18. 3. 1965 — III b — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 14/65 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Anläßlich eines Einzelfalles ist die Frage geprüft worden, ob die Unterschrift in Reisepässen mit dem vollen Vornamen oder mit der im täglichen Leben üblichen abgekürzten Form, z. B. Hans statt Johannes, geleistet werden muß.

Der Bundesminister des Innern vertritt hierzu folgende Auffassung:

„Die Unterschrift unter dem Lichtbild dient — wie auch die meisten anderen Eintragungen im Reisepaß — der Identifizierung des Paßinhabers. Vergleiche von Unterschriftsproben mutmaßlicher Straftäter haben schon in vielen Fällen zur Aufdeckung von Paßverfälschungen geführt. Paßinhaber sollten deshalb angehalten werden, ihre Unterschrift in der Schreibweise zu leisten, wie sie sie im täglichen Leben anwenden."

Wenn der Namenszug, der ohnehin in vielen Fällen unleserlich ist, eine abgekürzte Form des Vornamens enthält, ist dies auch nach meiner Ansicht nicht zu beanstanden.
Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 23/1970 S. 1154

1023

Personalausweis- und Paßwesen;

hier: Prüfung der Identität der Antragsteller

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 11. 7. 1964 — III b — 23 c 10 — Tgb.-Nr. 39/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Es ist in der letzten Zeit wiederholt festgestellt worden, daß Personen unter Verwendung falscher Legitimationspapiere größere Vermögensdelikte begangen haben. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen hat sich herausgestellt, daß einige Behörden im Bundesgebiet bei der Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen mitunter recht großzügig verfahren sind und es an der erforderlichen Sorgfalt bzw. kritischen Prüfung fehlen ließen. Dies trifft insbesondere auf die Ausstellung von Ersatzausweisen für in Verlust geratene Erstausfertigungen zu.

Nach den gemachten Erfahrungen genügte einigen Behörden mitunter schon die Versicherung eines ihnen persönlich unbekannten Ausweisbewerbers, sein Legitimationspapier sei in Verlust geraten, um ihm auf den von ihm angegebenen Namen einen Personalausweis mit einem Lichtbild auszustellen. Die Identität des Antragstellers wurde dabei als gegeben angesehen, wenn die zur Person des Dritten gemachten Angaben mit den Eintragungen auf der Melderegisterkarte übereinstimmten. Es ist auch vorgekommen, daß die von einem Betrüger vorgelegte Geburtsurkunde eines Dritten, die er auf Antrag von dem zuständigen Standesbeamten erhielt, als für die Ausstellung eines Personalausweises ausreichende Legitimation angesehen wurde. In einem weiteren Falle genügte selbst der vorgelegte Entlassungsschein einer Haftanstalt, um die Identität des Antragstellers mit dem darauf bezeichneten Dritten als erwiesen anzusehen. Mit den so erlangten Personalausweisen wurden Dritte erheblich finanziell geschädigt. So hoben die Betrüger u. a. von den Konten der wirklichen Inhaber größere Geldbeträge ab und erschwindelten sich Kredite zu Lasten anderer Personen. In einigen weiteren Fällen sprachen sie bei den Führerscheinstellen vor und beantragten unter Vorlage ihres Bundespersonalausweises die Ausstellung eines Ersatzführerscheins, den sie dann auch erhielten. Damit begaben sie sich in den Verkehr, ohne jemals wirklich eine Fahrerlaubnis besessen zu haben.

Die aufgezeigten Beispiele lassen erkennen, welche Folgen entstehen können, wenn bei der Ausstellung von Legitimationspapieren nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet wird.

Ich bitte deshalb Personalausweise und Reisepässe nur dann zu erteilen, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß der Antragsteller mit der Person, auf deren Namen das Ausweispapier ausgestellt werden soll, identisch ist. hierzu erscheinen folgende Möglichkeiten geeignet:

1. Vergleich mit eventuell vorhandenen früheren Antragsunterlagen, die ggf. von anderen Behörden beigezogen werden müssen;
2. Vorlage anderer amtlicher Lichtbildausweise, die eine einwandfreie Identifizierung zulassen;
3. Identifizierung durch der Behörde bekannte oder einwandfrei legitimierte Personen. Hierüber wäre eine auch von den in Anspruch genommenen Personen zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen;
4. detaillierte nachprüfbare Fragen zur Person und über frühere Wohnverhältnisse, die von einem Betrüger kaum oder überhaupt nicht beantwortet werden können;
5. Benachrichtigung mittels Einschreibebriefes, daß das Ausweispapier gegen Vorlage der Benachrichtigung in Empfang genommen werden kann;
6. Personenfeststellungsverfahren.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern soll nur einen gewissen Rahmen geben. Sie ist auch in der Reihenfolge nicht verbindlich. Es wird dem pflichtgemäßen Ermessen der Ausstellungsbehörden überlassen bleiben müssen, auf welchem Wege sie sich in Zweifelsfällen die Überzeugung von der Identität des Antragstellers verschaffen.

Wiesbaden, 30. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 10

StAnz. 23/1970 S. 1154

1024

Gültigkeit des Personalausweises einer Ehefrau

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 14. 12. 1961 — III b — 23 c 10 — Tgb.-Nr. 92/61 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

In Übereinstimmung mit der auch von dem Bundesminister des Innern vertretenen Auffassung habe ich keine Bedenken, daß entsprechend der in § 9 der Allgemeienn Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Paßgesetzes getroffenen Regelung bei Eheschließungen in den für amtliche Vermerke vorgesehenen Raum auf Seite 8 des Personalausweisvordrucks der Vermerk „Ab (Tag der Eheschließung) Frau (Name des Ehemannes oder Name gemäß § 1355 Satz 2 BGB)" oder für den Fall, daß eine Frau durch Heirat ihren bisherigen Namen nicht verliert, auf Antrag der Vermerk „Ab (Tag der Eheschließung) verheiratet mit (Vorname und Name des Ehemannes)" eingetragen wird.

Bei der Bedeutung, die dem Personalausweis im Verhältnis zu den meisten westeuropäischen Staaten als Grenzübertrittspapier zukommt, halte ich es auch für unbedenklich, einen solchen Vermerk ausnahmsweise schon vor der Eheschließung einzutragen oder einen neuen Ausweis auszustellen, wenn eine Ehefrau sofort nach der Eheschließung eine Auslandsreise antreten will. In diesen Fällen ist der Ausweis jedoch erst nach der Eheschließung, und zwar von dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen wurde, auszuhändigen.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 10

StAnz. 23/1970 S. 1155

1025

Reisepässe für Entwicklungshelfer

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 12. 3. 1965 — III b — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 12/65 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern hat der Deutsche Entwicklungsdienst in Bad Godesberg festgestellt, daß Paßbehörden in zahlreichen Fällen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reisepässe von Entwicklungshelfern unter Berufung auf § 17 Abs. 2 Satz 2 AVVPG abgelehnt haben, wenn die Anträge früher als sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt wurden. Der Deutsche Entwicklungsdienst bemerkt hierzu, daß sich die Entwicklungshelfer nach Abschluß ihrer Ausbildung für die Dauer von zwei Jahren in einem Entwicklungsland aufhalten. Die nächste deutsche Auslandsvertretung sei vom Tätigkeitsort meist sehr weit entfernt, so daß eine Reise dorthin nicht in Betracht komme. Das Risiko, den Paß mit der Post zu schicken, sei außerordentlich groß. Es sei deshalb sehr erwünscht, wenn den Anträgen von Entwicklungshelfern auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihrer Pässe gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entsprochen würde.

Das Anliegen des Deutschen Entwicklungsdienstes erscheint berechtigt. Ich bitte deshalb, die Paßbehörden anzuweisen, etwaigen Anträgen von Entwicklungshelfern, die eine entsprechende Bescheinigung des Deutschen Entwicklungsdienstes vorlegen, zu entsprechen.

Im übrigen empfehle ich, für die Ausstellung und Verlängerung der Pässe von Entwicklungshelfern keine Gebühren zu erheben. Der Deutsche Entwicklungsdienst leistet einen wesentlichen Beitrag zur Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit den Entwicklungsländern. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, so daß die Voraussetzungen des § 5 der Paßgebührenverordnung — auch nach Auffassung des Bundesministers des Innern — gegeben sind.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 23/1970 S. 1155

1026

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen unverheirateter Minderjähriger;

hier: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
Bezug: Runderlaß vom 1. 10. 1959 (StAnz. S. 1139)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 25. 8. 1964 — III b — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 45/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Der Bundesminister des Innern hat aus gegebener Veranlassung die Frage geprüft, ob für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes eines unverheirateten Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, oder ob die Zustimmung zur Ausstellung eines Passes bereits die Zustimmung zur Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer einschließt. Er hat dazu wie folgt Stellung genommen:

„Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Passes ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Ausstellung eines Passes anzusehen. Deshalb brauchte auch die Verlängerung — im Gegensatz zur Versagung und Entziehung — in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Paßgesetzes nicht erwähnt zu werden. Diese Auslegung ergibt sich auch aus dem Zusammenhang mit Vorschriften der Paßgebührenverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Paßgesetz.

Die Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer von Pässen zu verlängern, dient lediglich der Verwaltungsvereinfachung, in dem darauf verzichtet wird, einen neuen Paßvordruck zu verwenden.

Daraus folgt, daß auch für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes eines unverheirateten Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist."

Ich bitte, auch bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen unverheirateter Minderjähriger entsprechend dem Bezugserlaß zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d

StAnz. 23/1970 S. 1155

1027

Ausstellung von Personalausweisen für Strafgefangene

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 10. 6. 1964 — 23 c 10 — Tgb.-Nr. 31/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach Feststellungen der Kriminalpolizei werden häufig Strafentlassene angetroffen, die keinen Personalausweis besitzen, sondern sich lediglich mit dem Entlassungsschein und der nach Abschn. I Nr. 4 Abs. 3 b der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Meldegesetz (StAnz. 1961 S. 526) ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung ausweisen. Da diese Bescheinigung kein Lichtbild enthält, kann die Identität des Inhabers mit der in diesen Unterlagen bezeichneten Person nicht sofort zweifelsfrei festgestellt werden. Dieser Zustand ist aus kriminalpolizeilichen Gründen unerwünscht; es besteht vielmehr ein erhebliches Interesse daran, daß ausweislose Strafgefangene — insbesondere Minderjährige — vor ihrer Entlassung einen Personalausweis erhalten. Der Nichtbesitz eines gültigen Ausweises behindert zudem die Wiedereingliederung dieser Personen in die Gemeinschaft.

Nach § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145) ist für die Ausstellung eines Personalausweises die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Ausweispflichtige gemeldet ist oder seine Meldepflicht erfüllen muß. Bei mehreren Wohnungen richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Wohnung der Meldepflichtige als Hauptwohnung bezeichnet hat. Eine Sonderregelung besteht für Umherziehende; für sie ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk sie ihre Meldepflicht erfüllen müssen.

Da nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Meldegesetzes vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201) durch den Vollzug von Strafhaft keine Meldepflicht begründet wird, bleibt für die Ausstellung eines Ausweises die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Gefangene vor seiner Einlieferung in die Anstalt gemeldet war. Bei nicht mehr polizeilich gemeldeten Gefan-

genen ist in analoger Anwendung des § 14 des Hessischen Meldegesetzes die für den Sitz der Vollzugsanstalt zuständige Behörde zur Ausstellung eines Personalausweises verpflichtet.

Ich bitte deshalb, künftig wie folgt zu verfahren:

Für Insassen von Strafvollzugsanstalten, die noch keinen Personalausweis besitzen, ist der Ausweis von der Behörde auszustellen, in deren Bezirk der Gefangene vor Eintritt in die Anstalt zuletzt gemeldet war. Ist eine solche Zuständigkeit nicht gegeben oder nicht ohne Schwierigkeiten feststellbar, so ist der Antrag von der für den Anstaltssitz zuständigen Ausstellungsbehörde im Benehmen mit der Anstaltsleitung zu behandeln. Die Anstaltsleitung wird die rechtzeitige Antragstellung veranlassen, den ausgestellten Ausweis aushändigen und dafür sorgen, daß er von dem Inhaber unterschrieben wird.

Ausländer erhalten keinen Personalausweis. Für sie kann, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, von der Ausländerbehörde ein Fremdenpaß ausgestellt werden. Dabei gilt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit die vorstehende Regelung sinngemäß.

Der Hessische Minister der Justiz hat den Vollzugsanstalten entsprechende Weisungen erteilt.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 10

StAnz. 23/1970 S. 1155

1028

Vorläufige Bestimmungen über den Truppenausweis der Soldaten

Der Erlaß vom 21. 1. 1957, Az.: III b — 23 c 10 — (StAnz. S. 97) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c 10

StAnz. 23/1970 S. 1156

1029

Rheinschifferpässe

Der Erlaß vom 9. 1. 1959, Az.: III b 23 c 02 — (StAnz. S. 98) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c 02

StAnz. 23/1970 S. 1156

1030

Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau;
h i e r : Ausstellung von Reisepässen an Minderjährige

Der Erlaß vom 1. 10. 1959, Az.: III b — 23 c 02 — (StAnz. S. 1139) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c 02

StAnz. 23/1970 S. 1156

3112 Anerkennung deutscher Pässe und Ausweise durch das Ausland und umgekehrt

1031

Anerkennung ausländischer Pässe;
h i e r : Madagassisches „Sauf Conduit"

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 31. 5. 1967 — III A 31 — 23 d — Tgb.-Nr. 35/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Behörden der Republik Madagaskar stellen Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit für einzelne Reisen ins Ausland ein „Sauf Conduit" als Reiseausweis aus, das entweder nur mit einem Ausreisesichtvermerk (falls der Inhaber nicht nach Madagaskar zurückzukehren beabsichtigt) oder mit einem Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk versehen wird. Ein Rückkehrrecht besteht nur innerhalb der Nutzungsfrist des Wiedereinreisesichtvermerks.

Der Bundesminister des Innern hat die mit einem gültigen Wiedereinreisesichtvermerk versehenen madagassischen Sauf Conduits als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt und im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bestimmt, daß die zwischen dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis und dem Ablauf der Nutzungsfrist des Wiedereinreisesichtvermerks liegende Frist mindestens zwei Monate betragen muß. Das Auswärtige Amt wird die deutschen Auslandsvertretungen entsprechend anweisen.

Wiesbaden, 16. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 23/1970 S. 1156

1032

Anerkennung ausländischer Pässe;
h i e r : Britisches „Certificate of Identity"

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 17. 5. 1967 — III A 31 — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 25/67 wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Das „Certificate of Identity" wird von den britischen Behörden an Personen nichtbritischer Staatsangehörigkeit — nicht jedoch an Konventionsflüchtlinge und Staatenlose im Sinne des von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifizierten UN-Abkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung staatenloser Personen — ausgestellt, die im Vereinigten Königreich wohnen und entweder nicht in der Lage sind, einen Nationalpaß zu erlangen, oder denen nicht zuzumuten ist, deswegen an die Behörde ihres Heimatstaates heranzutreten. Bei dem „Certificate of Identity" handelt es sich somit um einen britischen Fremdenpaß. Er wird entweder in gebundener Form mit braunem Einband oder als Blattpaß ausgegeben. Geburtstag und Geburtsort des Inhabers gehen aus dem beigehefteten „Personal Description Form" hervor. Der Geltungsbereich ist in aller Regel nicht eingeschränkt. Die Staatsangehörigkeit des Inhabers ist nicht vermerkt.

Der Bundesminister des Innern hat jedoch im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt von dem Eintragungserfordernis der Staatsangehörigkeit eine Ausnahme zugelassen und das „Certificate of Identity", soweit es einen Vermerk über die Rückkehrberechtigung enthält (roter Stempel: „This certificate is available during its validity for the holder's return to the United Kingdom without visa"), als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 16. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 23/1970 S. 1156

1033

Anerkennung des irakischen Laissez-Passer als Nationalpaß

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 19. 10. 1966 — III A 31 — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 112/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht unt mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach einem Bericht der französischen Botschaft — Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen — in Bagdad hat der außerordentlich starke Reiseverkehr irakischer Staatsangehöriger dazu geführt, daß der Vorrat der irakischen Behörden an irakischen Nationalpässen aufgebraucht ist. Die im Ausland in Auftrag gegebenen neuen Paßvordrucke konnten nicht rechtzeitig beschafft werden. Bei dieser Sachlage sah sich die irakische Regierung gezwungen, irakischen Staatsangehörigen vorübergehend Laissez-Passers an Stelle von Nationalpässen auszustellen. Das Laissez-Passer wird jeweils für eine Reise oder mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt. Es enthält die auch in irakischen Nationalpässen vorgesehenen Angaben.

Im Hinblick auf die besondere Situation hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß in irakischen Laissez-Passers, die irakischen Staatsangehörigen vorübergehend an Stelle eines Nationalpasses ausgestellt werden, eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks eingetragen oder Inhabern dieses Laissez-Passers diese Aufenthaltserlaubnis erforderlichenfalls auf besonderem Blatt erteilt wird.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 23/1970 S. 1156

1034

Anerkennung des von französischen Behörden ausgestellten „Sauf-Conduit" als Paßersatz

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 9. 7. 1963 — III b — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 32/63 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die französischen Auslandsvertretungen stellen Personen, deren Reiseausweis in Verlust geraten ist oder die aus einem anderen Grunde kein französisches Grenzübertrittspapier besitzen und deren Staatsangehörigkeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, für die Rückkehr nach Frankreich ein „Sauf-Conduit" aus. Wie festgestellt wurde, gehen aber auch innerfranzösische Behörden (Präfekturen) nunmehr dazu über, solche „Sauf-Conduits" auszustellen. Der Kreis derer, die von den innerfranzösischen Behörden ein „Sauf-Conduit" erhalten können, beschränkt sich allerdings auf Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge nach dem Londoner oder Genfer Abkommen. Wollen diese kurzfristig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen haben, reisen, dann müssen sie für die Dauer ihrer Reise den Reiseausweis bei der Präfektur hinterlegen, weil nach den französischen Paßvorschriften das Herkunftsland des Flüchtlings vom Geltungsbereich des Reiseausweises auszunehmen ist. Dadurch bedingt wird in derartigen Fällen die Ausstellung eines „Sauf-Conduit" erforderlich. Das „Sauf-Conduit" erfüllt die Voraussetzungen des § 52 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen. Der Bundesminister des Innern hat es deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt anerkannt und die Grenzschutzdirektion in Koblenz angewiesen, Inhabern solcher Papiere die Einreise ohne Sichtvermerk zu gestatten.

Dabei wurde berücksichtigt, daß diese Personen, falls innerfranzösisches Recht dem nicht entgegenstünde, nach Art. 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 (BGBl. II S. 1098) sichtvermerksfrei in die Bundesrepublik einreisen könnten. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Antragsteller, die sich lediglich durch Vorlage eines „Sauf-Conduit" ausweisen, kommt allerdings nicht in Betracht (Art. 1 Abs. 2 des genannten Übereinkommens).

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1157

1035

Anerkennung deutscher Sammellisten durch die UdSSR

Der Erlaß vom 14. 1. 1957, Az.: III b — 23 c 02 — (StAnz. S. 74) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c 02
StAnz. 23/1970 S. 1157

3113 Ausländische Pässe, Pässe für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose

1036

Laotische Pässe

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 12. April 1966 — III A 3 — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 81/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Das laotische Außenministerium hat den diplomatischen und konsularischen Missionen in Laos durch Zirkularnote mitgeteilt, daß die laotischen diplomatischen und konsularischen Missionen künftig nicht mehr berechtigt sind, Pässe auszustellen (Diplomatenpässe, Dienstpässe und normale Reisepässe). Alle nach dem 1. Dezember 1965 im Ausland ausgestellten laotischen Pässe sind ungültig. Die laotischen diplomatischen und konsularischen Missionen sind allerdings berechtigt, alle Pässe zu erneuern, jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch die Regierung.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1157

1037

Gültige malawische Diplomaten- und Reisepässe

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 20. 10. 1966 — III A 31 — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 113/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Das Auswärtige Amt teilt mit, daß die malawische Regierung alle vor dem 6. Juli 1966 ausgestellten malawischen Diplomatenpässe für ungültig erklärt hat. Die ab 6. Juli 1966 ausgestellten neuen malawischen Diplomatenpässe unterscheiden sich von den alten lediglich dadurch, daß die auf der zweiten Umschlagseite enthaltene Bitte um Unterstützung des Paßinhabers nicht mehr im Namen der Königin, sondern im Namen des Präsidenten der Republik Malawi ausgesprochen wird.

Ab 6. Juli 1966 sind folgende Arten malawischer Pässe gültig:

1. Reisepässe der Republik Malawi;
2. Diplomatenpässe der Republik Malawi;
3. malawische Pässe, die zwischen dem 6. Juli 1964 und dem 5. Juli 1966 mit einer Geltungsdauer bis zum 5. Juli 1971 oder kürzer ausgestellt sind;
4. Pässe des Protektorats Njassaland, die zwischen dem 1. Januar 1964 und dem 5. Juli 1964 mit einer Geltungsdauer bis zum 5. Juli 1969 oder kürzer ausgestellt sind;
5. Pässe der Föderation Rhodesien und Njassaland, in denen der Inhaber als eine „British Protected Person by virtue of connection with Nyasaland" (auf Grund der Verbindung mit Njassaland unter englischem Schutz stehende Person) bezeichnet wird und die vor dem 31. Dezember 1963 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1968 oder kürzer ausgestellt sind.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1157

1038

Maltesische Pässe

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 13. 7. 1967 — III A 31 — 23 d — Tgb.-Nr. 40/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Maltesische Staatsangehörige bedürfen nach § 1 Abs. 2 DVAuslG für einen kurzfristigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dann keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie Inhaber gültiger Nationalpässe sind. Eine der wesentlichen Eigenschaften eines Nationalpasses besteht darin, daß er von dem Staat ausgestellt ist, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber besitzt.

Der Bundesminister des Innern hat dem Auswärtigen Amt deshalb auf eine Anfrage vom 3. Juni 1967, die sich auf maltesische Staatsangehörige mit britischen Pässen bezog, mitgeteilt, daß britische Pässe, die maltesischen Staatsangehörigen ausgestellt worden sind, auch dann nicht als Nationalpässe anerkannt werden können, wenn in ihnen vermerkt ist, daß die Inhaber die maltesische Staatsangehörigkeit besitzen.

Da maltesische Staatsangehörige mit britischen Pässen somit nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 DVAuslG erfüllen, bedürfen sie für einen Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltserlaubnis nach § 2 Abs. 1 AuslG. Diese kann allerdings nach der Einreise beantragt werden, wenn sich die maltesische Staatsangehörigkeit aus dem Paß ergibt. Einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG bedarf es dagegen nicht.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1157

1039

Paßwesen;

hier: Ausstellung von deutschen Kinderausweisen für uneheliche Kinder ausländischer Arbeitnehmerinnen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 14. 7. 1967 — III A 31 — 23 c 02 — Tgb.-Nr. 49/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Arbeitnehmerinnen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Griechenland, Italien, Spanien und der Türkei, haben wiederholt die Befürchtung geäußert, daß sie nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren können, wenn dort bekannt wird, daß sie ein uneheliches Kind haben.

Aus diesem Grunde werden die unehelichen Kinder dieser ausländischen Arbeitnehmerinnen in zunehmendem Maße adoptiert. Die zuständigen Bundesminister haben in diesem Zusammenhang geprüft, ob das Adoptionsverfahren ohne Vorlage eines Nationalpasses durchgeführt werden kann. Sie sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß dies möglich ist, weil die vorgeschriebene Beweiserhebung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gemäß § 12 FGG der freien Beweiswürdigung durch das zuständige Gericht unterliegt. Somit steht es im Ermessen des Gerichts, ob es den Nationalpaß der Mutter und die Geburtsurkunde des Kindes als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigkeit des Kindes gelten lassen will. Um gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Adoption selbst zu schaffen und die nachfolgende Ausreise in den Heimatstaat der Adoptiveltern zu ermöglichen oder zu erleichtern, hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß in solchen Fällen von der Möglichkeit der Ausstellung von Kinderausweisen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 28. August 1961 (BAnz. Nr. 168) i. d. F. vom 20. Dezember 1963 (BAnz. Nr. 239) Gebrauch gemacht wird.

Ich bitte, in Fällen der genannten Art, ohne Nachweis darüber, daß ein Heimatpaß nicht beschafft werden kann, deutsche Kinderausweise auszustellen.

Wiesbaden, 30. 10. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 23/1970 S. 1158

1040

Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) sowie der sowjetischen Militärmissionen im Bundesgebiet

Der Erlaß vom 31. 10. 1957, Az.: III b — 23 c/23 d — (StAnz. S. 1138) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969
Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c/23 d
StAnz. 23/1970 S. 1158

1041

Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet

Der Erlaß vom 8. 3. 1958, Az.: III b — 23 c/23 d — (StAnz. S. 374) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10 1969
Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c/23 d
StAnz. 23/1970 S. 1158

1042

Paß- und ausweisrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Stationierungsstreitkräfte;

hier: Ausweispapiere der Mitglieder der französischen Stationierungsstreitkräfte

Der Erlaß vom 10. 9. 1958, Az.: III b — 23 c/23 d — (StAnz. S. 1121) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 3 — 23 c / 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1158

1043

Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) sowie der sowjetischen Militärmissionen im Bundesgebiet;

hier: Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik

Der Erlaß vom 31. 12. 1958, Az.: III b — 23 c/23 d — (StAnz. 1959 S. 44) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 3 — 23 c/23 d
StAnz. 23/1970 S. 1158

1044

Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte im Bundesgebiet;

hier: Ausweispapiere der Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

Der Erlaß vom 3. 6. 1959, Az.: III b — 23 c/23 d — (StAnz. S. 650) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 3 — 23 c/23 d
StAnz. 23/1970 S. 1158

3114 Sichtvermerke, Einreise, Paßzwang

1045

Sichtvermerksabkommen mit Kanada, Australien und den USA

Bezug: Mein Runderlaß vom 7. 8. 1962 (StAnz. S. 1093)
Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 10. 4. 1967 — III A 31 — 23 d — Tgb.-Nr. 18/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Sichtvermerksabkommen mit Kanada, Australien und den USA (GMBl. S. 575) gehen insoweit über die Regelungen in entsprechenden Abkommen der üblichen Art und über das innerstaatliche deutsche Ausländerrecht hinaus, als sie Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auch für Fälle einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit gewähren. Dies führte in der Vergangenheit gelegentlich zu Unklarheiten.

Ich bemerke deshalb folgendes:

1. Kanada:

Gemäß § 5 Abs. 2 DVAuslG gilt eine in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmte Befreiung vom Sichtvermerkszwang vom Inkrafttreten des Ausländergesetzes an als Befreiung von dem Erfordernis, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen. Nur diese und keine weitergehende Bedeutung kommt der Nr. 2 des deutsch-kanadischen Abkommens über Erleichterungen im Reiseverkehr (GMBl. 1953 S. 575) zu.

Unberührt bleibt vor allem das grundsätzliche Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 AuslG. Es entfällt nur, wenn einer der besonderen Befreiungsgründe vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein kanadischer Staatsangehöriger als Inhaber eines Nationalpasses sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben will (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG).

Die Rechtslage stellt sich deshalb wie folgt dar:

a) Kanadische Staatsangehörige, die sich länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, bedürfen in jedem Falle der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerks. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 DVAuslG). Ob und für welche Dauer des Aufenthalts die Zustimmung erteilt wird, liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

b) Kanadische Staatsangehörige, die sich entweder länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes

aufzuhalten beabsichtigen, ohne eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, oder sich nur bis zu drei Monaten im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, aber eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen zwar eine Aufenthaltserlaubnis, doch können sie diese nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde einholen. Ob und für welche Dauer die Erlaubnis erteilt wird, liegt im Ermessen dieser Behörde. Sie entscheidet auf Grund der Umstände des Einzelfalles.

Beantragt ein kanadischer Staatsangehöriger in diesen Fällen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise, so gilt gemäß Entwurf AuslGVwv zu § 21 folgendes:

Wird der Antrag bei einer Auslandsvertretung gestellt, so kann diese die Aufenthaltserlaubnis nur in der Form des Sichtvermerks und im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde (§ 20 Abs. 1 AuslG) erteilen. Wird der Antrag unmittelbar an die Ausländerbehörde gerichtet, so kann diese die Aufenthaltserlaubnis auf besonderem Blatt nach Muster (A 9) erteilen und dem Antragsteller übersenden. Hat die Ausländerbehörde aus besonderen Gründen Bedenken dagegen, über den Antrag bereits vor der Einreise zu entscheiden, so hat sie dies dem Antragsteller mitzuteilen.

c) Kanadische Staatsangehörige, die sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis.

In den Fällen zu a und b besteht die Pflicht zur unverzüglichen Aufenthaltsanzeige (§ 21 Abs. 1 AuslG).

Das Erfordernis, bei beabsichtigter Arbeitsaufnahme der Arbeitserlaubnis vom zuständigen Arbeitsamt einzuholen, wird durch das deutsch-kanadische Abkommen über Erleichterungen im Reiseverkehr nicht berührt. Dies ergibt sich aus der Natur dieses Abkommens und ist darüber hinaus in seiner Nummer 3 ausdrücklich klargestellt.

2. Australien

Für australische Staatsangehörige ergibt sich auf Grund des deutsch-australischen Abkommens die gleiche Rechtslage wie für kanadische Staatsangehörige.

3. USA

Staatsangehörige der USA bedürfen der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks nur dann, wenn sie sich für dauernd im Bundesgebiet niederlassen (einwandern) und hier eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen (Abschnitt II des deutsch-amerikanischen Abkommens in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 DVAuslG).
Eine schematische Übersicht ergibt sich aus der nachfolgenden Anlage.

Der Bezugserlaß ist überholt; ich hebe ihn hiermit auf.

Wiesbaden, 16. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d
StAnz. 23/1970 S. 1158

*

Anlage 8

Zeichenerklärung:

AE = Aufenthaltserlaubnis
AE (SV) = Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks

Es benötigen:

Staatsangehörige von	Kanada	Australien	USA
bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten ohne Erwerbstätigkeit	keine AE	keine AE	keine AE
bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten mit Erwerbstätigkeit	AE nach der Einreise	AE nach der Einreise	AE nach der Einreise
bei einem Aufenthalt über 3 Monate ohne Erwerbstätigkeit	AE nach der Einreise	AE nach der Einreise	AE nach der Einreise
bei einem Aufenthalt über 3 Monate mit Erwerbstätigkeit	AE (SV) vor der Einreise	AE (SV) vor der Einreise	AE (SV) vor der Einreise bei einer dauernden Niederlassung und Erwerbstätigkeit, sonst AE nach der Einreise

1046

Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Lesotho

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 10. 4. 1967 — III A 31 — 23 c 02/23 d — Tgb.-Nr. 19/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Oktober 1966 diplomatische Beziehungen mit Lesotho (früher Basutoland) aufgenommen. Die für Lesotho zuständige deutsche Auslandsvertretung ist zur Zeit noch die deutsche Botschaft in Pretoria. Nach deren Feststellungen unterliegen die Staatsangehörigen von Lesotho nicht dem Rückkehrsichtvermerkszwang. Deutsche Staatsangehörige benötigen zur Ein- und Durchreise einen Sichtvermerk und bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen eine Aufenthaltserlaubnis. Im übrigen wird demnächst ein „Alien Control Act" in Kraft treten, der Ausländer, die über 30 Tage im Lande verweilen, betrifft.

Wiesbaden, 16. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02/23 d
StAnz. 23/1970 S. 1159

1047

Entsendung von Wissenschaftlern und Technikern der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (EURATOM) an Forschungsstellen in der Bundesrepublik

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 21. 2. 1968 — III A 31 — 23 d — Tgb.-Nr. 6/68 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung hat auf Veranlassung der Leitung der Thorium-Hochtemperaturreaktor-Projekts bei der Kernforschungsanlage Jülich an den Bundesminister des Innern die Frage gerichtet, welche Ausweispapiere EURATOM-Bedienstete, die zu Forschungsstellen in der Bundesrepublik entsandt werden, und ihre Familienangehörigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen. Außerdem bat er um Mitteilung, ob dieser Personenkreis für den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltserlaubnis bedarf.

Die von der Leitung der Thorium-Hochtemperaturreaktor-Projekts aufgeworfenen Fragen hat der Bundesminister des Innern wie folgt beantwortet:

1. Ausweisrechtliche Regelung:

a) Beamte und sonstige Bedienstete der EURATOM mit fremder Staatsangehörigkeit nehmen als solche in paß- und ausweisrechtlicher Hinsicht gegenüber anderen Ausländern keine Sonderstellung ein. Für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in der Bundesrepublik werden auch von ihnen die Ausweispapiere verlangt, die nach dem Ausländergesetz (AuslG — vom 28. April 1965 — BGBl. I, S. 353), der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (DVAuslG — vom 10. September 1965 — BGBl. I, S. 1341) oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen allgemein für Staatsangehörge des Staates vorgesehen sind, dem auch der jeweilige EURATOM-Bedienstete angehört.

Für Bedienstete der EURATOM, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EWG sind, gilt insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 4 DVAuslG. Danach genügt für Staatsgehörige der EWG-Mitgliedstaaten als Ausweispapier ein amtlicher Personalausweis. Bei EURATOM-Bediensteten, die keinem Mitgliedstaat der EWG angehören, ist ggf. zu prüfen, ob sich für sie die Möglichkeit, lediglich mit einem Personalausweis der Ausweispflicht (§ 3 AuslG) nachzukommen, aus einem zwischenstaatlichen Vertrag ergibt. Allerdings sehen die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen über die Aufhebung des Paßzwanges in aller Regel vor, daß ein Personalausweis nur ausreicht, für eine beschränkte Aufenthaltsdauer und nur für den Fall, daß der Ausweisinhaber in der Bundesrepublik keiner Erwerbstätigkeit nachgehen will (vgl. beispielsweise Artikel 1 des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 — BGBl. II 1959,

S. 389 —). Da die Beschäftigung von EURATOM-Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland Erwerbstätigkeit darstellt, verbleibt es in diesen Fällen bei der allgemeinen Regelung des § 3 AuslG, wonach für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik ein Reisepaß erforderlich ist.

b) Die Familienangehörigen derjenigen EURATOM-Bediensteten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG sind, können ebenfalls mit einem amtlichen Personalausweis in die Bundesrepublik einreisen und sich darin aufhalten, auch wenn die Ehegatten, Kinder oder Verwandten nicht selbst Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG sind. Im einzelnen verweise ich auf die Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 DVAuslG.

Familienmitglieder eines EURATOM-Bediensteten, der nicht einem EWG-Mitgliedstaat angehört, werden möglicherweise auf Grund der allgemeinen Rechtslage des AuslG und der DVAuslG oder auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit einem Personalausweis in die Bundesrepublik kommen dürfen. Jedoch ist auch hier jeweils zu prüfen, ob nicht in diesen Fällen der Personalausweis als hinreichendes Ausweispapier nur für einen beschränkten Aufenthalt und nur dann anerkannt wird, wenn keine Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik beabsichtigt ist (vgl. zu 1 a) a. E.).

2. Aufenthaltsrechtliche Regelung

Nach Artikel 11 Buchst. b) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EURATOM (BGBl. II 1957, S. 1212) sind die EURATOM-Bediensteten, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen von „Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer" befreit. Das bedeutet, daß dieser Personenkreis für die Bundesrepublik keine Aufenthaltserlaubnis benötigt. Er unterliegt auch nicht der Anzeigepflicht nach § 2 DVAuslG, doch erstreckt sich diese Befreiung nicht auf die allgemeine Meldepflicht auf Grund der melderechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 23/1970 S. 1159

1048

Sichtvermerkserfordernis für Seeleute zum Landgang in US-amerikanischen Häfen

Der Erlaß vom 16. 4. 1955, Az.: III b — 23 c 02 — (StAnz. S. 428) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c 02

StAnz. 23/1970 S. 1160

3119 Meldewesen

1049

Meldewesen;

hier: Mitteilungen der Meldebehörden an die Arbeitsämter zur Führung einer sogenannten G-Kartei

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 7. 2. 1964 — III b — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 11/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgendes Schreiben übersandt:

„Gemäß § 202 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322) hat die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung u. a. regelmäßig Berichte über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu veröffentlichen. Sie hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen die hierfür erforderlichen Statistiken zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Grundlage für die Berichterstattung ist z. Z. die bei den Arbeitsämtern geführte Kartei für alle beschäftigten Arbeitnehmer. Sie wird nach Anzeigen über Einstellungen und Entlassungen auf dem Laufenden gehalten, zu denen die Arbeitgeber gemäß § 53 AVAVG i. V. mit der noch gültigen Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gem. § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 21. 9. 1954) verpflichtet sind. Die Führung dieser Kartei erfordert einen erheblichen Personalaufwand, außerdem fehlen rechtliche Grundlagen zur Bereinigung der Kartei. Aus Vergleichen mit den Ergebnissen des Mikrozensus und der Volks- und Berufszählung 1961 muß geschlossen werden, daß der Kartenbestand überhöht ist und die Beschäftigungslage dadurch nicht richtig wiedergegeben wird. Vorstand und Verwaltungsrat der BAVAV haben daher beschlossen, die Beschäftigtenzahl künftig nur noch repräsentativ erheben zu lassen, und zwar durch Hochrechnung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, deren Familienname mit der Buchstaben G beginnt. Das entspricht einem Anteil von rd. 5 v. H. der Gesamtzahl der Arbeitnehmer. Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat dieses Verfahren gebilligt.

Da sich Fehler potenzieren würden, ist eine Bereinigung des Grundbestands und eine exakte Führung dieser G-Kartei unerläßlich. Während die überzähligen Karten der G-Fälle nach entsprechenden Rückfragen bei den in Betracht kommenden Arbeitnehmern oder Arbeitgebern aussortiert werden können, lassen sich die fehlenden G-Fälle nur nach Abstimmung mit den Unterlagen der Einwohnermeldeämter ermitteln. Außerdem müßten den Arbeitsämtern von den Einwohnermeldeämtern der Eintritt in die Bundeswehr für die G-Fälle mitgeteilt werden. Um Verzögerungen und etwaige Schwierigkeiten bei der ersten Bereinigung des Grundbestands möglichst auszuschließen, wäre ich dankbar, wenn Sie den Herren Innenministern (Senatoren) der Länder einschließlich Berlin nahelegen würden, die Bereinigungsaktion der Arbeitsämter durch entsprechende Erlasse an Städte und Gemeinden zu unterstützen.

Nach einem Beschluß des Verwaltungsrats der BAVAV vom 6. August 1954 wurden die Arbeitsämter angewiesen, zur Einsparung von Verwaltungsarbeit u. a. auf folgende, bis dahin übliche Mitteilungen zu verzeichnen:

Mitteilungen der Standesämter über Eheschließungen, Ehescheidungen, Namensänderungen, Todesfälle usw.,

Mitteilungen der Behörden über die Ernennungen und Eintreten in den Ruhestand von Beamten,

Mitteilungen der Gewerbeämter und sonstiger Stellen (z. B. Handwerkskammer) über Aufnahme und Beendigung selbständiger Tätigkeit.

Aus der laufenden Führung der G-Kartei können aber nur richtige Ergebnisse gewonnen werden, wenn die Arbeitsämter von allen für die Statistik erforderlichen Änderungen Kenntnis erhalten, die Arbeitnehmer betreffen, deren Familienname mit dem Buchstaben G beginnt. Die Arbeitsämter werden daher versuchen, in Absprache mit den beteiligten Stellen diese Mitteilungen künftig wieder zu erhalten. Ich würde es begrüßen, wenn Sie auch diese Bemühungen entsprechend unterstützen würden."

Ich bitte — soweit sich eine Verpflichtung nicht schon aus den Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Meldegesetz vom 26. April 1961 (StAnz. S. 526) ergibt — den Arbeitsämtern die zur Führung der G-Kartei erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 a 02

StAnz. 23/1970 S. 1160

1050

Auskünfte aus den Melderegistern

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 29. 7. 1966 — III A 31 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 99/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Es ist festgestellt worden, daß das Kommissariat für Rückführung — Suchdienst — des Großherzogtums Luxemburg

ur Zeit bemüht ist, Zeugen ausfindig zu machen, die über das Schicksal vermißter Luxemburger, die während des Krieges zwangsweise zur deutschen Wehrmacht oder zum Arbeitsdienst eingezogen worden sind, Auskünfte geben können. Das Kommissariat richtet zu diesem Zweck entsprechende Anfragen an die Meldebehörden im Bundesgebiet und bittet, die Auskunftsersuchen gegebenenfalls an dritte Personen weiterzuleiten.

Nach Ansicht des Bundesministers des Innern muß dem mit der Aufklärung von Vermißtenschicksalen beauftragten Kommissariat für Rückführung des Großherzogtums Luxemburg ohne Rücksicht darauf, ob ein internationales Gericht den Bund späterhin zu einer Entschädigung an die während des Krieges zwangsweise eingezogenen Luxemburger oder ihre Hinterbliebenen verurteilen könnte, Hilfe gewährt werden.

Die Bitte des Kommissariates, seine Schreiben an dritte Personen mit dem Ersuchen weiterzuleiten, Auskünfte über den Verbleib des Vermißten zu geben oder Fehlanzeige zu erstatten, gehe zwar über das hinaus, was üblicherweise im Wege der Amtshilfe verlangt werden könne. Ihre Gewährung liege jedoch im Rahmen der moralischen Verpflichtung, die der Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches auch heute noch den Angehörigen oder Hinterbliebenen der Vermißten gegenüber obliege.

Ich bitte deshalb, Auskunftsersuchen des Kommissariats für Rückführung des Großherzogtums Luxemburg in dem gewünschten Sinne zu entsprechen.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 a 02
StAnz. 23/1970 S. 1160

1051

Meldepflicht der Soldaten

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 6. 6. 1962 — III b — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 25/62 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach den neuen Eisenbahntarifbestimmungen werden seit dem 1. März 1962 Arbeiterrückfahrkarten nur noch zwischen dem Arbeitsort und dem Wohnort der Berechtigten, an dem sie mit Hauptwohnung gemeldet sind, ausgegeben. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Soldaten verpflichtet seien, sich in ihrem Standort mit Hauptwohnung anzumelden. Zur Klarstellung hat der Bundesminister der Verteidigung allen militärischen Dienststellen mitgeteilt, daß weder § 9 BGB noch die Meldegesetze der Länder es ausschließen, daß Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sich an ihrem Standort mit Nebenwohnung anmelden und ihre Hauptwohnung an einem anderen Ort (z. B. bei den Eltern, Ehegatten) beibehalten. Dieser Auffassung, der ich mich anschließe, steht auch der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung betr. polizeiliche Meldepflicht der Soldaten vom 22. September 1959 (VMBl. S. 672) nicht entgegen.

Es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sich an ihrem Standort lediglich mit Nebenwohnung anmelden und ihre Hauptwohnung bei den Eltern und Ehegatten beibehalten bzw. entsprechende Änderungserklärungen gemäß § 1 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes abgeben.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 a 02
StAnz. 23/1970 S. 1161

1052

Meldewesen;

hier: Fortschreibung der Bevölkerungszahlen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 21. 9. 1967 — III A 31 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 67/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Entsprechend den Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffs der Wohnbevölkerung werden Personen, die sich mit Nebenwohnung in einer Gemeinde anmelden, im Rahmen der Fortschreibung der Bevölkerungszahlen dann der Gemeinde zugerechnet, wenn sie von der Nebenwohnung aus regelmäßig zur Arbeit, Ausbildung usw. gehen oder sich am Ort der Nebenwohnung überwiegend aufhalten. Da diese Angaben aus den dem Hessischen Statistischen Landesamt überlassenen Meldescheinen jedoch nicht zu entnehmen sind, kommt es bei der Fortschreibung der Bevölkerungszahlen gelegentlich zu Zuordnungsschwierigkeiten.

Diese fehlerhafte Zuordnung ist im Verhältnis zur allgemeinen Bevölkerungsfluktuation zwar unerheblich, doch gewinnt sie im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich für einzelne Gemeinden an Bedeutung.

Wegen der geringen Zahl der unklaren Fälle dieser Art wird eine Änderung der Meldescheine nicht in Erwägung gezogen. Um fehlerhafte Zuordnungen zu vermeiden, bitte ich jedoch, die Meldebehörden anzuweisen, vom 1. November 1967 ab alle Meldepflichtigen bei Begründung einer Nebenwohnung zu befragen, von welcher Gemeinde aus sie künftig zur Arbeit oder Ausbildung gehen oder — sofern sie zu den Nichterwerbspersonen gehören — in welcher Gemeinde sie sich überwiegend aufzuhalten beabsichtigen, und diese Gemeinde auf dem Meldeschein „rot" zu unterstreichen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich ein Meldepflichtiger bei der Gemeinde seiner bisherigen Nebenwohnung abmeldet. In diesem Falle ist die Gemeinde „rot" zu unterstreichen, von der aus der Meldepflichtige bisher zur Arbeit oder Ausbildung gegangen ist oder in der er sich überwiegend aufgehalten hat.

wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 a 02
StAnz. 23/1970 S. 1161

3144 Landbeschaffung, Schutzbereiche

1053

Landbeschaffung für die Bundeswehr oder die Stationierungsstreitkräfte und Schutzbereichforderungen;

hier: Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Anhörungsverfahren der Regierungspräsidenten

Nachstehend wird mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 8/64 vom 29. 12. 1964 — V c 5 — Az.: 63 a 16 — nachveröffentlicht:

Bei der Landbeschaffung für die Bundeswehr oder die Stationierungsstreitkräfte und zu Schutzbereichforderungen führen die Regierungspräsidenten im Auftrag des Hessischen Ministers des Innern Anhörungsverfahren gemäß Landbeschaffungsgesetz bzw. Schutzbereichsgesetz durch. Die Regierungspräsidenten sind gehalten, neben anderen Behörden außerhalb der allgemeinen und inneren Verwaltung auch die örtlich zuständigen Straßenbaubehörden anzuhören und deren Stellungnahmen herbeizuführen.

Diese Anhörungsverfahren habe ich bisher von Fall zu Fall dem Hessischen Landesamt für Straßenbau gegenüber angekündigt und jeweils um Vorlage einer Durchschrift der Stellungnahme der einzuschaltenden unteren Straßenbaubehörde gebeten. Das Verfahren stellt sicher, daß mir bei der abschließenden Bearbeitung dieser Vorgänge die vollständige Äußerung der Straßenbaubehörden bereits bekannt ist und die Stellungnahme der Landesregierung ohne zeitraubende zusätzliche Anfragen abgegeben werden kann.

Nachdem seit einer Reihe von Jahren entsprechend verfahren wird, soll das Verfahren dadurch vereinfacht werden, daß künftig, von Ausnahmefällen abgesehen, meine einzelnen Hinweise auf Anhörungsverfahren und die besondere Anforderung von Durchschriften entfallen. Ich bitte, in Zukunft die Durchschriften der Stellungnahme ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Im einzelnen gebe ich folgende Verfahrenshinweise:

1. Die Straßenbauämter legen unaufgefordert von allen im Rahmen der erwähnten Anhörungsverfahren dem Regierungspräsidenten gegenüber abgegebenen Stellungnahmen unverzüglich zwei Durchschriften dem Hessichesn Landesamt für Straßenbau vor. Das Landesamt leitet eine Durchschrift, gegebenenfalls mit zusätzlichen Hinweisen oder Stellungnahmen, an mich weiter.

2. Sofern in besonderen Fällen den Stellungnahmen der Straßenbauämter Planunterlagen beigegeben werden, sind auch von diesen Unterlagen zwei Mehrausfertigungen dem Landesamt zu übersenden, das mir eine Ausfertigung vorlegt.

3. Die Regierungspräsidenten können nicht immer übersehen, ob neben dem zur Stellungnahme aufgeforderten örtlich zuständigen Straßenbauamt weitere Straßenbaubehörden — Straßenneubauamt, Autobahnamt, Straßenbauamt des Nachbarbezirks — angehört werden müssen. Ich bitte, diese Frage von Fall zu Fall selbst zu prüfen und dadurch für eine vollständige Beteiligung aller vom Einzelfall betroffenen Straßenbaubehörden zu sorgen. Dies kann entweder durch frühzeitige Hinweise an den Regierungspräsidenten geschehen oder durch eigene Kontaktaufnahme mit der zu beteiligenden Straßenbaubehörde. Im letzteren Fall ist dem Regierungspräsidenten die zusätzliche Äußerung der anderen Baubehörden anzuzeigen.

4. Sofern Anhörungsverfahren die Abhaltung eines Ortstermins beinhalten, an denen Straßenbaubehörden beteiligt sind, oder wenn den Anhörungsverfahren solche Ortstermine vorausgehen, bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß im Verteiler der Niederschriften Mehrausfertigungen für das Hessische Landesamt für Straßenbau und für mich vorgesehen werden.

Wiesbaden, 9. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 Az.: 63 a 16
StAnz. 23/1970 S. 1161

317 Friedhofs- und Bestattungswesen

1054

Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl. 1938 Teil II Seite 199)

Der Erlaß vom 19. 2. 1952 — II e — 20 c 02 — 813/52 — (StAnz. S. 141) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 13. 3. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
II 3 — 20 c 08 — 3/70 — 2
StAnz. 23/1970 S. 1162

32 Öffentlicher Dienst

320 Allgemeines, Versorgung

3200 Allgemeine Bestimmungen

1055

An das Hessische Statistische Landesamt Wiesbaden

Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966;

hier: Übertragung von Zuständigkeiten

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 8. 3. 1967 — II B 3 — 8/10-25 — an das Hessische Statistische Landesamt Wiesbaden wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966 (GVBl. I S. 53) übertrage ich Ihnen die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten Ihrer Behörde bei Vollendung einer 25jährigen Dienstzeit vorzunehmen.

Wiesbaden, 18. 12. 1968 **Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei**
II B 3 — 8/10 — 25
gez. Birkelbach
StAnz. 23/1970 S. 1162

1056

Beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung der Landräte

Der Erlaß vom 14. 5. 1952 — IV 8 g — Tgb.-Nr. 2041/52 — (StAnz. S. 420) gilt weiter.

Wiesbaden, 8. 1. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 21 — 8 h 28/70
StAnz. 23/1970 S. 1162

3201 Beamtenrecht im allgemeinen

1057

Führung der Personalakten

Bezug: Verwaltungsvorschriften zu § 107 des Hessischen Beamtengesetzes (StAnz. S. 738)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 13. 8. 1963 — I B 3 — 8 b 30 — P 36 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Zu den im Staatsanzeiger Nr. 27 vom 8. 7. 1963 veröffentlichten Verwaltungsvorschriften für die Personalaktenführung ordne ich gemäß Abschnitt I Nr. 1 folgendes an:

Die Personalhauptakten der Behördenleiter werden in meinem Ministerium geführt. Im übrigen führen die mir unmittelbar nachgeordneten Behörden die Personalhauptakten für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs.

Wiesbaden, 13. 8. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 21 — 8 b 24
StAnz. 23/1970 S. 1162

1058

Residenzpflicht der Polizeibeamten

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 31. 5. 1963 — III A 2 — 8 b 32 — Tgb.-Nr. 27/63 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Durch einen nicht mehr geltenden Erlaß, der auf Grund des Hessischen Beamtengesetzes alter Fassung ergangen war, wurde die Residenzpflicht der Polizeivollzugsbeamten bejaht. Hiernach waren Polizeivollzugsbeamte grundsätzlich gehalten, ihre Wohnung zum dauernden Aufenthalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz zu nehmen.

Nach Inkrafttreten des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. I S. 173) ist die Frage gestellt worden, inwieweit die bisherige Auffassung aufgegeben werden muß. Ich habe deshalb die Rechtslage geprüft und nehme dazu wie folgt Stellung:

Nach § 87 Abs. 1 HBG hat der Beamte seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. Wann eine Beeinträchtigung vorliegt, hängt im wesentlichen von der Art der geforderten Dienstleistungen ab. Bei Polizeivollzugsbeamten ist regelmäßig davon auszugehen, daß der Beamte seine Dienstzeiten pünktlich einhalten und auch außerhalb seiner Dienstzeit in angemessener Zeitspanne zur Verfügung stehen muß. Dies ist aber nur möglich, wenn er leicht erreichbar ist und in verhältnismäßig kurzer Zeit seine Dienststelle oder den anderweitigen Beschäftigungsort zu erreichen in der Lage ist.

Entgegen der bisher im Bezugserlaß vertretenen Meinung kann dies nicht immer nur dann der Fall sein, wenn der Beamte seine Wohnung am dienstlichen Wohnsitz hat. Ein Vergleich zwischen den Wohnverhältnissen eines Beamten der Großstadt mit einer im Außenbezirk der Stadt gelegenen Wohnung und denjenigen des Beamten eines Polizeikommissariats, der in der nahen Umgebung der Kreisstadt wohnt, zeigt hinlänglich, daß die Residenz des Beamten nicht allein ausschlaggebend ist, um eine ordnungsmäßige Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Dienstgeschäfte zu gewährleisten.

Maßgeblich ist, wie und wann der Beamte mit dem ihm regelmäßig zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel zum Dienst erscheinen kann. Deshalb wird grundsätzlich darauf abzustellen sein, daß der Beamte eine Wohnung nimmt, von der er im äußersten Falle innerhalb von 20—30 Minuten zu seiner Dienststelle oder dem anderweitigen Ort seiner dienstlichen Beschäftigung gelangt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Dienstvorgesetzte gemäß § 87 Abs. 2 HBG im Einzelfall auch die Wohnungsnahme innerhalb kürzerer Entfernung fordern kann, wenn dies besondere dienstliche Verhältnisse dringend erfordern.

Meinen Bezugserlaß hebe ich auf.

Wiesbaden, 28. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 2 — 8 b 32
StAnz. 23/1970 S. 1162

1059

Bestellung von Hilfspolizeibeamten

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 29. 1. 1965 — III b — 22 b 08 — Tgb.-Nr. 3/65 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Gemäß § 76 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) können zur Wahrnehmung bestimmter Vollzugsaufgaben der Gefahrenabwehr Hilfspolizeibeamte bestellt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht. Die Bestellung der in § 76 Abs. 3 Nr. 1 HSOG bezeichneten Personen zu Hilfspolizeibeamten obliegt in Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei dem Gemeindevorstand. Die in § 76 Abs. 3 Nr. 2 HSOG genannten Personen kann der Regierungspräsident zu Hilfspolizeibeamten bestellen.

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsübung empfehle ich, bei der Bestellung von Hilfspolizeibeamten das als Anlage 1 beigefügte Muster einer Bestellungsverfügung zu verwenden. Dem Muster einer Bestellungsverfügung sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung in der ab 1. April 1965 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. 12. 1964 (BGBl. I S. 1067) zugrunde gelegt worden.
Bei der Ausstellung von Ausweisen über die Bestellung zu Hilfspolizeibeamten empfehle ich die Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Musters.

Wiesbaden, 13. 8. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 22 b 02 01
StAnz. 23/1970 S. 1163

*

Anlage 1

Behörde

.....
(Ort) (Datum

Adressat

Sie werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum Hilfspolizeibeamten bestellt. Im Rahmen Ihrer dienstlichen Aufgaben haben Sie im Gebiet/Bereich o. ä. des/der .... die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten.
Ihre dienstlichen Aufgaben erstrecken sich auf.....
Zur gewaltsamen Einwirkung auf Personen durch Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder durch Waffengebrauch (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. 11. 1950 — GVBl. S. 247) sind Sie nicht befugt*).

Neben den Befugnissen eines Polizeivollzugsbeamten haben Sie das Recht, Personen vorläufig festzunehmen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist (§ 127 Abs. 2 StPO). Sie sind ferner befugt, Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung entgegenzunehmen (§ 158 Abs. 1 StPO).

Sie sind verpflichtet, auf Ersuchen oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen vorzunehmen und im Rahmen Ihrer Zuständigkeit strafbare Handlungen zu erforschen sowie alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO).

Sie haben Ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen (§ 163 Abs. 2 StPO).

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist diesem zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen ist bei der Vernehmung des Beschuldigten § 136 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, 3 und § 136 a StPO anzuwenden (§ 163 a Abs. 4 StPO).

Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen sind § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136 a StPO entsprechend anzuwenden (§ 163 a Abs. 5 StPO).

*) Dieser Satz ist in denjenigen Fällen entbehrlich, in denen die §§ 8 bis 12 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt Anwendung finden.

Anlage 2

(Außenseite)

Ausweis
über die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten

Zur Beachtung:

1. Dieser Ausweis dient lediglich zur Legitimation bei der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der Gefahrenabwehr im Gebiet/Bereich o. ä. des/der ....
2. Der Verlust des Ausweises ist der Ausstellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Widerruf der Bestellung zum Hilfspolizeibeamten ist der Ausweis der Ausstellungsbehörde unverzüglich zurückzusenden.

Ausweis-Nr.

(Innenseite)

Name: .....
Vorname: .....
Geburtstag: .....
Geburtsort: .....
Amts- oder Dienstbezeichnung: .....
Wohnort: .....

Der Inhaber dieses Ausweises ist durch Verfügung des (Ausstellungsbehörde) vom ..... Az. ..... zum Hilfspolizeibeamten bestellt worden

Er ist nur zur Wahrnehmung der Befugnisse eines Hilfspolizeibeamten (§ 76 HSOG) im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben im Gebiet/Bereich o. ä. des/der .... befugt

Seine dienstlichen Aufgaben erstrecken sich auf .....

Lichtbild
ca 38 × 52 mm

....
(Unterschrift des Ausweisinhabers)

....., ...
(Ort) (Datum)

Ausstellungsbehörde

Dienstsiegel Unterschrift

1060

Beförderung von Beamten innerhalb von 2 Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (§ 19 Abs. 2 HBG)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 16. 10. 1963 — I/2 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 1963 folgenden Beschluß gefaßt:

„Bei Ausnahmen von dem Beförderungsverbot 2 Jahre vor Erreichen der Altersgrenze sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

Ausnahmeanträgen soll nur dann stattgegeben werden, wenn

1. dienstliche Interessen es im Einzelfall verlangen, daß gerade der zur Beförderung in Aussicht genommene Beamte das höhere Amt erhält oder
2. ein Beamter mindestens 1 Jahr die Obliegenheiten des höheren Amts vor Vollendung des 63. bzw. 58. Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder
3. es sich um einen Beamten handelt, der zum Personenkreis des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 562) oder des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 24. 8. 1961 (BGBl. I S. 1627) gehört oder unter das Häftlingshilfegesetz fällt oder
4. der Beamte Spätheimkehrer im Sinne des Gesetzes über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. 10. 1951 (GVBl. S. 70) ist."

Wiesbaden, 18. 10. 1969

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
I/2

StAnz. 23/1970 S. 1163

1061

Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG);

hier: Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Mein Erlaß vom 10. 5. 1960 — I c — 8 b 36 — (StAnz. S. 614) wird unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI Nr. 3 meines Erlasses vom 5. 4. 1962 — II d 1 — 3 n 02 — 11/62 — (StAnz. Seite 502) erfolgten Änderung mit der Maßgabe, daß in Abschnitt I der letzte Satz gestrichen wird, neu erlassen.

Wiesbaden, 28. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 3 — 8 b 36

StAnz. 23/1970 S. 1164

3202 Angestellte

1062

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Herrn Präsidenten der Hessischen
Brandversicherungskammer
Darmstadt

Hessische Landesfeuerwehrschule
Kassel

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 25. 5. 1961 — I b 3 — B 1857 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:
Ich übertrage Ihnen die Befugnis,

1. gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
2. gemäß § 52 Abs. 3 Unterabsatz 1 und 2 BAT Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Wiesbaden, 28. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 21 — 10 a — 02
gez. Oppenheimer

StAnz. 23/1970 S. 1164

1063

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. 7. 1969 (Angestellte im Schreibdienst)

Bezug: Meine Runderlasse vom 6. 10., 6. 11., 27. 11. und 11. 12. 1969 — I B 2 — 10 a — 1846/69 (nicht veröffentlicht)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 4. 3. 1970 — VA 3 — 10 a — Tgb.-Nr. 872/70 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Als Anlage*) übersende ich Abdruck des Runderlasses des Ministers des Innern vom 24. 2. 1970 — I A 61 — P 2105 A — 307. Ich bitte wegen der Gewährung der Zulagen um weitere Veranlassung.

Über die Gewährung von Leistungs-, Bewährungs- und Funktionszulagen entscheiden die gemäß Abschn. I Abs. 2 Buchstaben a) und b) meines Erlasses vom 22. 12. 1969 (StAnz. Seite 102) zur Vertretung in Personalangelegenheiten ermächtigten Dienststellenleiter nach Maßgabe des oben bezeichneten Tarifvertrages vom 10. 7. 1969 in Verbindung mit dem Runderlaß des Ministers der Finanzen vom 23. 9. 1969 unter Berücksichtigung der durch anliegenden Runderlaß des Ministers des Innern vom 24. 2. 1970 geänderten Fassung.

Nach dem anliegenden Runderlaß können Leistungszulagen höchstens an jeweils 40 v. H. der Angestellten des Schreib- und Fernschreibdienstes in den Vergütungsgruppen VII und VIII gewährt werden. Die sich gemäß den Erläuterungen zu den Titeln 425 01 für Einzelplan 09 des Haushaltsplans 1970 ergebenden Stellen für den Schreibdienst der Vergütungsgruppen VII und VIII BAT und die hiernach höchstzulässige Zahl der Leistungszulagenempfänger sind aus Anlage 1 dieses Erlasses zu entnehmen. Sofern ein Kap. durch mehrere Dienststellen bewirtschaftet wird, ist bei der Berechnung der Stellen zunächst die Zahl der zur Bewirtschaftung zugeteilten Stellen zugrunde zu legen. Die jeweils vorgesetzten Behörden werden gegebenenfalls einen Ausgleich vornehmen.

*) hier nicht abgedruckt.

Sofern durch den gemäß meinem Runderlaß vom 11. 12. 1969 zum 31. 12. 1969 erfolgten Widerruf bisher außertariflicher Zulagen in bezug auf die Weiterzahlung dieser Zulagen nunmehr festgesetzten Termin (28. 2. 1970) Bedienstete benachteiligt würden, bitte ich mir unter eingehender Darstellung des Sachverhalts zu berichten.

Auf Abschn. II des anliegenden Runderlasses weise ich besonders hin. Ich bitte, die betreffenden Angestellten ausdrücklich auf die Ausschlußfrist (31. 3. 1970) aufmerksam zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich bis zum 31. 3. 1970 einer behördlichen Prüfung zu unterziehen. Sofern diese Frist für die Vorlage des Nachweises über schreibtechnische Fertigkeiten versäumt wird, können Zulagen rückwirkend vom Inkrafttreten des Tarifvertrages an (1. 8. 1969) nicht gewährt werden.

Wiesbaden, 4. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
VA 3 — 10 a — Tgb.-Nr. 872/70

StAnz. 23/1970 S. 1164

1064

Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961

Bezug: Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 28. 2. 1961 StAnz. S. 332 und vom 21. 4. 1961 StAnz. S. 498

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 23. 5. 1961 — I b — 10 a — Tgb.-Nr. 358/61 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Zur Anwendung des BAT in meinem Geschäftsbereich bestimme ich folgendes:

Zu § 17 BAT

(Abschn. II Ziff. 14 b des Einführungserlasses des MdF vom 21. 4. 1961):

Über die Anordnung von Überstunden — mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 BAT genannten gelegentlichen Überstunden — entscheidet die Dienststelle, die zum Abschluß des Arbeitsvertrages ermächtigt ist. Die Anordnung von Überstunden setzt voraus, daß ein außerordentliches dringendes dienstliches Bedürfnis besteht (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BAT). Dieses Bedürfnis ist in etwaigen Anträgen eingehend zu begründen.

Zu den §§ 23, 24 BAT

(Abschn. II Ziff. 18 u. 19 des Einführungserlasses des MdF vom 21. 4. 1961):

Eine Änderung von Tätigkeiten oder eine Übertragung von Tätigkeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Vergütungsgruppe des Angestellten entsprechen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Dienststelle, die für die Höhergruppierung des Angestellten zuständig ist.

Zu den §§ 50 Abs. 2, 52 Abs. 3 BAT

(Abschn. II Ziff. 35 e und Ziff. 37 c des Einführungserlasses des MdF vom 21. 4. 1961):
Über die Erteilung von Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT und von Arbeitsbefreiung nach § 52 Abs. 3 BAT entscheidet die Dienststelle, die zum Abschluß des Arbeitsvertrages ermächtigt ist.

Wiesbaden, 23. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
VA 3 — 10 a — Tgb.-Nr. 358/61

StAnz. 23/1970 S. 1164

3205 Wohnungen, Wohnungsfürsorge
32051 Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

1065

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;

hier: Verfahren bei der Vergabe von Wohnungen im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 19. 6. 1961 — VK — 56 a — 26 — 19/61 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Das bisherige Verfahren bei der Aufschlüsselung der Wohnungen auf die verschiedenen Geschäftsbereiche der Landes-

verwaltung durch einen interministeriellen Ausschuß der Personalräte kann im Hinblick auf die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) nicht beibehalten werden. Das Verteilungsverfahren wird daher mit Wirkung vom 1. Juli 1961 wie folgt neu geregelt:

1. Die Verteilung des insgesamt für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden verfügbaren Wohnraums auf die Ressorts wird durch einen Ausschuß vorgenommen, der sich zusammensetzt aus

   a) je einem Vertreter jedes Ministeriums und des Landespersonalamtes,

   b) je einem Vertreter des örtlichen Personalrats jedes Ministeriums und des Landespersonalamtes.

   Stimmberechtigt sind allein die Ressortvertreter.

   Den Vorsitz führt der Vertreter des Hessischen Ministers des Innern. Er beruft den Ausschuß unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

   Dieser Ausschuß tritt an die Stelle des interministeriellen Ausschusses der Personalräte, dessen Tätigkeit am 30. Juni 1961 endet.

2. Das jeweils zuständige Ressort verteilt den verfügbaren Wohnraum auf die ihm unterstellten Behörden und Dienststellen. Dazu wird jeweils ein Vertreter des bei der in Frage kommenden Dienststelle bestehenden Personalrates

3. Die Beschäftigungsbehörde benennt meiner Wohnungsbeschaffungsstelle für Landesbedienstete den vorgesehenen Mieter. Vor Einreichung des Vorschlages ist der Personalrat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 HPVG zu beteiligen.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V B 5 — 56 a 26 — 19/70
StAnz. 23/1970 S. 1164

3207 Versorgung

1066

Unfallschutz bei Betriebssport im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. 5. 1969 — Az.: P 1643 A — 9 — I B 02 b — wird hiermit nachträglich bekanntgegeben:

Sinn und Zweck des beamtenrechtlichen Unfallschutzes ist eine verstärkte Fürsorge für die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfälle. Durch § 149 Abs. 2 HBG werden bestimmte Tatbestände für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge dem Dienst gleichgestellt. Der Grund für die Einbeziehung dieser Sachverhalte liegt in der besonders engen ursächlichen Verknüpfung mit dem Dienst. Die sportliche Betätigung eines Beamten steht im allgemeinen nicht in einer derartig engen Beziehung zum Dienst, sondern betrifft in erster Linie den persönlichen Lebensbereich des Beamten, auch wenn sie zugleich dienstlichen Interessen förderlich sein mag. Ausnahmen sind z. B. der angeordnete Dienstsport von Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

Auch eine Förderung der freiwilligen sportlichen Betätigung durch den Dienstherrn, etwa durch Zuschußgewährung oder Zurverfügungstellung von Räumen oder Geräten, ist nicht geeignet, die vom Gesetz erforderte, besonders enge Beziehung zum Dienst herzustellen und die Veranstaltung zu einer „dienstlichen" im Sinne des § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HBG zu machen. Die Anerkennung eines Unfalls bei einer derartigen sportlichen Betätigung als Dienstunfall könnte im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht auf diesen Tatbestand beschränkt bleiben, sondern müßte auf alle in der persönlichen Sphäre des einzelnen Beamten liegenden Betätigungen ausgedehnt werden, wenn sie auch dem Interesse des Dienstherrn dienen, z. B. geistige Fortbildung, Teilnahme an Lehrgängen u. ä. Dadurch würde aber der Grundgedanke der Unfallfürsorge (Schutz bei Tätigkeiten „in Ausübung" oder „infolge des Dienstes") völlig aufgegeben.

Die Auffassung, daß beamtenrechtliche Unfallfürsorge dann nicht gewährt werden kann, wenn der Beamte den Unfall bei einer freiwilligen Teilnahme an einer dienstlich nicht angeordneten sportlichen Betätigung erleidet, entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung (zu vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 1967 — VI C 96.63). Auf die vom Bundessozialgericht im Urteil vom 28. November 1961 — 2 RU 130/59 — aufgestellten Grundsätze kann in der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge nicht entscheidend abgestellt werden, weil die unfallversicherungsrechtlichen Normen den beamtenrechtlichen in bezug auf den Unfallschutz nicht entsprechen. Es handelt sich um verschiedene Rechtssysteme.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine sportliche Betätigung von Beamten nur dann als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HBG angesehen werden kann, wenn sie im Einzelfall dienstlich angeordnet ist. Die bloße Duldung oder Förderung der sportlichen Tätigkeit durch den Dienstherrn stellt noch keine Anordnung dar. Die freiwillige sportliche Betätigung im Rahmen des sog. Betriebssports oder betrieblichen Ausgleichssports ist daher grundsätzlich nicht gemäß § 149 HBG unfallgeschützt, falls es an der dienstlichen Anordnung mangelt. Auf weitere Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich der Art der Ausübung (Wettkampf oder Ausgleichsübung) oder der Vereinszugehörigkeit kommt es nicht an.

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf vorstehende Ausführung, die mit den Auffassungen des Bundes und der übrigen Länder in Einklang stehen, hin und bitte um Überprüfung der bisherigen Verwaltungspraxis bezüglich der Gewährung von beamtenrechtlichem Unfallschutz bei Ausübung des sog. Betriebssports. Die verschiedenen Sportgruppen können — soweit das bisher noch nicht geschehen ist — im Wege einer Gruppenunfallversicherung bei Zahlung eines nur geringen Beitrages einen ausreichenden Unfallschutz erreichen.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 b — P 1643 A — 9
StAnz. 23/1970 S. 1165

1067

Wegfall des Kinderzuschlages bei Heirat einer Waise (Halbwaise)

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. 11. 1965 — Az.: P 1604 A — 790 — I B 24 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Bei Heirat einer Waise (Halbwaise) am letzten Tage eines Monats ist der Kinderzuschlag nur noch für den darauffolgenden Monat zu zahlen.

Maßgebendes Ereignis für den Wegfall des Kinderzuschlages im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 HBesG bzw. BBesG ist die Heirat der Waise. Da hier das Ereignis nicht erst nach dem Ablauf, sondern bereits im Verlauf des betreffenden Tages eintritt, ist „nächster Monat" im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 HBesG bzw. BBesG der auf den Tag der Heirat folgende Monat. Mit Ablauf dieses Monats ist daher die Zahlung des Kinderzuschlages einzustellen.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1602 A — 113
StAnz. 23/1970 S. 1165

1068

Gewährung von Waisengeld an volljährige Waisen

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. 6. 1963 — Az.: P 1604 A — 708 — I 54 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Nach meinen Feststellungen wird im allgemeinen das Waisengeld für volljährig gewordene, aber noch in der Berufsausbildung stehende Waisen zusammen mit dem Witwengeld an die Witwe und Mutter gezahlt. Diese Praxis kann zu Schwierigkeiten führen. Ich empfehle daher, im allgemeinen das Waisengeld an die volljährige Waise zu zahlen. Wenn im einzelnen nicht unmittelbar an die volljährige Waise gezahlt wird, bitte ich, zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei Zahlung des Waisengeldes an die Mutter (Witwe) zumindest eine Vollmacht der Waise zu verlangen.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1632 A — 100
StAnz. 23/1970 S. 1165

1069

§ 176 Abs. 2 Satz 2 HBG, § 164 Abs. 2 BBG und § 18 Abs. 4 HBesG und BBesG;

hier: Gewährung von Waisengeld und Kinderzuschlag über das 27. Lebensjahr hinaus

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. 2. 1966 — Az.: P 1604 A — 62 — I B 24 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Durch gesetzliche Änderungen — Art. 1 und 7 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122) und des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1024) — ist die Altersgrenze für den Bezug des Kinderzuschlags und des Waisengeldes vom 25. auf das 27. Lebensjahr heraufgesetzt worden.

Bei einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung ist daher künftig der Kinderzuschlag und das Waisengeld um den Verzögerungszeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus weiter zu gewähren.

Ein Verzögerungstatbestand für die Bewilligung des Kinderzuschlags und des Waisengeldes nach Vollendung des 27. Lebensjahres ist auch dann zu berücksichtigen, wenn er bisher nach der alten Regelung schon berücksichtigt worden ist und der Verzögerungsgrund dazu führt, daß die Ausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus fortdauert.

Beispiel:

Vollendung des 25. Lebensjahres am 30. 6. 1964. Die Berufsausbildung hatte sich um 1 Jahr verzögert. Waisengeld und Kinderzuschlag wurden über den 30. 6. 1964 hinaus bis zum 30. 6. 1965 weiter gewährt.
Auf Grund der Änderung der Altersgrenze wird nunmehr Kinderzuschlag und Waisengeld ab 1. 7. 1965 zunächst bis zum 27. Lebensjahr gewährt, sodann ist wegen der eintretenden und bereits festgestellten Verzögerung der Ausbildung der Kinderzuschlag und das Waisengeld für ein weiteres Jahr nach Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1631 A (H) — 306
StAnz. 23/1970 S. 1166

1070

Abfindung für ausscheidende weibliche Beamte gemäß § 166 HBG und § 152 BBG

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. 7. 1962 — Az.: P 1604 A — 693 — I 54/P 1604 A — 747 — I 54 — wird hiermit bekanntgemacht:

Eine verheiratete Beamtin, die auf Antrag entlassen wird, erhält unter den Voraussetzungen der §§ 166 HBG, 152 BBG eine Abfindung.

Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach Abs. 3 der vorgenannten Vorschriften werden u. a. Zeiten, die durch Gewährung von Ruhegehalt abgegolten sind, nicht berücksichtigt. Der Begriff der „Abgeltung" im vorstehenden Sinne ist auf die Fälle abgestellt, in denen der Ruhegehaltsanspruch aus einem früheren Beamtenverhältnis durch die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses dem Grunde nach nicht berührt wird.

Ist jedoch eine Beamtin wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden und hat vorübergehend Versorgungsbezüge erhalten, so erlischt dieser Anspruch durch erneute Berufung infolge Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 54 Abs. 2 HBG bzw. § 45 Abs. 1 BBG). In Fällen dieser Art ist die Dienstzeit aus dem ersten Beamtenverhältnis durch den vorübergehenden Versorgungsbezug nicht abgegolten. Die Abfindung bemißt sich der Höhe nach aus der Berücksichtigung der Dienstzeiten des alten und des neuen Beamtenverhältnisses.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1624 A — 1
StAnz. 23/1970 S. 1166

1071

Unfallfürsorge für vor dem 9. Mai 1945 erlittene Dienstunfälle nach entsprechender Wiederverwendung von unter das G 131 fallenden Personen in einem neuen Beamtenverhältnis

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. 3. 1967 — Az.: P 1604 A — 783 — I B 24 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Ich habe darauf hingewiesen, daß § 231 HBG seinem Wortlaut und seinem Zweck nach nur auf Beamte anzuwenden ist, und zwar auf die Beamten, die vor ihrer Übernahme zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG bei einem anderen Dienstherrn im Reichsgebiet einen Dienstunfall erlitten hatten. Die Vorschrift erfaßt nicht die früheren Berufssoldaten und die berufsmäßigen RAD-Führer, die als solche vor dem 8. Mai 1945 einen Dienstunfall erlitten haben und nach diesem Zeitpunkt als Beamte in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG übernommen worden sind. Ich habe dabei zum Ausdruck gebracht, daß sich für diese unter Kap. I G 131 fallenden Personen die Ansprüche auf Unfallversorgung gegen den Bund richten.

Der Bundesminister des Innern hat dem jedoch widersprochen. Er vertritt die Auffassung, daß nach § 29 G 131 i. V. m. §§ 140 ff. und 186 Abs. 3 BBG für die als Beamte entsprechend wiederverwendeten früheren Berufssoldaten und berufsmäßigen RAD-Führer Unfallversorgung auf Grund eines während ihres Berufssoldaten-(RAD-)verhältnisses erlittenen Unfalls zu Lasten des Bundes nicht gewährt werden kann.

Der Bundesminister des Innern hat sich entsprechend der Verwaltungsvorschrift Vwv. Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 zu § 29 G 131 lediglich damit einverstanden erklärt, die Kosten für ein etwa erforderliches Heilverfahren (§ 137 BBG) und den Unfallausgleich (§ 139 BBG) zu tragen.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen. Die vorgenannten Personen können somit weder gegen einen Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG noch gegen den Bund einen Anspruch auf Unfallversorgung geltend machen.

Unberührt hiervon bleibt jedoch die Gewährung von Kriegsunfallversorgung nach § 223 HBG, da es hierbei nicht darauf ankommt, welchen Rechtsstatus der Beamte z. Z. der Schädigung im Sinne des § 223 HBG gehabt hat.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1602 A — 110
StAnz. 23/1970 S. 1166

1072

Versorgung der Wahlbeamten nach § 15 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172)

Der Erlaß vom 20. 12. 1955 — IV b (1) — 8 h 28 — 58/55 — (StAnz. 1956 S. 2) gilt weiter.

Wiesbaden, 8. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 21 — 8 h 28/70
StAnz. 23/1970 S. 1166

1073

Durchführung des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. 3. 1952 (GVBl. S. 84)

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. 2. 1956 — Az.: P 1604 A — 151 — I/33 — (StAnz. S. 200) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 24. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1602 A — 25
StAnz. 23/1970 S. 1166

1074

Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen nach Beamtenrecht auf die Unterhaltshilfe nach dem LAG und umgekehrt

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. 7. 1956 — Az.: P 1604 A — 707 — I/33 — (StAnz. S. 732) gilt unverändert fort.

Wiesbaden, 24. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1628 A — 2
StAnz. 23/1970 S. 1166

1075

Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen nach Beamtenrecht auf die Entschädigungsrente nach dem LAG und umgekehrt

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. 4. 1958 — P 1604 A — 718 — I/43 — (StAnz. S. 802) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 24. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1628 A — 2
StAnz. 23/1970 S. 1167

1076

Übertragung der Befugnis als Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. 6. 1958 — P 1604 A — 718 — I4/3 — (StAnz. S. 802) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 24. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1602 A — 6
StAnz. 23/1970 S. 1167

3208 ruhegehaltsfähige Dienstzeit; Festsetzung

1077

§ 129 HBG und Richtlinie Nr. 5 hierzu

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 20. 1. 1964 — Az.: P 1604 A — 754 — I 54 — wird hiermit nachträglich bekanntgegeben:

Nach der zu § 129 HBG ergangenen Richtlinie Nr. 5 können Vordienstzeiten im Sinne dieser Bestimmung nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, wenn für diese Zeiten keine Renten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden.

Die Anwendung dieser Richtlinie führt in den Fällen zu Schwierigkeiten, in denen bereits Vordienstzeiten gemäß § 87 HBG 1954 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt worden sind. Im Hinblick darauf, daß § 129 HBG insoweit dem vorher geltenden § 87 HBG 1954 entspricht, habe ich keine Bedenken, wenn es bei der vor Inkrafttreten des HBG 1962 festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstzeit verbleibt.
In den vorgenannten Versorgungsfällen ist jedoch § 168 HBG anzuwenden.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1613 A — 5
StAnz. 23/1970 S. 1167

1078

Versorgung anderer Bewerber nach § 125 Abs. 4 HBG

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 13. 10. 1965 — Az.: P 1613 A — 164 — I B 24 — wird hiermit nachträglich bekanntgegeben:

Nach § 125 Abs. 4 letzter Satz HBG ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit anderer Bewerber nicht günstiger festzusetzen, als sie für Beamte einer vergleichbaren Besoldungsgruppe bei gleichem Alter und nach regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn in der Regel festgesetzt wird. Sinn dieser Vorschrift ist die Gleichstellung der früheren freien, jetzt anderen Bewerber mit den Laufbahnbewerbern.

Die in den früheren Jahren gefaßten Beschlüsse der Landesregierung über die Anrechnung von freien Bewerberzeiten haben dem Rechnungshof des Landes Hessen bei Überprüfung der Fälle Anlaß zu erheblichen Bedenken gegeben. Diesen Beschlüssen der Landesregierung lagen die versicherungsrechtlichen Vorschriften vor Ergehen der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze zugrunde. Die Renten sind jedoch auf Grund dieser Gesetze in nicht unerheblichem Umfange erhöht worden, so daß in vielen Fällen Ruhegehalt und Rente zusammen zu einer weit höheren Versorgung als der eines vergleichbaren Laufbahnbeamten geführt haben. Der Rechnungshof hat zur Beseitigung dieses nicht gewollten Mißverhältnisses den Vorschlag unterbreitet, eine Regelung zu treffen, wonach die gefaßten Beschlüsse unter dem Vorbehalt stehen, daß die ihnen zugrundeliegende Rechtslage sich nicht ändert.

Eine nachträgliche Änderung der in den früheren Jahren gefaßten Beschlüsse der Landesregierung oder die nachträgliche Aufnahme eines Vorbehalts halte ich, wie auch der Direktor des Landespersonalamtes, nicht für vertretbar, weil die Beschlüsse den freien bzw. anderen Bewerbern seinerzeit bekanntgegeben worden sind und damit gewisse Rechtswirkungen erzeugt haben.

Der ungerechtfertigten Besserstellung der anderen Bewerber kann für die Zukunft nur insoweit vorgebeugt werden, als mehr als bisher der Gesichtspunkt der Gesamtversorgung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 125 Abs. 4 HBG berücksichtigt wird und daß diese Entscheidung unter dem Vorbehalt einer gleichbleibenden Rechtslage ergeht.
Ich bitte um Beachtung für die Zukunft.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 163 A — 4
StAnz. 23/1970 S. 1167

1079

Anrechnung von Dienstzeiten beim Chef des Ausbildungswesens — Chef AW — als ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. 6. 1962 — Az.: P 1660 A — 125 — I 54 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 22. 2. 1962 — BVerwG II C 21.60 — den vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 4. 12. 1959 — Nr. 179 III, 57 — aufgestellten Grundsatz über die Anrechenbarkeit von Dienstzeiten beim Chef des Ausbildungswesens (Chef AW) bestätigt. Hiernach kann eine Angestelltendienstzeit beim Chef AW ab 9. August 1934 ggf. nach § 115 BBG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, da ab diesem Zeitpunkt im Innenverhältnis nicht die SA, sondern das Reich Dienstherr dieser Angestellten gewesen ist.

Im Interesse eines einheitlichen Rechtsvollzugs bitte ich, im Rahmen des G 131 allgemeine Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, und zwar mit Wirkung vom 1. März 1962 zu ziehen.

Desgleichen bitte ich, das Urteil auch bei Anwendung des § 128 HBG, und zwar ebenfalls ab 1. März 1962 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Frage der Anrechnung von solchen Beschäftigungszeiten, die vor dem 9. August 1934 liegen, ergeht nach verwaltungsgerichtlicher Überprüfung weitere Weisung.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1660 A — 125
StAnz. 23/1970 S. 1167

1080

Anrechnung von Kanzlei- oder Bürogehilfendienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 221 Abs. 1 HBG und Anrechnung von Sozialrenten auf die Versorgungsbezüge

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. 12. 1957 — Az.: P 1604 A — 691 — I/43 — (StAnz. 1958 S. 8) wird mit der Maßgabe neu erlassen, daß

a) in der Überschrift an die Stelle der Worte „§ 3 Abs. 5 des 2. Angleichungsgesetzes" die Worte „§ 221 Abs. 1 HBG" und
b) in Absatz 2 an die Stelle der Worte „§ 3 Abs. 5 des 2. Angleichungsgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223)" die Worte „§ 221 Abs. 1 HBG"

treten.

Wiesbaden, 24. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1602 A — 76
StAnz. 23/1970 S. 1167

1081

Versorgung für die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen von verschollenen und später für tot erklärten hessischen Beamten

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 11. 3. 1959 — Az.: P 1604 A — 277 — I 54 — (StAnz. S. 366) wird neu erlassen.

Wiesbaden, 24. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1602 A — 55
StAnz. 23/1970 S. 1168

321 Besondere Beamtengruppen

3215 Lehrer

1082

Übernahme von Lehrern von einem Land der Bundesrepublik in ein anderes

Der Erlaß vom 25. 6. 1959 — Az.: II/2 — 051/12 — (ABl. 1959 S. 271) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 10. 3. 1969

Der Hessische Kultusminister
P I 3 — 051/12 — 52
StAnz. 23/1970 S. 1168

322 Laufbahn, Ausbildung, Prüfung, Fortbildung

1083

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Ausbildung von Verwaltungslehrlingen

Bezug: Ausbildungsordnung für Verwaltungslehrlinge vom 9. 5. 1961 (StAnz. S. 590)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 30. 9. 1963 — I 3 b — 8 b 08 — A 108 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Gemäß § 4 der Ausbildungsordnung für Verwaltungslehrlinge vom 9. Mai 1961 bestimme ich Sie zur Einstellungs- und Ausbildungsbehörde im Sinne dieser Ausbildungsordnung.

Wiesbaden, 28. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 21 — 8 b 08
gez. Oppenheimer
StAnz. 23/1970 S. 1168

1084

Praktische Studienzeit für Studenten der Rechtswissenschaft

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 24. 5. 1966 — I B 4 — 8 e 02/07 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die auf Grund des § 10 Nr. 5 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193) eingerichteten praktischen Studienzeiten für Studenten der Rechtswissenschaft befassen sich in einem wesentlichen Abschnitt mit dem öffentlichen Recht. Während dieser Zeit sollen die Studenten in einer dem Grad ihrer juristischen Schulung entsprechenden Weise mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte vertraut gemacht und ihr Verständnis für das öffentliche Recht geweckt werden. Von einer sorgfältigen und sachgerechten Durchführung der Studienzeiten im Abschnitt „Öffentliches Recht" verspreche ich mir einen erheblichen Nutzen für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses, insbesondere für eine spätere Verwendung in der Verwaltung.

Mit einem befriedigenden Erfolg der Studienzeiten ist jedoch nur dann zu rechnen, wenn auf seiten der angesprochenen Behörden Beamte mitwirken, die über das erforderliche pädagogische Geschick und Einfühlungsvermögen verfügen und es verstehen, den Stoff in lebendiger und ansprechender Form darzustellen.

Bei der Auswahl des Stoffes sollte darauf geachtet werden, daß den Studenten keine Fragen vorgelegt werden, für deren Verständnis ihnen die Grundlagen fehlen. Dies trifft insbesondere für haushaltsrechtliche Fragen zu, die in möglichst einfacher Form, etwa am Beispiel eines Einzelprojekts, erörtert werden sollten.

Ich bitte die Herren Behördenleiter, bei der Auswahl der an den praktischen Studienzeiten mitwirkenden Beamten und des dargebotenen Stoffes mit besonderer Sorgfalt zu verfahren und die vorstehenden Grundsätze zu beachten.

Wiesbaden, 1. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 4 — 8 e 02/07
StAnz. 23/1970 S. 1168

1085

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge bei behördlichen Vermessungsdienststellen (KartLehrlAuPO)

Die o. g. Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 9. 8. 1956 (StAnz. S. 888), geändert durch Erlaß vom 4. 2. 1958 (StAnz. Seite 205), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes neu erlassen.

Wiesbaden, 10. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2320 A — 27 — IV B 3
StAnz. 23/1970 S. 1168

1086

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (VermLehrlAuPO)

Die o. g. Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. 8. 1953 (StAnz. S. 822), geändert durch Erlaß vom 23. 9. 1960 (StAnz. Seite 1209), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes neu erlassen.

Wiesbaden, 10. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2320 A — 5 — IV B 3
StAnz. 23/1970 S. 1168

1087

Fortbildungslehrgänge der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Der Erlaß vom 29. 7. 1958 — Az.: I/3 — LS 1823 — (StAnz. Seite 921) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

Der Direktor
des Landespersonalamts Hessen
I/3 — LS 1806
StAnz. 23/1970 S. 1168

1088

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Der Erlaß vom 1. 7. 1957 — Az.: I 2 — LS 1756 — (StAnz. Seite 677) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C — Az 8/11 b 02.01
StAnz. 23/1970 S. 1168

1089

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Der Erlaß vom 1. 7. 1957 — Az. I 2 — LS 1756 — (StAnz. Seite 683) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C — Az. 8/11 b 02.01
StAnz. 23/1970 S. 1168

1090

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Der Erlaß vom 7. 5. 1958 — Az.: B — LS 1861 — (StAnz. Seite 554) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970 **Der Hessische Sozialminister**
I C — Az. 8/11 b 02.01
StAnz. 23/1970 S. 1169

1091

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes

Mein Erlaß vom 10. 4. 1959 (StAnz. S. 506) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 3. 1970
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 418 — A 10
StAnz. 23/1970 S. 1169

1092

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn

Mein Erlaß vom 21. 1. 1958 (StAnz. S. 166) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 3. 1970
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 415 — A 20
StAnz. 23/1970 S. 1169

1093

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung

Mein Erlaß vom 21. 1. 1958 (StAnz. S. 134; redaktionelle Berichtigung StAnz. 1959 S. 617) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
V A 2 — 8 d 02
StAnz. 23/1970 S. 1169

1094

Ausbildungspläne für die Beamtenanwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes der Landeskulturverwaltung

Mein Erlaß vom 5. 11. 1958 — I b — 8 d 02 — 1100/58 — (StAnz. S. 1407) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
V A 2 — 8 d 02
StAnz. 23/1970 S. 1169

1095

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau — in der Kommunalverwaltung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) gilt nach Maßgabe der durch

1. das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110),
2. die Hessische Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139), geändert durch Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325),

erfolgten Änderungen fort.

Wiesbaden, 23. 4. 1970
Der Hessische Minister des Innern
I A 4 — 8 e 04/05
StAnz. 23/1970 S. 1169

323 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Beihilfen

3230 Besoldung im allgemeinen

1096

Auszahlung der Bezüge für Beamte und Angestellte bei Einberufung zu Eignungsübungen nach dem Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 — BGBl. I S. 13

Der Erlaß vom 30. 11. 1957 — H 1000/57 — III a/7 — (StAnz. Seite 1311) wird mit der Maßgabe neu erlassen, daß an die Stelle des in Abs. 1 des Erlasses angezogenen Rundschreibens vom 28. Juli 1954 — H 3000 — III a/7/P 1500 — 113 — I 32 — (StAnz. S. 802) das Rundschreiben vom 13. 11. 1968 — H 1000/68 — III A 11 (StAnz. S. 1845) tritt.

Wiesbaden, 5. 1. 1970 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 1000/69 — III A 1
StAnz. 23/1970 S. 1169

3232 Reisekosten

1097

Dienstreisen bei der Beschaffung von besonderen Betriebseinrichtungen und Geräten

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß — O 6050 — V 41 — vom 29. 5. 1961 wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Bei der Beschaffung von besonderen Betriebseinrichtungen und Geräten halten es die nutzenden Verwaltungen mitunter für notwendig, Vertreter zum Herstellwerk zu entsenden, um sich z. B. für die spätere Übernahme mit der Bedienung der bestellten Apparate und Geräte unter Anleitung von Fachleuten des Herstellwerkes vertraut zu machen. Die Kosten solcher Reisen, die ausschließlich dem Interesse der nutzenden Verwaltung dienen, dürfen nicht auf den Baufonds übernommen werden. Sind an solchen Dienstreisen Vertreter des staatlichen Bauamtes beteiligt, dürfen deren Reisekosten aus den Baunebenkosten bestritten werden. Nr. 27 der Dienstanweisung ist zu beachten.

Wiesbaden, 5. 1. 1970
Der Hessische Minister der Finanzen
O 1553 — IV A 11
StAnz. 23/1970 S. 1169

1098

Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bei Abfindung mit Reisekosten;

h i e r : Reisekostenrechnungen der Behördenvorstände (Behördenleiter)

Der Erlaß vom 29. 7. 1953 — H 1000 — III a/1 a — (StAnz. Seite 721) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 1. 1970
Der Hessische Minister der Finanzen
H 3001 A — S. 17 — III C 41
StAnz. 23/1970 S. 1169

33 Kommunalwesen

331 Recht der Gemeinden

1099

Deputationen (Kommissionen)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 8. 9. 1964 — IV a — 3 k 02 — 34/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Im Zusammenhang mit der Bildung von Deputationen und Kommissionen sind verschiedene Zweifelsfragen entstanden. Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Die Entscheidung darüber, ob Kommissionen zu bilden sind und welche Aufgaben sie wahrzunehmen haben, trifft nach § 72 Abs. 1 HGO der Magistrat. Aus dem Recht des

Magistrats zur Bildung von Kommissionen folgt auch das Recht zur Änderung ihrer Aufgaben oder zu ihrer Auflösung. Die Entscheidungsfreiheit des Magistrats ist eingeschränkt, soweit durch Sondergesetz die Bildung von Kommissionen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an sie zwingend vorgeschrieben ist; das ist z. B. der Fall bei den Schuldeputationen, den Sozialhilfekommissionen und den Jugendwohlfahrtsausschüssen.

2. Die Kommissionen sind einerseits Hilfsorgane des Magistrats, andererseits aber gemischte Organe, die aus Mitgliedern des Magistrats und aus Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehen; soweit es tunlich erscheint oder sondergesetzlich vorgeschrieben ist, gehören den Kommissionen ferner sachkundige Bürger an. Der Magistrat bestimmt, wieviel und welche Mitglieder aus seiner Mitte in die Kommissionen zu entsenden sind. Die Gemeindevertretung wählt die von ihr zu entsendenden Mitglieder und die sachkundigen Bürger. Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt und daher zweifelhaft ist die Frage, ob der Magistrat oder aber die Gemeindevertretung darüber entscheidet, w i e v i e l Gemeindevertreter der Kommission angehören sollen und o b u n d w i e v i e l sachkundige Bürger in sie zu wählen sind.

   Im Hinblick auf den Charakter der Kommissionen als gemischte Organe bin ich der Auffassung, daß die Gemeindevertretung nicht nur zu bestimmen hat, welche Personen sie von ihrer Seite aus in die Kommission entsendet, sondern auch, wieviel Gemeindevertreter sie entsenden will und ob und wieviel sachkundige Bürger der Kommission angehören sollen. Diese Auffassung wird durch die rechtshistorische Entwicklung bstätigt. Sowohl nach preußischem als auch nach althessischem Recht war die Gemeindevertretung berechtigt, die Zusammensetzung der Kommissionen zu bestimmen.

   Soweit die Berufung von Vertretern bestimmter Personengruppen gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. in § 44 des Schulverwaltungsgesetzes), darf hiervon nicht abgewichen werden.

   Durch die Mitwirkung der Gemeindevertretung im dargelegten Sinn wird das Unterordnungsverhältnis zwischen Magistrat und Kommission nicht berührt. Der Magistrat behält die Befugnis, über die Bildung der Kommission, ihre Aufgaben und ihre etwaige Auflösung zu entscheiden, den Kommissionen Weisungen zu erteilen und Beschlüsse der Kommissionen zu ändern oder aufzuheben. Ungeachtet der rechtlichen Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Magistrat und Gemeindevertretung bei der Bildung von Kommissionen sollten sich beide Organe im Interesse einer gedeihlichen Verwaltungsarbeit immer gütlich über die Zusammensetzung der Kommissionen einigen.

3. Nach § 72 Abs. 2 letzter Halbsatz HGO hat die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung oder durch eine oder mehrere Kommissionssatzungen zu regeln, wieviel Gemeindevertreter in die Kommissionen zu entsenden sind, ob und wieviel sachkundige Bürger ihnen angehören sollen und welche Vereinigungen oder Einrichtungen für die Wahl der sachkundigen Bürger vorschlagsberechtigt sein sollen. Eine Regelung dieser Fragen durch formlosen Beschluß der Gemeindevertretung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es erscheint allerdings vertretbar, daß die Gemeindevertretung in der Satzung lediglich Rahmenbestimmungen erläßt, die sie durch ergänzende Beschlüsse für den Einzelfall ausfüllt.

   In verschiedenen Kommissionssatzungen sind u. a. auch Fragen geregelt, die an sich in die Zuständigkeit des Magistrats fallen. So bestimmen z. B. Kommissionssatzungen, welche Kommissionen bestehen, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben und wieviel Magistratsmitglieder ihnen jeweils angehören. Obwohl diese Fragen der Regelungsbefugnis der Gemeindevertretung nicht unterliegen, erhebe ich gegen Bestimmungen dieser Art keine Bedenken, wenn sie lediglich deklaratorischen Charakter haben, also die Zustimmung des Magistrats besitzen.

4. Ob sachkundige Bürger als Mitglieder von Kommissionen zu Ehrenbeamten zu ernennen sind oder ob sie lediglich eine „andere" (schlichte) ehrenamtliche Tätigkeit i. S. d. § 21 HGO ausüben, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Ist die Kommission mit der Wahrnehmung eines fest festimmten Aufgabenkreises auf längere Dauer betraut, so sind ihre Mitglieder zu Ehrenbeamten zu ernennen Ist die Kommission dagegen nur zur vorübergehenden Erledigung einzelner Aufgaben bestellt, so liegt eine schlichte ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder vor (Muntzke-Schlempp, Kommentar zur HGO, S. 432, 798).
   Die vorstehende Unterscheidung gilt auch für die Mitglieder der Jugendwohlfahrtsausschüsse, der Sozialhilfekommissionen und der Schuldeputationen. Da sie einen bestimmten Aufgabenkreis auf Dauer wahrzunehmen haben, liegen die Voraussetzungen für die Ernennung zu Ehrenbeamten vor.

   Die Ernennung zum Ehrenbeamten ist jedoch im Gegensatz zur Berufung zu einer schlichten ehrenamtlichen Tätigkeit nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich. Ist die Ernennung eines Kommissionsmitglieds zum Ehrenbeamten unterblieben, so übt es eine schlichte, ehrenamtliche Tätigkeit aus. Auch im Rahmen dieser Tätigkeit hat das Kommissionsmitglied eine Treuepflicht gegenüber der Gemeinde (§ 26 HGO) und ist zur Amtsverschwiegenheit wie ein Gemeindebeamter verpflichtet (§ 24 HGO).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 8. 1. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
IVa — 3 K 02 — 34/64
StAnz. 23/1970 S. 1169

335 Kommunale Haushaltsführung

1100

Doppelzeichnung bei Einzahlungsquittungen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 30. 10. 1962 — IV c 3 — 33 c 02/0110 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach § 33 Abs. 3 Satz 2 KuRVO sind Quittungen, wenn die Kasse mit mehreren Bediensteten besetzt ist, von dem Kassierer und dem Kassenverwalter oder einem sonstigen für die Buchung zuständigen Bediensteten zu unterzeichnen. Die Auslegung dieser Bestimmung hat vielfach zu Unklarheiten geführt. Da der Gesetzgeber in dieser Frage eine Änderung gegenüber der früheren reichsgesetzlichen Regelung nicht beabsichtigt hat, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Wenn die Kasse mit m e h r e r e n, also mit mindestens zwei Bediensteten besetzt ist, bedarf es in jedem Falle der Doppelzeichnung.
2. Ist die Kasse nur mit zwei Bediensteten besetzt, so hat während der Abwesenheit eines Bediensteten — z. B. bei Urlaub oder Krankheit — der die Aufgaben des Kassierers wahrnehmende Bedienstete a l l e i n Quittung zu leisten.

   Z u 1. u n d 2.:

   Der Kassierer ist kraft gesetzlichen Auftrags stets zur Quittungsleistung berechtigt. Als Mitunterzeichner der Quittungen kommt der Kassenverwalter in Frage. Sofern an Stelle des Kassenverwalters ein anderer Kassenbediensteter unterzeichnen soll, muß das vom Bürgermeister besonders angeordnet werden. Der Bürgermeister hat die quittungsberechtigten Bediensteten in der in § 33 Abs. 5 KuRVO vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.
3. In den sog. Ein-Mann-Kassen der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, in denen der Kassenverwalter die Kassiergeschäfte selbst wahrnimmt, sind die Quittungen von ihm allein zu unterzeichnen.
4. Die vorstehende Regelung gilt auch für die nach §§ 35 Abs. 3 und 41 Abs. 1 KuRVO abzugebenden Bescheinigungen entsprechend.

Wiesbaden, 8. 1. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
IV B 11 — 33 c — 02/0110
StAnz. 23/1970 S. 1170

1101

Lage am Kapitalmarkt;

h i e r : Kreditangebote aus dem Ausland

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 10. 12. 1965 — IV B 13 — 33 c — 08 — 01 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Aus gegebener Veranlassung weise ich zur Rechtslage bei der Aufnahme ausländischer Darlehen auf folgendes hin:

Nach § 3 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. 6. 1948 (WiGBl. Beilage Nr. 5/1948 S. 1) bedürfen Geldschulden, deren Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs in einer anderen Währung als in Deutscher Mark oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll, der Genehmigung der Deutschen Bundesbank. Die Deutsche Bundesbank hat erklärt, daß mit ihrem Einverständnis zu derartigen Geldgeschäften auf keinen Fall zu rechnen sei.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Falls den Kommunalaufsichtsbehörden Anträge zur Genehmigung von Darlehen ausländischer Geldgeber vorgelegt werden, bitte ich um Bericht.

Wiesbaden, 8. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 c — 08 — 01
StAnz. 23/1970 S. 1170

1102

Anlegung von Gemeindegeldern und Mitgliedschaft von Gemeinden bei Kreditgenossenschaften

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 20. 10. 1967 — IV B 11 — 33 c — 12 — 03 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Frage der Anlegung von Gemeindegeldern und der Mitgliedschaft von Gemeinden bei Kreditgenossenschaften ist in letzter Zeit wiederholt erörtert worden. Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

I.

Nach § 44 Abs. 2 Satz 2 KuRVO sollen insbesondere die für den Barverkehr nicht benötigten Barbestände unverzüglich auf das Sparkassen-, Postscheck- oder Bankkonto der Gemeinde, in erster Linie bei der eigenen Sparkasse oder der zuständigen Girozentrale, eingezahlt werden. Die Auswahl anderer Geldinstitute wird hierdurch nicht ausgeschlossen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfnis besteht und die Kassenbestände und Rücklagen sicher angelegt und greifbar sind und einen günstigen Ertrag bringen (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 KuRVO und § 13 RücklVO). Der Anlegung von Kassenbeständen und Rücklagemitteln bei ländlichen oder gewerblichen Kreditgenossenschaften steht hiernach nichts im Wege. Gegen die Sicherheit können insbesondere dann keine Bedenken erhoben werden, wenn für die Bestände und Rücklagen die Bürgschaft übernommen wird, und zwar bei ländlichen Kreditgenossenschaften von der Genossenschaftlichen Zentralbank eGmbH in Frankfurt am Main oder von der Raiffeisen-Zentralkasse Kurhessen eGmbH in Kassel und bei gewerblichen Kreditgenossenschaften von der Zentralkasse südwestdeutscher Volksbanken AG in Frankfurt am Main.

Es ist darauf zu achten, daß eine Vielzahl von Konten bei verschiedenen Geldanstalten oder die Führung von Konten für bestimmte Einnahmen oder Ausgaben vermieden werden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 KuRVO). Das gilt besonders für kleinere Gemeinden.

Da die Gemeinden in eigener Zuständigkeit bestimmen können, wie sie ihre Geldbestände anlegen, sollen die Aufsichtsbehörden den ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften keinerlei Anweisungen erteilen. Veranlassung hierzu besteht nur dann, wenn Gemeinden den allgemeinen Grundsätzen über die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Einkünfte (§ 10 HGO) zuwiderhandeln oder die Bestimmungen der §§ 22, 44 KuRVO und 13 RücklVO nicht beachten.

II.

Gegen die Mitgliedschaft einer Gemeinde bei einer Kreditgenossenschaft und den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bestehen aus den §§ 98 und 99 HGO keine Bedenken, wenn die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Errichtung und Unterhaltung eines Kontos erfolgt und die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Eine Beteiligung im Sinne des § 99 Abs. 1 HGO liegt in diesem Fall nicht vor.

Der Erwerb von Genossenschaftsanteilen entspricht jedoch dem Abschluß eines Gewährvertrages, da eine bestimmte, wenn auch beschränkte Haftung übernommen wird. Für das Rechtsgeschäft sind deshalb die Bestimmungen der §§ 51 Nr. 15 und 79 Abs. 4 HGO zu beachten. Außerdem bedarf das Rechtsgeschäft nach §§ 107 Abs. 1 und 144 HGO der schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die vorherige Einholung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich; wird die Genehmigung nicht nachträglich erteilt, ist das Rechtsgeschäft gemäß § 134 Abs. 1 HGO unwirksam.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist zu versagen, wenn mit der Übernahme von Genossenschaftsanteilen eine unbeschränkte Haftung verbunden ist.

Wiesbaden, 8. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 c — 12 — 03
StAnz. 23/1970 S. 1171

1103

Verwendungsnachweis gemäß § 64 a RHO für Zuwendungen des Landes aus
a) dem Aufbaustock,
b) dem Landesausgleichsstock

Der Erlaß vom 28. 4. 1954 — IV c (3) — 3 m — 02 — 0320 — Tgb.-Nr. 1939/54 — (StAnz. S. 504) wird mit der Maßgabe neu erlassen, daß in der Überschrift und im Abschnitt I die Worte „a) dem Aufbaustock" wegfallen.

Wiesbaden, 8. 1. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
IV B 11 — 3 m 08 — 03
StAnz. 23/1970 S. 1171

1104

Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, Bestellung anderer Sicherheiten und Genehmigungsverfahren

Der Erlaß vom 7. 12. 1954 — IV c (3) 33 c — 08 — 01 — (StAnz. S. 1213) wird mit der Maßgabe neu erlassen, daß an Stelle des Wortes „März" in Abschn. I Ziff. (2) Satz 3 das Wort „Dezember" und an Stelle der Fundstelle in Abschn. IV Ziff. (1) Buchst. d) „23. 11. 1953 — StAnz. 1954 S. 10 —" die neue Fundstelle „11. 7. 1962 — StAnz. S. 1053 —" tritt.

Wiesbaden, 8. 1. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
IV B 11 — 33 c — 08 — 01
StAnz. 23/1970 S. 1171

1105

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten

(Staatskanzlei)

ernannt:

zum **Obersekretär z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Robert Gottwald (30. 4. 1970);

zum **Sekretär** Oberamtsmeister Ludwig Krauß (30. 4. 1970), Staatskanzlei.

Wiesbaden, 19. 5. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a
StAnz. 23/1970 S. 1171

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt (unter Versetzung in den Bereich des Hessischen Ministers des Innern):

zum **Regierungsassessor (BaP)** Verwaltungsassessor Dr. Wolfgang Brauße (18. 3. 1970);

zum **Technischen Amtsrat** Bauamtmann Karl Hartung (31. 3. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor Alfred Prösel (26. 3. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor Lothar Haines (4. 5. 1970);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. Peter Eckel, Peter Matejka, Johann Rübel, Walter Wimmel (sämtlich 24. 4. 1970);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. Johanna Baumann (24. 4. 1970);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. Wolfgang Nieft, Gerhard Schneider (beide 24. 4. 1970);

zur **Sekretärin** Sekretärin z. A. Hermi Drönner (20. 4. 1970);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. Horst Mai (20. 4. 1970);

zu **Inspektor-Anwärtern** die Verwaltungspraktikanten Falk Peter Müller (25. 3. 1970), Richard Ulbrich (23. 4. 1970);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister Bernhard Rink (1. 4. 1970);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister Wolfgang Griep (17. 4. 1970);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister Hans-Joachim Knierim (17. 4. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister Rolf Werner (3. 4. 1970), Polizeiobermeister Friedrich Höhle (8. 5. 1970).

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor Bernhard Küllmer, LA Eschwege (31. 3. 1970)

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre Horst Liebscher, LA Fritzlar-Homberg (25. 3. 1970), Louis Reinemann, LA Hofgeismar (26. 3. 1970);

zum **Obersekretär** Sekretär Karl Ettelt, LA Fritzlar-Homberg (25. 3. 1970);

zum **Regierungssekretär** Ang. Ludwig Reinhardt, LA Marburg (Lahn) (1. 11. 1969);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Sekretär-Anwärter Helmut Wagner, LA Fritzlar-Homberg (1. 4. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Oberinspektor Wilhelm Hunger, LA Waldeck in Korbach (1. 5. 1970).

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Gottfried Herrmann, Landrat PK Eschwege (17. 4. 1970), Heinrich Kahl, Landrat PK Frankenberg (16. 4. 1970), Wilhelm Müßig, Landrat Fritzlar PSt Homberg (25. 4. 1970), Otto Kutschker, Landrat PK Fulda (7. 4. 1970), Joseph Pappert, Landrat PK Fulda (23. 4. 1970), Albert Kahler, Landrat PK Hersfeld (16. 4. 1970), Fritz Kobold, Landrat PK Hofgeismar (23. 4. 1970), Erich Marehn, Landrat PK Hofgeismar (23. 4. 1970), Georg Knauf, Landrat PK Hünfeld (16. 4. 1970), Antonius Recktenwald, Landrat PK Marburg (23. 4. 1970), Konrad Just, Landrat PK Melsungen (20. 4. 1970), Georg Möller, Landrat PK Rotenburg (23. 4. 1970), Gustav Glietsch, Landrat PK Waldeck (3. 4. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Horst Böttcher, Landrat PSt Eschwege (17. 4. 1970), Manfred Horstmann, Landrat PK Eschwege (17. 4. 1970), Walter Niebling, Landrat PK Eschwege (17. 4. 1970), Edgar Schmidt, Landrat PK Eschwege (17. 4. 1970), Karl Heinz Schmiedel, Landrat Eschwege, PSt Wandfried (17. 4. 1970), Horst Bierwirth, Landrat PK Frankenberg (14. 4. 1970), Werner Heder, Landrat PK Frankenberg (14. 4. 1970), Günter Ratz, Landrat PK Frankenberg (14. 4. 1970), Hubert Volkmar, Landrat PK Fulda (6. 4. 1970), Werner Burgheim, Landrat PK Hersfeld (16. 4. 1970), Walter Kemmler, Landrat PK Hersfeld (16 4. 197), Johannes Nowak, Landrat Hersfeld, PSt Bad Hersfeld (23. 4. 1970), Manfred Schmidt, Landrat PK Hersfeld (16. 4. 1970), Hilmar Schulz, Landrat PK Hersfeld (16. 4. 1970), Günter Weigand, Landrat Hersfeld, PSt Bad Hersfeld (16. 4. 1970), Lothar Arndt, Landrat PK Hofgeismar (3. 4. 1970), Reinhardt Borchert, Landrat PK Hofgeismar (15. 4. 1970), Edmund Austermann, Landrat PK Hünfeld (24. 4. 1970), Werner Gapp, Landrat PK Hünfeld (16. 4. 1970), Ludwig Grese, Landrat PK Kassel (3. 4. 1970), Hans-Jürgen Meiß, Landrat PK Kassel (22. 4. 1970), Herbert Schidzick, Landrat PK Kassel (3. 4. 1970), Peter Jackl, Landrat Marburg, PSt Stadt Allendorf (8. 4. 1970), Gunter König, Landrat PK Marburg (8. 4. 1970), Johannes Moll, Landrat PK Marburg (8. 4. 1970), Heinrich Fuchs, Landrat PK Melsungen (16. 4. 1970), Manfred Spoelstra, Landrat PK Rotenburg (3. 4. 1970), Dietmar Barz, Landrat Waldeck, PSt Arolsen (3. 4. 1970), Heinrich Brüne, Landrat Waldeck, PSt Bad Wildungen (15. 4. 1970), Wilfried van der Horst, Landrat PK Waldeck (15. 4. 1970), Willi Krause, Landrat PK Waldeck (15. 4. 1970), Gunther Zwiauer, Landrat Waldeck, PSt Arolsen (4. 4. 1970), Hans Friedrich, Landrat Witzenhausen, PSt Großalmerode (9. 4. 1970), Dieter Gärtner, Landrat PK Witzenhausen (24. 4. 1970), Horst Germandi, Landrat Witzenhausen, PSt Hess. Lichtenau (9. 4. 1970), Norbert Krapp, Landrat PK Ziegenhain (6. 4. 1970), Karl Eberhardt, PVB Bad Hersfeld, VPSt Fulda (16. 4. 1970), Otmar Tittel, PVB Bad Hersfeld, VPSt Fulda (16. 4. 1970);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister Ulrich Freiberg (BaP) Landrat PK Fritzlar (20. 4. 1970), Wolfgang Boecken (BaP), Landrat PK Fulda (16. 4. 1970), Gerhard Brink (BaP), Landrat Fulda, PSt Hilders (28. 4. 1970), Bernd Hillenbrand (BaP), Landrat PK Fulda (17. 4. 1970), Gerd Maase (BaP), Landrat PK Fulda (16. 4. 1970), Wilfried Lippert (BaL), Landrat Hersfeld, PSt Bad Hersfeld (16. 4. 1970), Helmut See (BaP), Landrat PK Hersfeld (16. 4. 1970), Heinz Hopf (BaP), Landrat PK Hofgeismar (28. 4. 1970), Heinz Heinemann (BaP), Landrat PK Kassel (17. 4. 1970), Hans Peter Hofmann (BaP), Landrat PK Kassel (28. 4. 1970), Bernd Löwer (BaP), Landrat PK Kassel (28. 4. 1970), Anton Pletscher (BaP), Landrat PK Kassel (15. 4. 1970), Reinhard Claar (BaP), Landrat PK Marburg (16. 4. 1970), Georg Otto (BaP), Landrat PK Marburg (16. 4. 1970), Jürgen Waduschat (BaL), Landrat Marburg, PSt Stadt Allendorf (16. 4. 1970), Günter Ziegenbein (BaP), Landrat Marburg, PSt Stadt Allendorf (16 4. 1970), Ernst-August Fricke (BaL), Landrat PK Melsungen (29. 4. 1970), Werner Herwig (BaP), Landrat PK Rotenburg (17. 4. 1970), Eberhard Bernert (BaL), Landrat Waldeck, PSt Bad Wildungen (15. 4. 1970), Karl-Heinz Emde (BaP), Landrat PK Waldeck (22. 4. 1970), Rolf Hartleib (BaP), Landrat Witzenhausen, PSt Hess. Lichtenau (16. 4. 1970), Heinrich Glänzer (BaL), Landrat Ziegenhain, PSt Traysa (24. 4. 1970), Egon Schier (BaP), Landrat PK Ziegenhain (15. 4. 1970), Hans Gerhard Helbach (BaL), PVB Bad Hersfeld, VPSt Fulda (28. 4. 1970), Erwin Rös (BaP), PVB Bad Hersfeld (16. 4. 1970), Karl-Heinz Schilkowski (BaP), PVB Bad Hersfeld, VPSt Fulda (16. 4. 1970), Peter Bingel (BaP), PVB Kassel (15. 4. 1970);

zu **Polizeimeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Heinrich Finger, Landrat PK Frankenberg (29. 4. 1970), Manfred Lins, Landrat PK Frankenberg (14. 4. 1970), Eduard Beier, Landrat PK Fritzlar (20. 4. 1970), Wolfgang Kasimir, Landrat PK Fulda (16. 4. 1970), Helmut Steinrücken, Landrat PK Fulda (16. 4. 1970), Hans Heinz Weymann, Landrat PK Hofgeismar (16. 4. 1970), Fritz Brandau, PVB Kassel (14. 4. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Willi Clausius, Landrat PK Hersfeld (3. 4. 1970), Walter Mosebach, Landrat PK Kassel (18. 4. 1970), Karl-Heinz Ludolph, Landrat PK Melsungen (2. 4. 1970, Günther Winnige, Landrat PK Rotenburg (24. 4. 1970), Dieter Manthey, Landrat PK Waldeck (27. 4. 1970), Holger Hennig, PVB Kassel (16. 4. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

infolge Dienstunfähigkeit (mit Ablauf des 30. 4. 1970):

Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Schmidt, Landrat PK Marburg;

entlassen auf eigenen Antrag:

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Peter Kreutzmann, Landrat PK Kassel (mit Ablauf des 5. 4. 1970), Wilfried Brandt, Landrat PK Marburg (mit Ablauf des 7. 4. 1970).

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt:

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister Ernst Görnert, Staatliches Kriminalkommissariat Fulda (22. 4. 1970), Gunther Richter, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg a. d. Lahn (22. 4. 1970);

zu **Polzeiobermeistern** die Polizeimeister i. Kd. Jürgen Schmidt, Staatliches Kriminalkommissariat Korbach (13. 4. 1970), Werner Mardus, Staatliches Kriminalkommissariat Kassel (24. 4. 1970).

Kassel, 14. 5. 1970

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 23/1970 S. 1171

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heribert Reus (15. 5. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Hans Gregor, Jürgen Kerinnis, Hans Minor, Georg Steuernagel, Ernst Zeitel (sämtlich 14. 5. 1970);

zu **Amtmännern** Oberinspektor (BaL) Klaus Götz (14. 5. 1970), die Justizoberinspektoren (BaL) Dieter Kraffke (14. 5. 1970), Franz Josef Stillger (14. 5. 1970).

Wiesbaden, 16. 5. 1970 **Der Hessische Minister der Justiz**
2010 E 1 — I. ZB 23
StAnz. 23/1970 S. 1173

a) Ministerium

ernannt:

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Ernst Kilber (21. 5. 1970), Walter Pusch (21. 5. 1970).

Wiesbaden, 21. 5. 1970 **Der Hessische Minister der Justiz**
ZB pers. P 7
StAnz. 23/1970 S. 1173

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt:

zum **Oberschulrat** Oberstudienrat (BaL) Dr. Fritz Bleienstein (17. 4. 1970),

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Otto Baumann (24. 4. 1970), Karlheinz Keiling (24. 4. 1970), Hans Sorg (24. 4. 1970);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Wilhelm Göbel (6. 5. 1970), Hans Lahr (6. 5. 1970), Gerhard Posner (6. 5. 1970), Manfred Michel (6. 5. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Hans Döring (6. 5. 1970), Ernst-Alfred Reese (11. 5. 1970), Otto Klewar (6. 5. 1970), Bruno Borufka (6. 5. 1970), Paul Leschhorn (6. 5. 1970), Friedrich Blum (6. 5. 1970), Heinz Temme (6. 5. 1970), Willi Engel (6. 5. 1970), Karl-Heinz Boos (6. 5. 1970), Wilhelm Jackwerth (6. 5. 1970), Lucian Erdmann (6. 5. 1970), Hans Löwer (6. 5. 1970);

zu **Amtmännern** Oberinspektorin (BaL) Ruth Sowa (6. 5. 1970), Oberinspektor (BaL) Günter Hertwig (6. 5. 1970), Oberinspektorin (BaL) Elke Hilker (6. 5. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat August Schaum (mit Ablauf des Monats März 1970), Amtmann Eva-Maria Cholewa (mit Ablauf des Monats Mai 1970).

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bisheriger Dozent der Universität Münster Dr. Reinhardt Kiehl (12. 1. 1970), bisheriger ordentlicher Professor der Universität Münster Dr. Dieter Schneider (19. 3. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Joachim Treusch (27. 4. 1970);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Karl-Heinz Ziegler (6. 4. 1970);

c) Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren als Abteilungsvorsteher** die Wissenschaftlichen Räte und Professoren (BaL) Dr. Klaus Golenhofen (10. 4. 1970), Dr. Joachim Grunau (9. 4. 1970), Dr. Hans Christoph Micko (20. 4. 1970);

entpflichtet:

ordentlicher Professor Dr. Carl Schott (mit Ablauf des Monats März 1970), ordentlicher Professor Dr. Ernst Fuchs (mit Ablauf des Monats März 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptwerkmeister Georg Weber (mit Ablauf des Monats März 1970);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **ordentlichen Professor** außerordentlicher Professor (BaL) Dr. Ludwig Mester (13. 3. 1970),

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor** Akademischer Rat (BaL) Dr. Wilhelm Gehring (9. 4. 1970),

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Horst-Dieter Zimmermann (8. 4. 1970),

zum **Oberarzt** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Linus Geisler (10. 4. 1970);

zu **Dozenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Wolfgang Tolckmitt (1. 4. 1970);
die Oberassistenten Privatdozenten Dr. Benno Artmann (15. 4. 1970), Dr. Karl Heinz Knoll (15. 4. 1970), Dr. Wolfram Blind (15. 4. 1970), Dr. Werner Dittmar (13. 4. 1970);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bisheriger Privatdozent der TH Stuttgart Dr. Friedrich Böhm (31. 3. 1970);

f) Staatliche Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt

ernannt:

zu **Bauräten i. t. S. (BaL)** die Bauräte i. t. S. z. A. Dr. Eberhard Warkehr (9. 4. 1970), Dr. Roland Goldmann (2. 4 1970);

g) Staatliche Ingenieurschule Gießen

entlassen auf eigenes Verlangen:

Baurat i. t. S. z. A. Dr.-Ing. Reiner Möll (mit Ablauf des Monats März 1970;

h) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Physiker Walter Moritz (9. 4. 1970);

i) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim (Bergstr.)

ernannt:

zur **Studienrätin** Lehrerin (BaL) Ruth Beier (30. 4. 1970);

k) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden

ernannt:

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Gisbert Tönnis (26. 3. 1970).

Wiesbaden, 15. 5. 1970 **Der Hessische Kultusminister**
P II 1 — 050/35 — 98
StAnz. 23/1970 S. 1173

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

i) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Technischen Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren Eberhard Fliegel (2. 4. 1970), Kurt Baader (3. 4. 1970), Oswald Schulze (2. 4. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor Heinrich Braun (31. 3. 1970) — sämtlich Techn. Überwachungsamt Kassel.

Kassel, 14. 5. 1970 **Der Regierungspräsident**
P/1 Az.: 7 c 16/03 B
StAnz. 23/1970 S. 1173

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 5 Jahren

zum **Pharmazierat** Apotheker Dr. Otto-Erich Herboth (27. 4. 1970);

ernannt:

zur **Chemierätin z. A. (BaP)** Dipl.-Chem. Christel Quecke — Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel — (17. 3. 1970).

Kassel, 14. 5. 1970 **Der Regierungspräsident**
P/1 Az.: 7 c 16/03 B
StAnz. 23/1970 S. 1173

1106 **DARMSTADT**

Regierungspräsidenten

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung als Schätzer und Sachverständiger für Briefmarken

Die am 21. 8. 1951 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Karl Piroth, geb. 7. 3. 1904, wohnhaft in Frankfurt/Main, Friedensstraße 5, zum Schätzer und Sachverständigen für Briefmarken ist mit Wirkung zum 14. 3. 1970 auf eigenen Antrag widerrufen worden.

Darmstadt, 13. 5. 1970

Der Regierungspräsident
IV 4 70 a 10/01 — P
StAnz. 23/1970 S. 1174

1107

Bekanntmachung über die Aufhebung der „Adolf-Riesterer-Stiftung für die Belegschaft des Eisenwerkes Eberstadt" in Darmstadt-Eberstadt

Auf Grund des § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Vorstandes mit Bescheid vom 6. 5. 1970 die „Adolf-Riesterer-Stiftung für die Belegschaft des Eisenwerkes Eberstadt" in Darmstadt-Eberstadt mit der Maßgabe aufgehoben, daß das Stiftungsvermögen nach Ablauf des Liquidationsjahres auf den „Unterstützungsverein Eisenwerk Eberstadt e. V." übergeht, der es für die Unterstützung der Belegschaftsmitglieder sowie ehemaliger Belegschaftsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen der Firma Eisenwerk Eberstadt zu verwenden hat.

Darmstadt, 14. 5. 1970

Der Regierungspräsident
III 7 b — 25 d 04/11 (25) 1
StAnz. 23/1970 S. 1174

1108

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Langd, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Langd, Landkreis Gießen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Langd und Ulfa, Landkreis Gießen, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird gebildet auf den Flurstücken Flur 14 Nr. 23 und 81 Gemarkung Langd.

(Die Grenzen verlaufen wie folgt: Im Westen vom Polygonpunkt 1190 in südlicher Richtung senkrecht auf die Flurstücksgrenze Flurstück Nr. 23—101 dieser 30 m in östlicher Richtung entlang und sodann parallel zur Westgrenze in nördlicher Richtung bis zur Grenze der Flurstücke Nr. 80—81. Dieser Flurstücksgrenze folgt nun die N-Grenze des Fassungsbereichs in westlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 1190).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 14, 18 und 19 der Gemarkung Langd:

Flur 14 Flurstück Nr. 9, 24, 23 (mit Ausnahme Zone I) 8 (nordwestl. Teil, im S begrenzt durch eine Gerade und südöstl. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 9 zum Polygonpunkt 408)
Weg Nr. 78, 79, 80, 82, 81 (mit Ausnahme Zone I)

Flur 18 Flurstück Nr. 1 (südöstl. Teil, Im NW begrenzt durch eine Gerade von Polygonpunkt 1173 zum Polygonpunkt 509)
Flur 19 Flurstück Nr. 1 (südwestl. Teil begrenzt durch eine Linie vom Polygonpunkt 509 genau nach O auf eine Länge von 250 m und weiter in südöstl. Richtung zum Polygonpunkt 408 auf der Flurgrenze Flur 14 — Flur 19).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 13, 14, 18 und 19 Gemarkung Langd und der Flur 7 Gemarkung Ulfa:

Gemarkung Langd

Flur 13 Flurstück Nr. 93/1, 93/2, 94
Wege Nr. 177, 178/1 (im W bis zur Linie nordwestl. Eckpunkt Flurst. 94 — Polygonpunkt 440).

Flur 14 Flurstück Nr. 19—22, 25, 26/1, 26/2, 27, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49/1, 49/2, 50—53, 8 (im S begrenzt durch die N-Seite des Bieberbornweges und des Biebergrabens).
Wege Nr. 83, 88, 89, 90, 91, 76, 84, 77 (im S bis zur S-Grenze des Flurst. Nr. 19) 85 (im S bis zur S-Grenze des Flurstücks Nr. 27), 87 (im S bis zur S-Grenze des Flurst. Nr. 44), 92/1 (im S bis zur S-Grenze des Flurst. Nr. 53).
Graben Nr. 101, 102, 103 (Biebergraben), 100 (im S bis zur S-Grenze des Flurstücks Nr. 27).

Flur 18 Flurstück Nr. 1 (südöstl. Teil; im NW begrenzt durch folgende Linie: Vom Polygonpunkt 440 bis zur Gabelung Kammweg—Radweg—Fußpfad. Der S-Seite des Fußpfades entlang bis zur S-Seite des Kammweges und dieser entlang in östl. Richtung bis zur Flurgrenze Flur 18 — Flur 19 mit Ausnahme Zone II).

Flur 19 Flurstück Nr. 1 (mit Ausnahme Zone II).

Gemarkung Ulfa

Flur 7 Flurstück Nr. 7/1, 7/2, 8, 9, 10/1, 10/2, 11—28, 6 (westl. Teil, im O begrenzt durch eine Gerade vom westlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 114 (Polygonpunkt 628) zum nördlichsten Eckpunkt des Flurst. Nr. 6 (Polygonpunkt 580).
Wege Nr. 96/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 117, sowie die Waldwege auf den Flurstücken Nr. 7/1 und 6, soweit letzteres in diese Zone fällt.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — *VLwF* — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr

als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;

e) Ablagern und Abfüllen von Öl und Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;

f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln;

g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);

k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

l) Anlegen von Sickergruben;

m) Anlegen von Friedhöfen;

n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);

o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;

q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;

r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;

b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;

c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;

d) Durchführen von Bohrungen;

e) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;

f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.

h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;

i) Anlegen von Gärfuttermieten;

k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;

l) Wagenwaschen;

m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;

n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

o) Vergraben von Tierleichen;

p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

q) Erweiterung des Straßennetzes;

r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;

s) Versickern von Abwasser; das anfallende Abwasser, außer Niederschlagswasser, ist bei genehmigten Anlagen und Gebäuden in wasserdichten Gruben von entsprechender Größe zu sammeln und unschädlich abzufahren;

t) Das sachgemäße Anwenden amtlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;

b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;

c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;

e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;

f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;

g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Weitere Schutzzone

a) Sollten sich Entwässerungsgräben im Bereich dieser Zone befinden, so sind diese durch geeignete Maßnahmen (z. B. Betonhalbschalen) gegen Sickerverluste zu sichern.

2. Engere Schutzzone

a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege Gemarkung Langd, Flur 14, Flurstücke 78, 79, 80, 81 und 82.

b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.

c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.

d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen;

e) Der Wasserlauf „Biebergraben" ist im Bereich südlich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.

f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg vorzunehmen.

3. **Fassungsbereich**

a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.

b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt;

c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.

d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.

e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quellfassung weggeleitet wird.

f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

g) Der Weg Gemarkung Langd, Flur 14, Flurstück 81, ist im Bereich dieser Zone für jeglichen Verkehr zu sperren.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. bis 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnungen zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Gießen — Untere Wasserbehörde — 63 Gießen, Ostanlage 39
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
4. Wasserwirtschaftsamt, 636 Friedberg, Burg 13
5. Katasteramt, 63 Gießen
6. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Langd, 6301 Langd über Gießen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 4. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (1950) — L
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 23/1970 S. 1174

1109 **KASSEL**

Aufhebung der Persch'schen Familienstiftung in Kassel

Gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) genehmige ich hiermit die vom Verwalter des Persch'schen Familienbenefizium in Kassel am 15. April 1970 beantragte Aufhebung dieser Familienstiftung.

Kassel, 28. 4. 1970

Der Regierungspräsident
II/1 a (9) Az: 50 b 06 — 39
StAnz. 23/1970 S. 1176

1110

Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. d. 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 Abs. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) beabsichtige ich, Landschaftsteile in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen.

Die Landschaftsschutzkarte, in der die Grenzen des künftigen Landschaftsschutzgebietes durch rote Umrandung kenntlich gemacht sind, liegt (nebst dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung) 14 Tage lang, und zwar vom 3. Mai bis 18. Juni 1970 in der Zeit von 8.00 bis 16.45 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 704, zur öffentlichen Einsicht aus. Die Landschaftsschutzkarte mit dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung kann während dieser Frist auch bei den Kreisausschüssen der Landkreise Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Untere Naturschutzbehörden — während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungszeit können Einsprüche erhoben werden, über die der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — entscheidet.

Der Verordnungsentwurf hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Kassel, 28. 4. 1970

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 46 b
StAnz. 23/1970 S. 1176

*

Anlage

Entwurf

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs
vom 1970

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. d. 3. Änder.-Gesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 (2) des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Eisenberg" dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet mit roter Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000, die beim Reg.-Präsidenten in Kassel zur ständigen Einsicht hinterlegt ist, eingetragen. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden, bei der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde —

§ 2

(1) Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Westen: durch die Landesstraße (L) 3157 vom Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Ziegenhain und Fritzlar-Homberg in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 75/1 (Flur 5 in der Gemarkung Salzberg).

Im Norden (von Westen nach Osten) durch den Weg Flurstück 75/1 (Flur 5) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 65 (Flur 5), durch den Weg Flurstück 65 in nord-östl. Richtung fortlaufend in den Weg Flurstück 90 (Flur 4 in der Gemarkung Salzberg) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 93 (Flur 4) — diesen Weg in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 97 (Flur 4) — die Wege Flurstücke 97 u. 98 in überwiegend nördl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 100 (Flur 4) — diesen Weg in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 49 (Flur 4) — den Weg Flurstück 49 in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 110 (Flur 4) — den Weg Flurstück 110 in überwiegend südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 76 (Flur 4) — den Weg Flurstück 76 in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 108 (Flur 4) — den Weg Flurstück 108 in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 67/1 (Flur 4) — die Wege Flurstücke 67/1 (Flur 4 in der Gemarkung Salzberg), 100, 84, 88 (Flur 13 in der Gemarkung Raboldshausen) und 124 (Flur 14 in der Gemarkung Raboldshausen) in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 120 (Flur 14) — den Weg Flurstück 120 zunächst in nord-westl., dann überwiegend in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördl. Grenze des Flurstücks 30/3 (Flur 8 in der Gemarkung Raboldshausen) — die nördliche Grenze des Flurstücks 30/3 in überwiegend nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem befestigten Zufahrtsweg zum Eisenberg.

Im Osten: durch den Zufahrtsweg in überwiegend südl. Richtung durch die Flurstücke 30/3 (Flur 8), 1 (Flur 9 in der Gemarkung Raboldshausen), 19/4, 2 und 23/1 (Flur 10 in der Gemarkung Raboldshausen bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 31 (Flur 11 in der Gemarkung Raboldshausen) — den Weg Flurstück 31 in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Hersfeld und Fritzlar-Homberg — diese Kreisgrenze in süd-westl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Obergeis und Willingshain — die Gemeindegrenze in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 6 (Flur 3 in der Gemarkung Willingshain) — die westliche Wegegrenze Flurstücke 6 und 35 (Flur 3 — Verbindungsweg von der Gemeinde Willingshain nach der Gemeinde Raboldshausen) in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 39 (Flur 3).

Im Süden: durch die südl. Grenzen der Flurstücke 39 (Weg), 41 und 51 (Flur 3) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 39 (Flur 2 in der Gemarkung Willingshain) — durch die süd-östl. Wegegrenze des Flurstücks 39 (Flur 2) bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 42 (Flur 2) — durch die westl. Wegegrenze Flurstück 42 bis zum Schnittpunkt mit der südl. Grenze des Flurstücks 41 (Flur 2) — durch die südl. Grenze des Wiesengrundstücks 41 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 38 (Flur 2) — den Weg Flurstück 38 vom letztgenannten Punkt in süd-westl. Richtung bis zum Verbindungsweg Flurstück 27 (Flur 2) — durch die östl. Wegegrenze Flurstück 27 vom Weg Flurstück 38 in nördl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Hersfeld und Fritzlar-Homberg — durch die Grenze zwischen den Landkreisen Hersfeld und Fritzlar-Homberg sowie zwischen Hersfeld und Ziegenhain in süd-westl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 111 (Flur 5 in der Gemarkung Friedigerode) — die Wege Flurstück 111, 109 und 112 (alle Flur 5) — den Grenzweg zwischen den Flurstücken 108/23 und 124/25 (beide Flur 3) — den Weg Flurstück 192/169 (Flur 6 in der Gemarkung Friedigerode) bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3157.

Im Westen: die L 3157 vom letztgenannten Schnittpunkt in überwiegend nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Ziegenhain und Fritzlar-Homberg (Ausgangspunkt).

(2) In das Landschaftsschutzgebiet wird ferner einbezogen das an der süd-westl. Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Hersfeld liegende Flurstück 22 (Hügelgrab) in der Flur 2 der Gemarkung Willingshain.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

a) das Ablagern von Müll und Schutt aller Art an anderen, als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;

b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;

c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;

e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;

f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;

g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;

h) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten:

a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;

b) Werbevorrichtungen anzubringen;

c) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;

d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;

e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sowie Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen

Straßen, soweit ihre Entfernung im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

§ 4

(1) Vor der Zulassung von Zelt-(Wohnwagen-)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchst. e hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(2) Die Zulassung nach § 3 (2) Buchst. e und f oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

§ 5

Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft i. S. des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hess. Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, ... 1970

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
III/7 a Az.: 46 b

StAnz. 23/1970 S. 1176

1111

Verordnung über das Naturschutzgebiet Meißner in den Landkreisen Eschwege und Witzenhausen

Auf Grund des § 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 und 4 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung des § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberster Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Die Steilhänge und Plateauwiesen des Meißners in den Gemarkungen Frankenhain, Frankershausen, Rodebach und Vockerode im Kreis Eschwege sowie Dudenrode und Hausen im Kreis Witzenhausen werden wegen ihrer besonderen geologischen, floristischen, faunistischen und kulturhistorischen Bedeutung und wegen ihrer landschaftlichen Eigenart in dem aus den Anlagen zu dieser Verordnung ersichtlichen und in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage nach der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus folgenden Teilen:

1. den Steilhängen des Meißners in der Höhenlage zwischen 500 und 750 m über NN in den in § 1 angegebenen Gemarkungen in einer Größe von etwa 570 ha; das Gebiet umgibt ringförmig die Hochfläche des Meißners,
2. der Hausener Hute und anderen Plateauwiesen der Flur 10, Gemarkung Hausen, Kreis Witzenhausen, in einer Größe von etwa 50 ha.

Es liegt im Naturpark Meißner — Kaufunger Wald und wird von dem gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet — Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner — Kaufunger Wald vom 5. 11. 1968 — (StAnz. S. 1820) — allseitig umschlossen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Sonderkarte rot eingetragen (Abdruck als Anlage 1 zu dieser Verordnung mitveröffentlicht); die Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse der unter Schutz gestellten Flächen ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung:

Anlage 2: Verzeichnis der Forstabteilungen des Landes Hessen
Anlage 3: Verzeichnis der sonstigen Flächen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Kartenunterlagen und Verzeichnisse sind bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, der unterzeichneten höheren Naturschutzbehörde, bei den unteren Naturschutzbehörden in Eschwege und Witzenhausen sowie deren Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und beim Hessischen Forstamt Meißner in Germerode.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist es verboten, Veränderungen der Natur oder des Landschaftsbildes vorzunehmen.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Meißner in den Landkreisen Eschwege und Witzenhausen

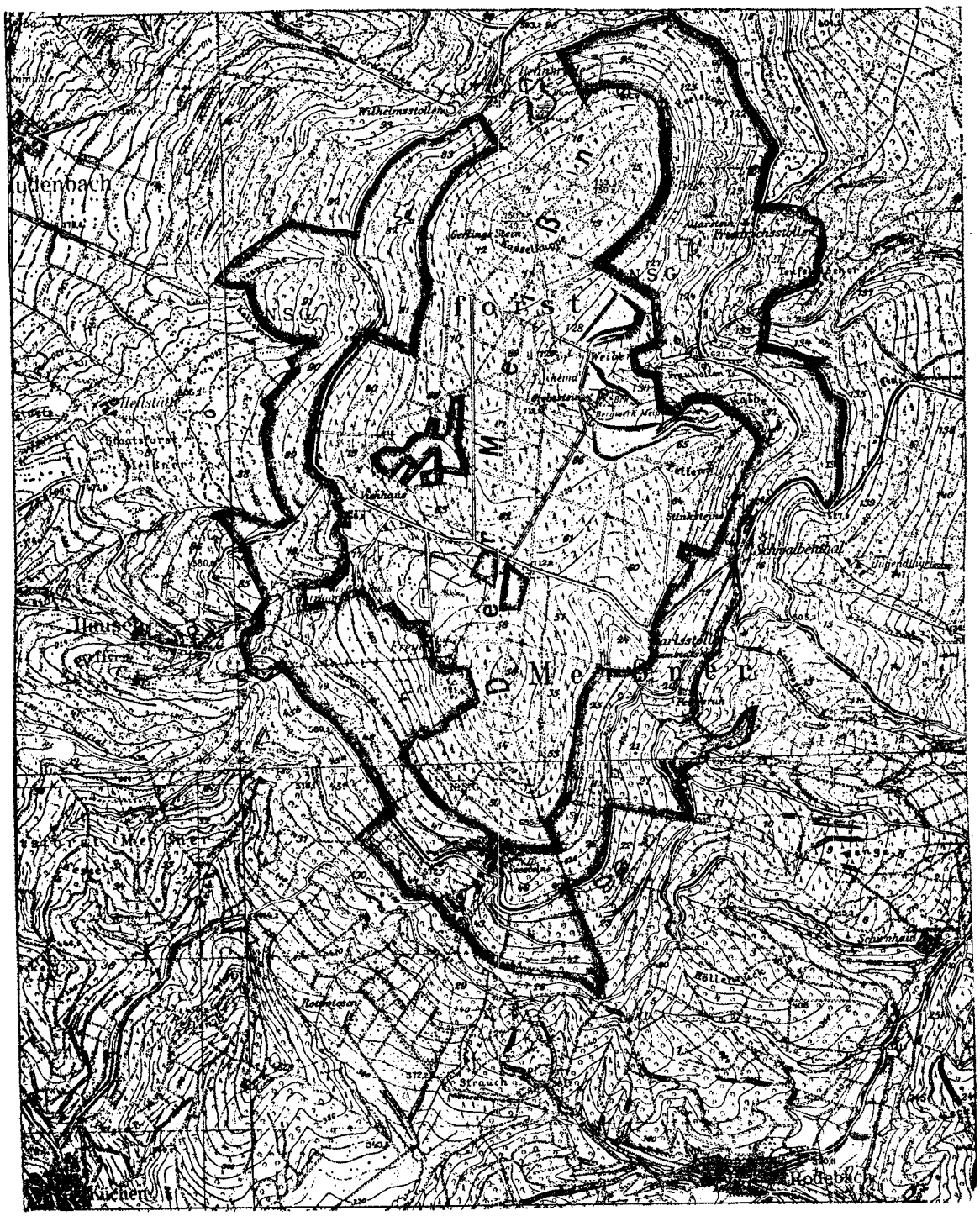

3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
5. die Wege zu verlassen, zu lagern, zu lärmen, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu verunreinigen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodenoberfläche auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
7. Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht dem Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Wegen oder dem Wandern dienen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
8. Bauwerke aller Art, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Freileitungen oder Seilbahnen zu errichten; ausgenommen ist die offene Einfriedigung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie für die Wasserversorgung erforderlicher Quellgebiete unter Verwendung von Holzpfosten;

9. Verkaufsstände aller Art, Buden, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;

10. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen zu fahren und zu parken, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;

11. Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder zu reinigen;

12. den Grundwasserstand und die Gewässer einschließlich der Quellen zu verändern, das Grundwasser und die Gewässer zu verunreinigen und in den Gewässern zu baden.

§ 4

(1) Die Waldflächen werden von der Forstverwaltung nach folgenden Grundsätzen bewirtschaftet:

Der Aufbau des Waldes ist unter starker Begünstigung der bodenständigen Laubwaldgesellschaften vorzunehmen (Buchen-, Bergahorn-Wald mit Bergulme und Esche; Aceri-Fagetum und Aceri-Fraxinetum). Das Verhältnis von Laubholz zu Fichte darf — soweit es die standörtlichen Verhältnisse zulassen — nur zugunsten des Laubholzes verändert werden. Zur Zeit bestehende Fichtenreinbestände sollen im Laufe der Zeit nach Möglichkeit in Laub-Nadelholz-Mischbestände überführt werden. Der Wald ist naturgemäß zu bewirtschaften und sowohl unter Ausnutzung der Naturverjüngung als auch durch neue Pflanzungen aufzubauen. Besonders schöne Bäume und Baumgruppen sind überzuhalten. Auf die öffentlichen Belange der Erholung und der Erhaltung der natürlichen Schönheit des Landschaftsbildes ist bei der wirtschaftlichen Nutzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die im Naturschutzgebiet gelegenen Wiesen dürfen weiterhin als einschürige oder Streuwiesen oder als Huten genutzt werden; zugelassen sind nur organische Düngemittel und Basaltmehl. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist nicht gestattet.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,

2. pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,

3. die Nutzung rechtmäßiger vorhandener Anlagen sowie deren Unterhaltung.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Abs. 1 genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung gem. § 6.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Bekämpfung von Raben- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 6

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. 5. 1970

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
III/7 a Az.: 46 b
gez. Schneider

StAnz. 23/1970 S. 1178

*

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Meißner
Verzeichnis der im Besitz des Landes Hessen, Forstverwaltung, befindlichen Flächen

Forstabt.	Unterabt.	Nutzungsart	Gemeinde Gemarkung	Nr. d. Flur	Nr. d. Flurstücks	Bem.[1]
11	deutsch a	Geröllfeld	Vockerode	22	4 1	teilw.
	c	Grenzwirtschaftswald	Vockerode			
17	a	Wald	Vockerode	21	35 1	teilw.
18	a[2]	Wald	Vockerode	21	92 7	ganz
	b[2]	Wald			97 14	ganz
					86 14	ganz
					37 2	teilw.
				1	3 1	teilw.
19	deutsch a	Wiese	Vockerode	21	78 23	ganz
	a[3]	Wald			56/26	ganz
	b[3]	Wald			86 47	ganz
					46	ganz
					25	ganz
					35 1	teilw.
					37 2	teilw.
20	deutsch a	Geröllfeld	Vockerode	21	34	ganz
	a	Wald			35 1	teilw
	b	Wald			36	teilw.
21	deutsch a	Geröllfeld	Vockerode	22	4 1	teilw.
	a	Wald	Germerode	23	1 1	teilw.
	b	Wald				
	c	Grenzwirtschaftswald				
25	deutsch a	Geröllfeld	Vockerode	22	4 1	teilw.
	a	Grenzwirtschaftswald				
	b	Wald				
26	a	Wald	Rodebach	16	59	teilw.
	b	Wald		22	4 1	teilw.
42	deutsch a	Wiese	Rodebach	16	25 1	ganz
	deutsch b	Wiese			59	teilw.
	deutsch c	Wiese			75 60	teilw.
	deutsch d	Wiese			69 61	teilw.
	a	Wald	Rodebach	16	31 1	ganz
	b	Wald	Rodebach		36 1	ganz
	c	Wald			42 1	ganz
					43	ganz
					44	ganz
43	deutsch a	Wiese	Rodebach	16	65 49	ganz
	a	Wald	Rodebach			
			Vockerode	16	52 2	ganz
			Rodebach		75 60	teilw.
					70 62	teilw.
					64	teilw.
44	deutsch a	Moor	Rodebach	16	1 1	ganz
	a	Wald			78 63	teilw.
	b	Wald			64	teilw.
			Hausen Küchen	10	10 1	teilw.
46	deutsch a	Geröllfeld	Vockerode	16	59	teilw.
	a	Wald	Rodebach		64	teilw.
	b	Wald			75 60	teilw.
	c	Wald				
	d	Grenzwirtschaftswald				
47	a	Grenzwirtschaftswald	Rodebach	16	64	teilw.
	b	Wald				
	c	Grenzwirtschaftswald				
48		Wald	Hausen	13	4 1	teilw.
			Hausen		41 15	teilw.
			Küchen	10	10 1	teilw.
			Vockerode Rodebach	16	64	teilw.
49	a	Wald	Hausen	13	31 14	ganz
	b	Nichtwirtschaftswald	Hausen		4 1	teilw.
					41 15	teilw.
	c	Nichtwirtschaftswald				
51	b	Wald	Hausen	13	4 1	teilw.
				17	1 1	teilw.
56	deutsch a	Heide	Hausen	10	39	ganz
	b	Wald			40	ganz
					38	ganz
58	deutsch c	Wiese	Hausen	10	15	ganz
	deutsch d	Wiese			17	ganz
	deutsch e	Wiese			28	teilw.
					29	teilw.
					111 27	teilw.
68	deutsch a	Wiese	Hausen	10	2 1	ganz
	deutsch b	Wiese			9 1	ganz
	deutsch c	Wiese			10	ganz
	deutsch d	Wiese			13 1	ganz
	deutsch e	Wiese				
	deutsch f	Wiese				

[1]) Hinweis, ob Flurstück ganz oder teilweise durch die Forstabteilung erfaßt wird.

[2]) Abt. 18 b mit Ausnahme des in der Örtlichkeit abgegrenzten Bergwerksgeländes.

[3]) Abt. 19 b mit Ausnahme des in der Örtlichkeit abgegrenzten Geländes der US-Funkstation.

Forst-abt.	Unter-abt.	Nutzungsart	Gemeinde Gemarkung	Nr. d. Flur	Nr. d. Flurstücks	Bem.[1])
78	deutsch d	Geröllfeld	**Hausen**	10	114/70	ganz
	a	Wald	Hausen		106/61	teilw.
				13	2/1	teilw.
				15	2/1	teilw.
			Vockerode	23	35/17	ganz
			Vockerode		36/17	ganz
81	deutsch a	Geröllfeld	**Hausen**	15	2/1	teilw.
	deutsch b	Geröllfeld	Hausen			
	deutsch c	Geröllfeld				
	a	Wald				
82	deutsch a	Geröllfeld	Hausen	15	2/1	teilw.
	a	Wald				
	b	Wald				
83	a	Wald	Hausen	15	2/1	teilw.
	b	Wald	**Frankenhain**	24	1/1	teilw.
	c	Wald	Vockerode			
	d	Wald				
84	deutsch a	Geröllfeld	**Hausen**	13	48/25	ganz
	a	Wald	Hausen		2/1	teilw.
	b	Wald			4/1	teilw.
	c	Wald				
	d	Nichtwirtschaftswald				
85	deutsch a	Geröllfeld	Hausen	13	2/1	teilw.
	a	Wald				
86	a	Wald	Hausen	13	50/3	teilw.
89	deutsch a	Steinbruch	Hausen	13	50/3	teilw.
	a	Wald und Geröllfeld		15	2/1	teilw.
				19	1/1	teilw.
				20	2/1	teilw.
90	a	Wald	Hausen	15	2/1	teilw.
	b	Wald		19	1/1	teilw.
91	deutsch a	Wiese	Hausen	15	2/1	teilw.
	a	Wald		19	1/1	teilw.
	b	Wald			45/3	ganz
					46/4	ganz
92	a	Wald	Hausen	15	2/1	teilw.
	d	Wald		18	1/1	teilw.
				19	1/1	teilw.
95	deutsch a	Weg	**Frankenhain**	24	1/1	teilw.
	a		Vockerode			
			Dudenrode	8	200/38	teilw.
			Weißenbach			
121	deutsch a	Wiese	**Frankenhain**	27	10/1	teilw.
	deutsch b	Wiese	Frankershausen			
	deutsch c	Wiese	**Vockerode**			
	deutsch d	Wiese	Frankershausen	27	40/1	teilw.
122		Wald	**Dudenrode**	8	200/38	teilw.
			Weißenbach			
123		Wald	Weißenbach	8	200/38	teilw.
			Frankenhain	27	1/1	teilw.
			Frankershausen			
124	deutsch a	Steinbruch	**Vockerode**	27	50/1	teilw.
	a	Wald	Frankershausen			
	b	Wald				
125		Wald	**Dudenrode**	8	200/38	teilw.
			Weißenbach			
126		Grenzwirtschaftswald	**Frankenhain**	27	1/1	teilw.
			Frankershausen			
			Vockerode	24	1/1	teilw.
127	a	Wald	Frankershausen	27	1/1	teilw.
	b	Wald				
131	deutsch a	Wiese	**Vockerode**	1	1	ganz
	deutsch b	Wasser	Vockerode		2	teilw.
	deutsch c	Geröllfeld		21	37/2	teilw.
	deutsch d	Geröllfeld	Frankershausen	27	50/1	teilw.
	a	Grenzwirtschaftswald				
	b	Wald				
	c	Grenzwirtschaftswald				
132[4])	deutsch a	Geröllfeld	Vockerode	1	2	teilw.
	a	Wald		21	37/2	teilw.
	b	Grenzwirtschaftswald				
133	deutsch a	Geröllfeld	Vockerode	1	3/1	teilw.
	a	Wald	Frankershausen	27	40/1	teilw.
	b	Wald				
134[5])	a	Wald	Vockerode	1	3/1	teilw.
				21	1	ganz
135	c	Wald	Vockerode	1	3/1	teilw.
				21	61/2	ganz
136	b	Wald	Vockerode	1	3/1	teilw.
	c	Wald				
	d	Grenzwirtschaftswald				

[4]) Abt. 132 mit Ausnahme des in der Örtlichkeit abgegrenzten Bergwerksgeländes.

[5]) Abt. 134 a mit Ausnahme des in der Örtlichkeit abgegrenzten Bundeswehr-Geländes.

Anlage 3 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Meißner Verzeichnis der sonstigen Eigentümer auf der „Hausener Hute"

Die Gemeinde Hausen, Gemarkung Hausen, Flur 10, Flurstück 42, 43/1 — Rebbes — Flur 10, Flurstück 46/6, 46/8, 46/9, 46/10 — Grundstücke und Weg zwischen Gasthaus Gröling und Gebäude F.V.S. — Flur 10, Flurstück 46/13 — Gemeindetriesch — Flur 10, Flurstück 78 — Gänseweide — Flur 10, Flurstück 100 — Graben, teilw.

Die Kirche Flur 10, Flurstück 45 — Rebbes — Flur 10, Flurstück 46/14 — Südrand der Hausener Hute .

Stiftung F.V.S. in Hamburg 1, Ballindamm 2/3, Flur 10, Flurstück 46/5, 46/7 — Europahaus.

1112

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle" und „Tränkeweg" der Städt. Werke AG Kassel

I.

Auf Antrag und zugunsten der Städt. Werke AG Kassel wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1, 2a—2k, 3, 4.1—4.23) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen der Brunnengalerie „Neue Mühle" und Bohrbrunnen I—III „Tränkeweg" gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) **im Fassungsbereich (Zone I)**

1. **der Brunnen der Brunnengalerie „Neue Mühle"**
   die Grundstücke, Gemarkung Niederzwehren, Flur 8, Flurstücke 2—4,

2. **des Bohrbrunnens I „Tränkeweg"**
   die Grundstücke, Gemarkung Niederzwehren, Flur 8, Flurstücke 34 teilw., 36 teilw., 38 teilw., 76/1 teilw.,

3. **des Bohrbrunnens II „Tränkeweg"**
   die Grundstücke, Gemarkung Niederzwehren, Flur 8, Flurstücke 42 teilw., 43 teilw.,

4. **des Bohrbrunnens III „Tränkeweg"**
   das Grundstück, Gemarkung Niederzwehren, Flur 8, Flurstück 50 teilw.,

b) **in der gemeinsamen engeren Schutzzone (Zone II) der Brunnen der Brunnengalerie „Neue Mühle" und der Bohrbrunnen I, II und III „Tränkeweg"**
die Grundstücke, Gemarkung Niederzwehren, Flur 8, Flurstücke 33, 34 teilw., 35, 36 teilw., 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/13, 37/15, 37/17, 98/37, 38 teilw., 39—41, 42 teilw., 43 teilw., 44—49, 50 teilw., 51—63, 113/68, 69, 102/73 teilw., 76/1 teilw., 77, 78, 82 teilw., 88—91 und

c) **in der gemeinsamen weitern Schutzzone (Zone III A) der Brunnen der Brunnengalerie „Neue Mühle" und der Bohrbrunnen I, II und III „Tränkeweg"**
die Grundstücksfläche, die südlich des Stadtkerns der Stadt Kassel, östlich der Bundesstraße 3 Kassel—Fritzlar, nördlich der Gemeinde Fuldabrück, westlich der Gemeinde Bergshausen liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur Teile von

1. der Gemarkung Niederzwehren, Flur 6, 8, 9, 10, 14, 17, 18 19 I (II), 19 II (II), 26, 27, 28,
2. der Gemarkung Dennhausen, Flur 1, 3, 6, 7,
3. der Gemarkung Dittershausen, Flur 1,
4. der Gemarkung Rengershausen, Flur 2 und 11.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnungen der Flurkarten (Gemarkung Niederzwehren, Flur 6, 8, 9, 10, 14, 17, 18, 19 I (II), 19 II (II), 26, 27, 28, Gemarkung Dennhausen, Flur 1, 3, 6 7 Gemarkung Dittershausen

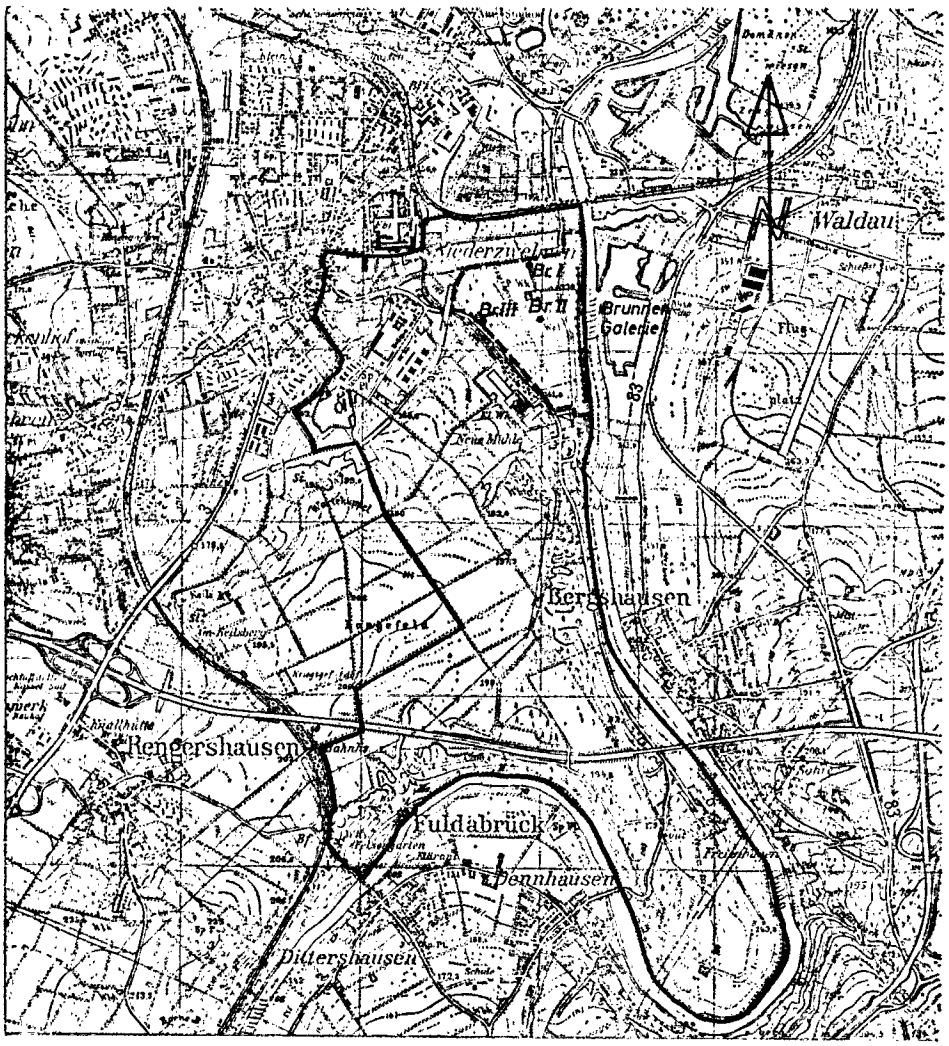

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Neue Mühle" und „Tränkeweg" der Städt. Werke AG Kassel

Wasserschutzgebiet Tränkeweg-Neue Mühle
der Städt. Werke A.G. Kassel
Übersichtskarte

aus den topograph. Karten 4722 u. 4723

Legende
— — — Engere Schutzzone II
——— Weitere Schutzzone III A

Aufgestellt
Kassel, den 9. Dez. 1969
Wasserwirtschaftsamt Kassel

Flur 1, Gemarkung Rengershausen, Flur 2 und 11, in denen die Zonen I rot, die Zone II grün und die Zone III blau abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Wasserbehörde, beim Landrat in Kassel — Untere Wasserbehörde, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei der Städt. Werke AG in Kassel, Königstor 5-11.
Die Anordnung gilt ab 1. Juni 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) **im Fassungsbereich**

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht;
3. Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei den Fassungsbereich nicht betreten;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

a) der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,

b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden sowie

c) die Wege — Fußweg entlang dem Flurstück 4, Flur 8, Gemarkung Niederzwehren und Weg — Flurstück 76/1, Flur 8, Gemarkung Niederzwehren — soweit diese im Fassungsbereich liegen — eingezoen werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter b) und c) aufgeführt sind.

b) **In der gemeinsamen engeren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetriebe, sowie die Erweiterung der vereinzelt vorhandenen Bauten;
3. die Anlage neuer Brunnen;
4. die Anlage von Miststätten, Jauchegruben und Abwasseranlagen (Abwassergruben) und das Betreiben sowie die Herstellung von Abwasserversickerungsanlagen;
5. die Anlage von Gärten und Gartenbaubetrieben;
6. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
7. das Vergraben von Tierleichen;
8. die Anlage von Gärfuttermieten;
9. die Anlage von Zelt-, Lager-, Park- und Sportplätzen;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern sowie der Transport von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I Seite 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, sowie jegliche Verwendung von Jauche;
14. die landwirtschaftliche Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
15. die unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
16. die Anlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Phenolhaltige Bindemittel dürfen beim Straßenbau nicht verwandt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke werden verpflichtet, zu dulden, daß die Giesen-Allee — Flurstück Nr. 102/73, Flur 8, Gemarkung Niederzwehren — im Bereich der engeren Schutzzone für jeglichen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird. Lediglich die Zufahrt zum Haus auf dem Flurstück 62, Flur 8, Gemarkung Niederzwehren, und zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gestattet.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In der weiteren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und -verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüsisgkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern und von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

   b) das oberirdische Lagern von wasergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden

   Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt:
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 25. 3. 1970

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 170)
In Vertretung
gez. Schotti. V.

StAnz. 23/1970 S. 1181

Buchbesprechungen

Kindergeldgesetze — Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen i. d. Fass. d. Änd.-Ges. v. 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1061), Kindergeldanpassungsgesetz, Kindergeldergänzungsgesetz, Kindergeldkassengesetz, Bundeskindergeldgesetz in der Fass. d. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. 4. 1965. Kommentar von Schiekel. Loseblattausgabe, 27. Ergänzungslieferung, 23,50 DM. Gesamtwerk 38,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15, und Percha am Starnberger See.

Die mit dieser Ergänzungslieferung vorgelegte Überarbeitung des Gesetzestextes und des Kommentars bezieht sich ausschließlich auf das Bundeskindergeldgesetz, das im Jahre 1969 hinsichtlich einiger Bestimmungen, vor allem durch das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. 6. 1969, geändert worden ist. Auch die Zuständigkeit des federführenden Ministeriums für dieses Gesetz wurde im Zuge der Regierungsneubildung abweichend von der bisherigen Regelung festgelegt (jetzt Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.)

Ministerialrat Stenzel

Deutsches Beamten-Jahrbuch, Landesausgabe Hessen, Grundwerk 1970, herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen, zusammengestellt und bearbeitet von Heinz Schirmer, komplett einschließlich Jahresausgabe 1970 im Grundwerkordner, ca. 2000 S., 14,95 DM. Walhalla und Paetoria Verlag. Georg Zwickenpflug, Regensburg.

Die handliche, jährlich ergänzbare Loseblattsammlung enthält in einem übersichtlich gegliederten System sämtliche für den Beamten wichtigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

1866 1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse ernster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main / Die „gute alte Zeit" / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, ¹/₁-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 39671

Es findet sich neben den Verfassungsgesetzen und der Zuständigkeitsanordnung nach Artikel 104 Abs. 2 der Hessischen Verfassung das gesamte in Hessen geltende Dienst-, Disziplinar-, Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Personalvertretungs- und Beihilferecht einschließlich der dazu ergangenen Grundsatzerlasse. Dem Werk ist ein Kalender für 1970 vorangestellt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert das rasche Auffinden der Vorschriften. Das Werk stellt ein wertvolles Mittel zur Unterrichtung über alle beamtenrechtlichen Fragen dar.

Oberregierungsrat N e l l

Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1969. — Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerbevollmächtigten e. V. in Bonn. — LVI und 806 S. In Kunststoffeinband 21.— DM. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerbevollmächtigten GmbH, Bonn, und Verlag C. H. Beck, München.

Die Veranlagungs-Handbücher, die vom Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstitut der Steuerbevollmächtigten e. V. in Bonn alljährlich neu herausgegeben werden, haben ihre Bewährungsprobe längst glänzend bestanden und sich allenthalben als vorzügliche Hilfsmittel erwiesen. Zu ihrer Würdigung und Empfehlung kann daher kaum noch etwas Neues gesagt werden

Das „Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1969" ist eine sorgfältig überarbeitete, vervollständigte und auf den neuesten Stand von Rechtsetzung und Rechtsprechung gebrachte Neufassung des Handbuchs 1968. Es bleibt allenfalls nachzutragen, daß seit der Drucklegung nunmehr auch die — inhaltlich bereits berücksichtigte — Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. April 1970 (EStDV 1969) vorliegt und im Bundessteuerblatt 1970, Teil I, auf Seite 280 ff. nachgelesen werden kann.

Die mustergültige typographische Gestaltung des Handbuchs sorgt dafür, daß sich die Texte von Gesetz, Durchführungsverordnung, Richtlinien und ergänzenden Vorschriften schon auf den ersten Blick deutlich voneinander abheben. Textstellen, die gegenüber dem Vorjahr Änderungen erfahren haben, sind durch Balken am Rande auffällig gekennzeichnet.

Das Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1969 hat — von kleinen Verbesserungen abgesehen — die bewährte Gliederung der früheren Handbücher unverändert beibehalten. Eine fast 900 Seiten umfassende „verzahnte" Wiedergabe des EStG, der EStDV und der EStR bildet den Hauptteil, der durch zahlreiche Fußnoten mit leitsatzähnlichen Hinweisen auf Verwaltungsvorschriften, BFH-Urteile usw. zu einer vollständigen und in ihrer Übersichtlichkeit vorbildlichen Zusammenstellung des geltenden Einkommensteuerrechts geworden ist. Ein zweiteiliger Anhang, der ergänzende Bestimmungen, Tabellen, Vordruckmuster usw. enthält, rundet den Hauptteil ab, dessen praktischer Gebrauch durch einen Paragraphenspiegel und durch das am Schluß des Handbuchs abgedruckte umfangreiche Stichwortregister wesentlich erleichtert wird

Die äußere Aufmachung läßt keine Wünsche offen. Die große Beliebtheit, deren sich die Ausgaben für frühere Jahre bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, bei Steuerpflichtigen und bei Bediensteten der Finanzämter erfreut haben, ist auch auf das vorzügliche Papier, das handliche Format und den dauerhaften Einband zurückzuführen. Das jetzt herausgekommene Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1969 erfüllt ebenfalls alle Voraussetzungen, um den Kreis der bisherigen Benutzer noch wesentlich zu erweitern.

Regierungsdirektor F r e n k e l

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Kommentar von S c h ö n - S c h n e i d e r. Taschenformat, 152 S., kart. (Buch-Nr. 06 13), 13,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 304) hat das in Hessen nach 1945 als Landesrecht fortgeltende Reichszweckverbandsgesetz abgelöst. Die bekannten Rechtsformen des Zweckverbandes und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind neugestaltet, neue Formen der kommunalen Zusammenarbeit (kommunale Arbeitsgemeinschaft, Gemeindeverwaltungsverband und Verwaltungsgemeinschaft) sind erstmals in Hessen gesetzlich geregelt worden. Das Gesetz gilt nicht nur für neu zu gründende Zweckverbände, sondern auch für die bereits bestehenden allgemeinen und sondergesetzlich geregelten Zweckverbände, wie Schulverbände, Brandschutzverbände, Forstbetriebsverbände u. a. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Die Kommentatoren — beide langjährige Praktiker im Bereich des Zweckverbandsrechts — haben es unternommen, das für die kommunalen Gebietskörperschaften bedeutsame Gesetz in der Paragraphenfolge zu erläutern. Ihre Absicht, den Kommunal- und Verbandsverwaltungen, den kommunalen Mandatsträgern, aber auch den Aufsichtsbehörden einen zuverlässigen praxisbezogenen Ratgeber an die Hand zu geben, ist in diesem verständlich geschriebenen, handlichen und preiswerten Bändchen überzeugend verwirklicht worden. Zahlreiche Hinweise auf praktische Lösungsmöglichkeiten sollen Gemeinden und Landkreise zu einer zweckmäßigen und sinnvollen Gestaltung der kommunaler Gemeinschaftsarbeit anregen. Daneben werden auch die mit der Materie zusammenhängenden Rechtsfragen nicht vernachlässigt. Vertrags- und Satzungsmuster zeigen zusammenfassend, wie man den gesetzlichen Mindestvoraussetzungen und Formvorschriften genügen kann. Rechtsprobleme von besonderer Tragweite, wie Fragen der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Bildung von Pflichtverbänden werden ihrer Bedeutung entsprechend eingehender behandelt. Die zu diesen Fragen bezogenen Rechtsstandpunkte, die einerseits die exakte Kenntnis der Auffassung des für die Beratung des Gesetzes zuständigen Innenausschusses verraten, werden andererseits nicht immer ungeteilte Zustimmung finden. So werden beispielsweise die nach dem Gesetzeswortlaut weiten Voraussetzungen für die Bildung von Pflichtverbänden von den Kommentatoren in Frage gestellt (vgl. Erl. 1 bis 3 zu § 13 KGG). Daß die oberen Aufsichtsbehörden in diesem Bereich nur behutsam vorgehen werden, steht ohnehin außer Zweifel.

Obwohl es sich um ein „junges Gesetz" handelt, hat das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bereits eine wesentliche Änderung erfahren. Nach § 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 265) sind ausschließliche Träger der Regionalplanung die regionalen Planungsgemeinschaften und nicht mehr die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach § 3 Abs. 4 n. F. des Landesplanungsgesetzes gelten für die regionalen Planungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit über den Zweckverband mit der Maßgabe daß an die Stelle des Ministers des Innern die oberste Landespla-

nungsbehörde tritt. Der Kommentar weist in einer Fußnote zu § 39 Abs. 2 KGG auf diese Änderung hin. Die diesbezüglichen Erläuterungen (Erl. 4 zu § 39) sind mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes gegenstandslos geworden. Ministerialrat Voit

Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis von Stahlhacke, Dr. Eugen, Landesarbeitsgerichtsdirektor in Köln, Schriftenreihe der neuen juristischen Wochenschrift, Heft 6, 1970, 144 S., kart., 8°, 7,80 DM (Vorzugspreis für NJW-Bezieher 6,80 DM). Verlag C. H. Beck, München.

Am 1. September 1969 trat — unbemerkt von vielen — das erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz ist darum bedeutsam, weil es das Kündigungsrecht im wesentlichen — unter Anerkennung der Vorrangigkeit der Tarifverträge — auf eine neue einheitliche und überschaubare Rechtsgrundlage gestellt hat. Früher war das Kündigungsrecht in zahlreichen Gesetzen zerstreut, in sich zersplittert und daher kaum mehr für den Rechtssuchenden zu überblicken. Der Autor, der sich schon früher durch andere Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts einen guten Namen gemacht hat, erscheint mit diesem kurzen Lehrbuch zur richtigen Zeit. Auf 138 Seiten behandelt Stahlhacke knapp, aber durchaus ausreichend für jeden, der sich einen Überblick über das moderne Kündigungsrecht verschaffen will, zunächst alle wichtigen Rechtsfragen, die mit der Kündigung zusammenhängen, z. B. Form und Inhalt der Kündigung, ihr Zugang, die Kündigung vor Dienstbeginn und die Teilkündigung, ein Problem, das jetzt vom Gesetzgeber im Kündigungsschutzrecht in einer pragmatischen Weise gelöst worden ist. Stahlhacke geht nicht nur diesen Fragen nach, sondern befaßt sich auch mit den Gründen, deren Vorliegen zur Unwirksamkeit der Kündigung führt. Der Autor beschäftigt sich auch mit den Kündigungsfristen und den Besonderheiten in Probe- und Aufsichtsverhältnissen. Besonders aktuell dürfte die Darstellung der Kündigungsfristen im Berufsausbildungsverhältnis sein.

Im 2. Teil bringt Stahlhacke eine Darstellung des allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzes. In diesem Rahmen wird besonders ausführlich das Mutterschutzgesetz behandelt. Auch der Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte und Betriebsratsmitglieder (für die nicht erwähnten Personalratsmitglieder gilt dasselbe) werden berührt. Es fehlt allerdings eine kurze Erörterung, ob beispielsweise der Jugendvertreter und auch der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bei Ausübung ihres Amtes ebenfalls einen Kündigungsschutz genießen (näheres Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 20 RNr. 30 und § 76 RdNr. 17a). Das soll aber nur eine kleine Randbemerkung sein. Nicht nur Studierende, sondern selbst Praktiker werden vermutlich mit großem Gewinn dieses Buch benutzen können.

Regierungsdirektor Dr. Volmer

Lexikon des Nebenstrafrechts. Gesamtübersicht über die Straftatbestände außerhalb des StGB und über das Ordnungswidrigkeitenrecht. Herausgegeben von Dr. Erich Göhler, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz; Hans Buddendiek, Oberamtsrat im Bundesministerium der Justiz; Karl Lenzen, Oberamtsrat im Bundesministerium der Justiz. 3. Ergänzungslieferung (Januar 1970), 472 S. 8°. In Schlaufe 22,50 DM. Grundwerk mit 3. Ergänzungslieferung (Januar 1970) 472 S. 8°. In Leinenordner 28,— DM. Als Supplementband zu Erbs-Kohlhaas. Strafrechtliche Nebengesetze, 22,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der Loseblatt-Kommentar „Strafrechtliche Nebengesetze" von Erbs-Kohlhaas ist bei seinem Erscheinen und anläßlich der Herausgabe einzuordnender Ergänzungslieferungen hier des öfteren besprochen worden. Dieses Hauptwerk liegt in 3 Bänden vor und umfaßt praktisch alle außerhalb des Strafgesetzbuches kodifizierten Gebots- und Verbotsvorschriften, deren Verletzung mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist. Das Werk wird laufend der zeitlich bedingten Änderung der erwähnten Vorschriften sowie der Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur angepaßt.

Das Lexikon des Nebenstrafrechts — Registerband — ergänzt die kommentierte Sammlung strafrechtlicher Nebengesetze. Es ist keine Textsammlung, sondern soll den Suchenden über die in Betracht kommenden Vorschriften schnell und zuverlässig orientieren, wobei der jeweilige Gesetzesinhalt kurz dargestellt wird. Erleichtert wird die Orientierung dadurch, daß auf systematische Zusammenfassung der Vorschriften verzichtet wurde und dafür die Gesetze und Stichworte, die sich aus den Tatbeständen ergeben, alphabetisch zusammengefügt erscheinen.

Die vorliegende dritte Ergänzungslieferung (Januar 1970) bringt das Lexikon auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. Januar 1970. Der Loseblatt-Kommentar „Strafrechtliche Nebengesetze" wie auch das „Lexikon des Nebenstrafrechts" sind hinsichtlich der Vollständigkeit der erfaßten Materie und der Zuverlässigkeit der Darstellung und Kommentierung bekannt. Regierungsdirektor Dr. Seeger

Sammlung aktueller Entscheidungen aus dem Sozial-, Familien- und Jugendrecht — SFJ — herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. in München. Schriftleitung Dr. H. Riedel, Landgerichtsrat, München. 8.—11. Lieferung, 912 S. à 0,11 DM, 100,32 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag — Auslieferungslager: Wiesbaden-Dotzheim.

Mit diesen zu einer Ausgabe zusammengefaßten 4 Lieferungen wird die Entscheidungssammlung in ihrem Umfang nahezu verdoppelt, so daß es notwendig wurde, das Schriftwerk in 2 Bänden unterzubringen. Das vorliegende Material enthält eine Vielzahl bedeutsamer höchstrichterlicher Entscheidungen zu den einschlägigen Rechtsgebieten einschließlich des Österreichischen Familien-, Jugendwohlfahrts- und Vormundschaftsrechtes. Diese wertvolle Entscheidungssammlung erreicht hiermit ein Niveau, das sie zu einer unentbehrlichen Arbeitshilfe für den Praktiker werden läßt. Sie kann daher nur jedem, der mit diesen Rechtsgebieten in seiner täglichen Arbeit befaßt ist, dringend empfohlen werden. Ministerialrat Stenzel

Deutsche Sozialgesetze — Sammlung des Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik von Dr. Franz Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblatt-Ausgabe. 24.—27. Ergänzungslieferungen, 31,14 DM; 33,84 DM; 25,92 DM; 31,32 DM; Preis des Gesamtwerkes 78,— DM. Verlag R. S. Schulz. München 15, Goethestraße 3, und Percha am Starnberger See.

Mit diesen weiteren Ergänzungslieferungen wurde die Gesetzessammlung durch Neueinfügungen und Berücksichtigung von Änderungen und Ergänzungen vor allem im Rahmen des Lohnfortzahlungs-, Krankenversicherungs-, Steuer-, Lastenausgleichs-, Arbeitsförderungs-, Wiedergutmachungs- und Bundesversorgungsrechtes auf den Stand vom 20. 2. 1970 gebracht. Ministerialrat Stenzel

Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern...

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 37/1969, Seite 851

Runderlaß des Nds. Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten, Präsidenten der Verw.-Bez., Landkreise, Gemeinden und an die Landesfeuerwehrschulen

. . . Der Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen, Wiesbaden, hat in Verbindung mit der „Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V." als derjenigen deutschen technisch-wissenschaftlichen Vereinigung, in der alle am Brandschutz interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, eine Loseblattsammlung für den vorbeugenden Brandschutz erarbeitet.

Die Form der Loseblattsammlung wurde gewählt, weil hiermit nach Abschluß des Grundaufbaus die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung erreicht werden kann.

Durch die Gliederung des Aufbaus nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung für jedes Teilgebiet.

Um den Brandschutzprüfern ihre Arbeit zu erleichtern, halte ich es für **dringend erforderlich**, daß die kreisfreien Städte und die Landkreise dieses Sammelwerk für die Brandschutzprüfer beschaffen.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER:
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DES DEUTSCHEN BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner
Preis der 1. und 2. Lieferung (966 Seiten) mit 2 Plastikordnern DM 139,34 zuzügl. DM 7,66 Mehrwertsteuer

Bestellungen erbeten an:
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1970 | *Montag, den 8. Juni 1970* | **Nr. 23**

Güterrechtsregister

1775

GR 62: Werner, Klaus-Diether, Kfz.-Schlosser, und Marianne geb. Dohrenberg, Niedenstein.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1969 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

3505 Gudensberg, 29. 5. 1970

Amtsgericht Fritzlar Zweigstelle Gudensberg

1776

Neueintragung

GR 272 — 13. Mai 1970 —: Eheleute Kraftfahrzeugmechaniker Karl Wolfgang Schwarz und Margret geb. Schneider, in Sinn (Dillkreis), Hofstraße 4.

Durch Ehevertrag vom 16. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 13. 5. 1970

Amtsgericht

1777

GR 212: Eheleute Kaufmann Willi Treber und Katharina geb. Lauer, Hochheim (Main), Frankfurter Straße 47.

Durch Vertrag vom 19. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 20. 5. 1970

Amtsgericht

1778

GR 1381 A — 26. 3. 70: Kaiser, Dietmar, Kraftfahrer, Kassel, und Marianne geb. Kloos. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 9. 1969.

GR 1382 — 8. 4. 70: Hamm, Ernst Joseph, Uhrmachermeister, Rothwesten, und Bärbel Ursel geb. Zimmermann. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 1. 1970.

GR 1382 A — 8. 4. 70: Gnauert, Wilfried, Bauingenieur, Kassel, und Brigitta geb. Mohr Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 2. 1970.

GR 1383 — 10. 4. 70: Jagusch, Eberhard, Kaufmann, Kassel, und Melitta geb. Röttger. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 3. 1970.

GR 1383 A — 10. 4. 70: Bolduan, Bernd, Kfm. Angestellter, Kassel, und Brigitte geb. Schulz. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 3. 1970.

GR 1384 — 15. 4. 70: Schmidtner, Karl-Heinz, Kaufmann, Kassel, und Alwine geb. Griese. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 12. 1969.

GR 1384 A — 15. 4. 70: Gabriel, Jakob, Büroangestellter, Kassel, und Frieda geb. Müller. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 3. 1970.

GR 1385 — 22. 4. 70: Minderer, Werner, Kaufmann, Kassel, und Edeltraud geb. Palm, Röntgenassistentin. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 3. 1970.

GR 1385 A — 30. 4. 70: Dr. Bode, Manfred, Dipl.-Kaufmann, Kassel, und Ute geb. Flachsbarth, Lehrerin. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 3. 1970.

GR 1386 — 21. 5. 70: Schwendke, Heinz Adalbert Bernhard, Praktikant, Heiligenrode, und Jutta Lydia Erika geb. Hesse. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 2. 1970.

35 Kassel, 25. 5. 1970

Amtsgericht

1779

1 GR 291 A — 22. 5. 1970: Kaufmann Herbert Klein und Frau Ingrid geb. Pauli in Korbach, Bahnhofstraße 12.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 4. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 22. 5. 1970

Amtsgericht

1780

GR 397 — 27. Mai 1970: Braun Egon, Kaufmann in Limburg, und Hildegard geb. Reusch.

Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 26. 5. 1970

Amtsgericht

Musterschutzregister

1781

Neueintragung

MR 385 — 9. April 1970:

Sp. 1: lfd. Nr. 385

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden:)

Fa. Thielmann & Klein, Sechshelden/Dillkreis.

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 19. März 1970, um 8.15 Uhr.

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells): Teka-Therma-Einbauspüle, Modell TT 1½ Luxus. Art. Nr. 143 46 792: mit Entwässerungseinsatz aus Chromnickelstahl 18/8, Art. Nr. 143 46 793: mit Entwässerungseinsatz, weiß, kunststoffbeschichtet. — 2 Fotografien sind hinterlegt —.

Sp. 5: plastisches Erzeugnis.

Sp. 6: Schutzfrist: 10 Jahre.

634 Dillenburg, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1782

Neueintragung

MR 386 — 25. Mai 1970:

Sp. 1: lfd. Nr. 386.

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden:) Fa. Gebr. Thielmann, Apparatebau, Sechshelden/Dillkr.

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 2. Mai 1970 um 09.15 Uhr.

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells): 2 Fotografien, darstellend ein aus dem Werkstoff „Edelstahl rostfrei" hergestelltes Bierfaß.

Sp. 5: plastisches Erzeugnis.

Sp. 6: Schutzfrist: 10 Jahre.

634 Dillenburg, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

1783

Neueintragung

MR 387 — 25. Mai 1970:

Sp. 1: lfd. Nr. 387.

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden): Fa. Hailo-Werk Rudolf Loh KG, Haiger (Dillkreis).

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 19. Mai 1970, um 11.40 Uhr.

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells): Eine Fotografie, darstellend einen Abfallsammler mit abnehmbarem Oberteil, selbstschließenden Einwurfklappen und Kunststoff-Seitenwänden. Fabr. Nr. 6306 07.08.

Sp. 5: plastisches Erzeugnis.

Sp. 6: Schutzfrist: 3 Jahre.

634 Dillenburg, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1784

VR 1166 — 11. 5. 70: TAEKWON-DO-CLUB — KASSEL, Kassel.

VR 1167 — 11. 5. 70: Verein Stiftung Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung, Kassel.

VR 1168 — 11. 5. 70: Wohnheim Baunsbergstraße, Kassel.

VR 1169 — 11. 5. 70: Interessengemeinschaft Freie Hochschul-Kindertagesstätte Kassel, Kassel.

VR 1170 — 15. 5. 70: Hessischer Grundbesitzerverband, Kassel

VR 1171 — 15. 5. 70: Ce Be Ef, Club Behinderter und ihrer Freunde Kassel, Kassel.

VR 1172 — 15. 5. 70: Evangelische Verlagsgemeinschaft Kassel, Kassel.

VR 1173 — 15. 5. 70: Erzeugergemeinschaft Kurhessen — Ei, Kassel.

VR 1174 — 15. 5. 70: Modell Kinderzentrum, Kassel.

35 Kassel, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

1785

Neueintragung

VR 827 — 27. Mai 1970: Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hessischen Stipendiatenanstalt in Marburg. Sitz: Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 22./27. 5. 1970

Amtsgericht

1786

Neueintragung

VR 87: In das Vereinsregister wurde am 25. Mai 1970 unter Nr. 87 eingetragen:

Polizei-, Schutz- und Gebrauchshundeverein e. V.

Sitz: Echzell.

6478 Nidda, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

1787

Neueintragung

Rü VR 181: In das Vereinsregister ist am 25. Mai 1970 der Hunde-Sport-Verein-Rüsselsheim, Rüsselsheim, eingetragen worden.

609 Rüsselsheim, 26. 5. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1788

Neueintragung

Rü VR 182 — In das Vereinsregister ist am 26. Mai 1970 der Spielmannszug Rüsselsheim-Stadt, Rüsselsheim, eingetragen worden.

609 Rüsselsheim, 27. 5. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1789

Neueintragung

Rü VR 183: In das Vereinsregister ist am 26. Mai 1970 die Versehrten-Sportgemeinschaft, Rüsselsheim, eingetragen worden.

609 Rüsselsheim, 27. 5. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

Liquidation

1790

Bekanntmachung

Gem. § 9 des Hess. Stiftungsges. vom 4. 4. 1966 wurde auf Antrag des Vorstandes die Auflösung der

Adolf-Riesterer-Stiftung für die Belegschaft des Eisenwerkes Eberstadt, Sitz Darmstadt-Eberstadt

durch den Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt unter dem 6. 5. 1970 genehmigt.

Gläubiger werden hiermit aufgefordert, evtl. Ansprüche an die Adolf-Riesterer-Stiftung geltend zu machen.

Nach Ablauf des Liquidationsjahres fällt das Stiftungsvermögen an den „Unterstützungsverein Eisenwerk Eberstadt".

61 Darmstadt-Eberstadt, 2. 6. 1970

Der Vorstand der Adolf-Riesterer Stiftung

1791

Bekanntmachung

Der Verein Förderwerk der Studentenarbeit der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands e. V. mit dem Sitz in Kassel ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Nov. 1968 aufgelöst worden.

Zum Liquidator wurde Oberkirchenrat a. D. Willi Hussong in Speyer, Neufferstraße 18, bestellt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, binnen 14 Tagen Ansprüche an den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

672 Speyer, 20. 5. 1970

Förderwerk der Studentenarbeit der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands e. V.

Vergleiche — Konkurse

1792

61 N 18/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Metropol-Bowling GmbH & Co. KG**, 61 Darmstadt, Gräfenhäuser Straße 26

soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die Summe der Forderungen beträgt 652 629,79 DM, der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,— DM.

Das Schlußverzeichnis wurde auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 18/69 niedergelegt.

61 Darmstadt, 14. 5. 1970

Der Konkursverwalter:
Heinzerling
Rechtsanwalt

1793

N 4/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **des Rainer Horaczek**, Eltville (Rhein), Rosengasse 15 a,

wird heute, am 25. Mai 1970, um 12.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Allgemeine Ortskrankenkasse Rheingau in Rüdesheim den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung von 1612,54 DM zustehe, da ferner der Schuldner nach seinem Zugeständnis zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Paul Heinz Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juli 1970 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, 10.Juni 1970, um 15.30 Uhr, Saal 11, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, 20. Juli 1970, um 15.30 Uhr, Saal 11, des unterzeichneten Gerichts, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1970 Anzeige zu machen.

6228 Eltville, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

1794

Beschluß

81 N 319/69: Das **Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Willi Mayer**, 6 Frankfurt (Main), Eulengasse 24, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 22. 5. 1970

Amtsgericht, Abteilung 81

1795

Beschluß

81 N 389/68: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Heinrich Else, Frucht-Import-Großhandel**, 6 Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 22. 5. 1970

Amtsgericht, Abteilung 81

1796

81 N 173/70 — **Konkursverfahren:** Über den **Nachlaß des am 23. März 1968 verstorbenen Albrecht Karl Emil Heinrich Kobbé**, zuletzt wohnhaft Frankfurt am Main, Spessartstraße 19,

wird heute, am 26. Mai 1970, um 14.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ansgar Quabius, 6 Frankfurt (Main), Fichardstraße 52; Tel.: 59 10 62.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. und Prüfungstermin am 24. Juli 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 26. 5. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1797

5 N 7/59: Im **Konkurs** über das Vermögen **des Kaufmanns Hans Leipold, Fulda, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Kaufhaus Hans Leipold"** in Fulda,

ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 8. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 34, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über eine nachträgliche Genehmigung der seinerzeit ohne Vorankündigung beschlossenen Hinzuwahl eines fünften Gläubigerausschußmitglieds, der Geschäftsschließung und der Einstellung der Unterstützungszahlungen an den Gemeinschuldner und über nicht verwertbare Vermögensgegenstände, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9776,— DM und die Vergütung für seine vorausgegangene Tätigkeit als vorläufiger Vergleichsverwalter in der Zeit vom 17. April 1959 bis 27. Mai 1959 auf 611,— DM, seine Auslagen sind auf 1308,31 DM festgesetzt.

64 Fulda, 6. 5. 1970 **Amtsgericht Abt. 5**

1798

5 N 3/70: Das am 21. 5. 1970 über die **Fa. Rhön-Sand GmbH** in Friesenhausen verhängte allgemeine Veräußerungsverbot ist wieder aufgehoben worden.

64 Fulda, 27. 5. 1970

Amtsgericht Abt. 5

1799

Beschluß

N 3/54: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Fabrikanten Wilhelm Grob, Inhaber der nicht eingetragenen Firma „Spessarter Spielwaren"** in Bieber (Kreis Gelnhausen), jetzt Frankfurt (Main), Tevenstraße 44, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses: 633,— DM.

646 Gelnhausen, 13. 5. 1970 ***Amtsgericht***

1800

N 4/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Kaufmanns Waldemar Rost**, Hünfeld, jetzt Frankfurt (Main), Salzschlirfer Str. 8

wird zur Anhörung der Gläubiger über die vom Gericht beabsichtigte Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf Donnerstag, 25. Juni 1970, um 11.30 Uhr, hier Zimmer 11.

6418 Hünfeld, 27. 5. 1970 **Amtsgericht**

1801

Beschluß

N 3/68: Das **Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Gastwirts Gerhart Krüger**, zuletzt wohnhaft in Idstein (Taunus), Am Bahnhof 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

627 Idstein (Ts.), 21. 5. 1970 **Amtsgericht**

1802

50 N 22/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Dipl.-Ingenieurs Helmut Sobanek**, Sulzbach, Nordstraße 24, **Alleininhaber der Firma Erich Röhren, Bauunternehmung**, Kassel, Sandershäuserstraße Nr. 29—34,

ist am 26. Mai 1970, um 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Schröder, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1970 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. Juni 1970, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. September 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 143 (Saalbau).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juni 1970 anzeigen.

25 Kassel, 26. 5. 1970 **Amtsgericht**

1803

50 N 16/68: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen **der Heinz Val. Siebert KG**, Kassel, Humboldtstraße 12,

ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Auslagen des Konkursverwalters wurden auf 145,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 27. 5. 1970 **Amtsgericht**

1804

Beschluß

9 N 45/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen **der Firma Offene Handelsgesellschaft Wilhelm Herr**, Niederreifenberg (Taunus)

wird nach Abhaltung des Schlußtermines hiermit aufgehoben.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sind auf 1315,— DM, ihre Auslagen sind auf 1468,— DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 27. 5. 1970
Amtsgericht

1805

Beschluß

7 N 28/69 — **Konkursverfahren:** Das durch Beschluß vom 8. 1. 1970 über das Vermögen **des Bauunternehmers Kaspar Traut** in Camberg, Emsstraße 11, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt.

625 Limburg (Lahn), 16. 4. 1970
Amtsgericht

1806

7 N 4/1970: Im **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des **am 26. 12. 1969 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Kinker**, Limburg (Lahn) (Amtsgericht Limburg 7 N 4/1970) mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen sind wie folgt bereits bezahlt:

mit Vorrecht des § 61, Ziff. 1 KO	DM 5157,—
mit Vorrecht des § 61, Ziff. 2 KO	DM 1556,17
mit Vorrecht des § 61, Ziff. 3 KO	DM 71,05
	DM 6784,22

Aus einem für eine Verteilung an die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger verfügbaren Massebestand von rd. 28 000,— DM findet nunmehr eine Abschlagsverteilung von 10% statt. Bei dieser sind:

a) festgestellte Konkursforderungen von	243 686,75 DM
b) dem Grunde nach anerkannte und der Höhe nach noch bestrittene Forderungen von	5 222,97 DM
zusammen	248 909,72 DM

zu berücksichtigen. Zusätzlich zu der hierauf entfallenden Abschlagsquote von 24 890,97 DM wird die auf die Forderungen entfallende Mehrwertsteuer zum Steuersatz von 11% an die Gläubiger ausbezahlt; dies erfordert zusätzlich 2 738,01 Deutsche Mark.

Ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6250 Limburg (Lahn), 25. 5. 1970

Der Konkursverwalter:
Toni Wisser

1807

N 1/66 Hö: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Zuschneiders Willi Hitzel**, jetzt wohnhaft in Eisenbach, Wiesenthalstr.,

wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 590,88 DM, seine Auslagen werden auf 58,80 DM festgesetzt (§ 4 der Vergütungsverordnung vom 25. 5. 60).

612 Michelstadt, 26. 5. 1970 **Amtsgericht**

1808

N 2/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Robert Schultz**, Erbach (Odw.),

wird mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2548,00 DM und seine Auslagen werden auf 91,06 DM festgesetzt.

612 Michelstadt, 21. 5. 1970 **Amtsgericht**

1809

Beschluß

VN 2/69 — N 11/70: Der Antrag der **Firma „Adler" Werkzeug und Maschinenbaugesellschaft mit beschränkter Haftung**, 6451 Froschhausen, Waldstraße 4, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Umberto Conte di Cardenzana, 43 Essen-Bredeney, vertr. durch: Rechtsanwalt Moufang, 605 Offenbach (M.), über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Anwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß § 19, 102 VerglO. heute am 25. Mai 1970, um 16.30 Uhr, **das Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter Herr Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Str. 61. Anmeldungsfrist bis zum **1. Juli 1970.**

Erste Gläubigerversammlung **Montag, den 22. Juni 1970, um 14.00 Uhr** vor dem Amtsgericht in Seligenstadt II., Gisela-straße 1, Saal 1, Erdgeschoß rechts. Prüfungstermin am **Montag, den 20. Juli 1970, um 14.00 Uhr**, an gleicher Gerichtsstelle. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis **1. Juli 1970.**

6453 Seligenstadt, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1810

Beschluß

K 10/68: Die im Grundbuch von Kathus, Bezirk Hersfeld, Band 11, Blatt 398, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kathus, Flur 2, Flurstück 218/23, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 47, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kathus, Flur 2, Flurstück 217/22, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 48, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kathus, Flur 2, Flurstück 21, Gartenland, Im Dorf, Größe 3,71 Ar,

soll am 16. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Friedrich Strack in Kathus.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 3500,— DM,
lfd. Nr. 12 auf 6700,— DM und
lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses auf 3200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 14. 5. 1970 **Amtsgericht**

1811

Beschluß

K 15/69: Das im Grundbuch von Niederaula, Bezirk Hersfeld, Band 49, Blatt 1676, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederaula, Flur 3, Flurstück 18/3, Lieg.-B. 214, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Steinmell 8, Größe 8,05 Ar,

soll am 9. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Roppel geb. Dehnhardt in Niederaula,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 86 100,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 14. 5. 1970 **Amtsgericht**

1812

6 a K 8/69: Das im Grundbuch von Steinbach (Ts.), Band 41, Blatt 1680, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach (Ts.), Flur 7, Flurstück 82/4, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 58, Größe 2,21 Ar,

soll am 4. August 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I) — durch Zwangsvollstrekkung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugsachverständiger Heinrich Geisel in Steinbach/Ts., Obergasse 58,

b) dessen Ehefrau Marie-Luise geb. Redeker, daselbst, zu a) und b) je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM (i. W.: Einhundertdreißigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 27. 5. 1970 **Amtsgericht**

1813

K 35/68: Das im Grundbuch von Wallau, Band 37, Blatt 1442, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 18, Flurstück 4/1, Hof- und Gebäudefläche, Landhausweg 15, Größe 6,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Willi Schwarz, Elisabetha geb. Haubach in Wallau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 20. 5. 1970 **Amtsgericht**

1814

61 K 22/70: Das im Grundbuch von Traisa, Band 39, Blatt 1602, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Traisa, Flur 5, Flurstück 212/2, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 12, Größe 3,00 Ar,

soll am 17. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektromeister Walter Krämer in Traisa,

b) dessen Ehefrau Heide Krämer geb. Schum, daselbst,

— zu je 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1970
Amtsgericht Abt. 61

1815

61 K 3/70: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 121, Blatt 5850, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 491, Hof- und Gebäudefläche, Im Erlich 31, Größe 10,36 Ar,

soll am 6. August 1970, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Exportkaufmann Leonhard Adam Brunner in Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 12. 5. 1970
Amtsgericht Abt. 61

1816

Beschluß

8 K 35/69: Die im Grundbuch von Langenaubach, a) Band 35 Blatt 1234, b) Band 40 Blatt 1383 eingetragenen Grundstücke,

zu a)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 9, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche Donsbacher Weg, Größe 11,13 Ar,

zu b)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 2, Flurstück 157, Ackerland im Halmesgarten 2. Gew., Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenaubach, Flur 10, Flurstück 84, desgl., unter dem Herrnköppel 2. Gew., Größe 9,09 Ar,

sollen am 5. August 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Fabrikarbeiter Alfred Triesch und dessen Ehefrau Erika geb. Schnurr, Langenaubach, zu je 1/2,

zu b) Fabrikarbeiter Alfred Triesch, Langenaubach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu a) auf 76 704,— DM,

zu b) lfd. Nr. 1 auf 2800,— DM, lfd. Nr. 2 auf 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 27. 5. 1970 **Amtsgericht**

1817

Beschluß

8 K 13/69: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 23, Blatt 859, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur 8, Flurstück 351, Ackerland am Nebelsberg 7. Gew, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur 9, Flurstück 382, Ackerland, auf dem Hellrain, 4. Gew., Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Manderbach, Flur 11, Flurstück 112, Ackerland, an der Seite, 9. Gew., Größe 6,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 249, Grünland (Obstb.) Faulcheswiese, 3. Gew., Größe 4,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 248, Grünland (Obstb.) Faulcheswiese, 3. Gew., Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 247, Grünland (Obstb.) Faulcheswiese, 3. Gew., Größe 5,33 Ar,

sollen am 9. September 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Luise Maaß geb. Blicker, Manderbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1: 165,60 DM,
lfd. Nr. 2: 218,24 DM,
lfd. Nr. 3: 381,60 DM,
lfd. Nr. 4: 200,16 DM,
lfd. Nr. 5: 117,12 DM,
lfd. Nr. 6: 255,84 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 29. 5. 1970 **Amtsgericht**

1818

84 K 119/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 42 Band 73 Blatt 2782 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 7, Flurstück 12/8, Hof- und Gebäudefläche In der Römerstadt 180, Größe 1,46 Ar,

sowie 1/8-Idealanteil an dem in Blatt 2792 eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1 Flur 7, Flurstück 12/7, Hofraum In der Römerstadt, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 12/12, Hof- und Gebäudefläche In der Römerstadt 174—180, Größe 1,43 Ar,

beide Gemarkung 42,

am 24. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Mainz), Große Friedberger Straße 7—11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Januar 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Metzger Ludwig Bradl und dessen Ehefrau Else geb. Ihrig in Frankfurt (Main) je zu 1/2-Anteil.

Das Eigentum an den Grundstücken ist verbunden mit Grunddienstbarkeiten (Mitbenutzungsrecht an der gemeinsamen Hauptwasser- und Abwasserleitung und Elektrokabel an den Flurstücken 12/13, 12/1, 12/2, 12/7 sowie Geh- und Fahrrecht und Duldung einer Straßenlampe an dem Flurstück 12/13).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM für Flurstück 12/8 und für den 1/8-Anteil an Flurstück 12/7 auf 412,50 DM und an Flurstück 12/12 auf 337,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 5. 1970 Amtsgericht, Abt. 84

1819

5 K 47/69: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Petersberg, Band 46, Blatt 1673, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Flur 12, Flurstück 49/2, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 11, Größe 4,83 Ar,

soll am 12. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Walter Brinke in Petersberg. Der Verkehrswert der Grundstückshälfte ist auf 37 300,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 29. 5. 1970 Amtsgericht

1820

Beschluß

K 1, 27/70: Das im Grundbuch von Bieber, Band 50, Blatt 1214, eingetragene Grundstück zur Hälfte,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 91/12, Lieg.-B. 887, Hof- und Gebäudefläche obere Mühlgasse, Größe 5,25 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Schulz geb. Huth, Bieber (Krs. Gelnhausen), zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks zur Hälfte ist nach § 74a ZVG Abs. 5 festgesetzt auf 26 725,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 26. 5. 1970 Amtsgericht

1821

Beschluß

K 68/69: Das im Grundbuch von Neuses Band 31, Blatt 634, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuses, Flur 3, Flurstück 63, Lieg.-B. 189, Ackerland oben am Mehrgrund, Größe 17,56 Ar,

soll am 31. Juli 1970, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Karl Dey in Neuses.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1756,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 15. 5. 1970 Amtsgericht

1822

Beschluß

K 93/69: Die im Grundbuch von Hesseldorf, Band 13, Blatt 363, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 501, Bauplatz am Holderstrauch, Größe 11,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gem. Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 502, Bauplatz am Holderstrauch, Größe 6,26 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 503, Bauplatz am Holderstrauch, Größe 6,46 Ar,

sollen am Freitag, dem 31. Juli 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ursula Steiner geb. Müller in Frankfurt (Main), Alte Gasse 43.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6702,— DM, 3756,— DM und 3876,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 14. 5. 1970 Amtsgericht

1823

Beschluß

42 K 22/68: Das im Grundbuch von Climbach, Band 9, Blatt 274, eingetragene Grundstück, Gemarkung Climbach,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 53, Lieg.-B. 163, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 8, Größe 9,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. September 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1968, 15. 7. 1969 u. 27. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bundesbahnsekretär Wolfgang Kowatz, Fleckenberg/Sauerl.,

b) dessen Ehefrau Elli geb. Schmidt, daselbst,

c) Kraftfahrer Siegfried Kowatz in Climbach,

d) dessen Ehefrau Helene geb. Tomitz, daselbst,

zu je 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 5. 1970 Amtsgericht

1824

2 K 39/67: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 30, Blatt 1563, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 22, Größe 7,14 Ar,

soll am 4. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Zielke, Stockstadt, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Rosa Gertrude geb. Herrmann, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 6. 5. 1970 Amtsgericht

1825

51 K 46/70: Das im Grundbuch von Kassel, Band 261, Blatt 6243, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 782/160, Lieg.-B. 728, Hof- und Gebäudefläche, Josefstraße 12, Größe 4,71 Ar,

soll am 22. September 1970, um 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Erich Soßdorf in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 5. 1970 Amtsgericht

1826

51 K 123/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Heiligenrode, Band 55, Blatt 1565, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Bestandsverzeichnis, Flur 23, Flurstück 51/2, Bauplatz, Hinter der Steinhecke, Größe 6,05 Ar,

soll am 17. September 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kasel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Helga Musick geborene Jensen in Heiligenrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 6. 1970 **Amtsgericht**

1827

Beschluß

7 K 63/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 128, Blatt 5948, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Gemarkung Lampertheim, Flur 13, Flurstück 147/24, Lieg.-B. 6244, Geb.-B. 6130, Hof- u. Gebäudefläche, Buchenweg 10, Größe 12,49 Ar,

soll am Mittwoch, 29. 7. 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1968 bzw. 21. 7. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Paul Zeuke und dessen Ehefrau Katharina geb. Bohn, Lampertheim, zu je ½.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 57,190,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

1828

Beschluß

7 K 37/66: Die im Grundbuch von Ebsdorf, Band 16, Blatt 533, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ebsdorf, Flur 7, Flurstück 36, Lieg.-B., Hof- und Gebäudefläche, Heskemer Straße Haus Nr. 87, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ebsdorf, Flur 3, Flurstück 8, Lieg.-B., Ackerland, im alten Graben, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hachborn, Flur 12, Flurstück 18, Lieg.-B. 225, Günland, Ackerland, in der oberen Struth, Größe 27,47 Ar,

soll am 27. August 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Sattlers Ludwig Kraft, Elisabeth geb. Peil in Ebsdorf.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

lfd. Nr. 1 auf 23 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 800,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 4400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 10. 3. 1970
Amtsgericht

1829

7 K 51/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim Band 103, Blatt 4219, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Mühlheim, Flur 12, Nr. 1365 LB 208, Hof- und Gebäudefläche, Dietesheimer Straße 125, Größe 13,93 Ar,

am Mittwoch, den 29. Juli 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Saal Nr. 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (21. 11. 1969): Eheleute Kaufmann Martin Suchan und Erika geb. Faller in Mühlheim a. M.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 21. 5. 1970
Amtsgericht

1830

7 K 11/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 46, Blatt 2018, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Nr. 185/1, LB 976, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 13, Größe 1,73 Ar,

am Mittwoch, den 22. Juli 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Saal 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (25. 3. 1970): Metzger Konrad Tremmel in Steinheim a. M.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 25. 5. 1970
Amtsgericht

1831

Beschluß

K 13/69: Das im Grundbuch von Obersuhl Bezirk Rotenburg a. d. Fulda, Band 66, Blatt 1595, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Obersuhl, Flur 4, Flurstück 69/1, Hof- und Gebäudefläche, Auweg 48, Größe 10,86 Ar,

soll am 25. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ludwig Noll und Christa geb. Albrecht, Melsungen, Hinteres Eisfeld 9 — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 19. 5. 1970
Amtsgericht

1832

K 1/70: Am 10. August 1970, um 10.00 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, die im Grundbuch von Nesselröden, Band 8, Blatt 282, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nesselröden, Flur 1, Flurstück 43/28, Ackerland, der große Garten, Größe 24,96 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Nesselröden, Flur 6, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, im wilden Graben Nr. 49 1/2, Größe 5,09 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchhalter Erich Schwanz in Nesselröden, Nr. 49 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

a) Grundstück lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 1500,— DM,

b) Grundstück lfd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses auf 18 536,— DM,

insgesamt auf 20 036,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6443 Sontra, 20. 5. 1970 **Amtsgericht**

1833

3 K 11/68: Die im Grundbuch von Münchholzhausen, Band 42, Blatt 1512, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 14, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche ober der Bruchgasse, Größe 6,71 Ar, Wert: 53 000,— DM,

Nr. 2, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 13, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Größe 3,79 Ar, Wert: 67 000,— DM,

sollen am 29. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else Hels geb. Grumbach, Münchholzhausen.

Beschluß:

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Wetzlar vom 4. 11. 1968 gegenüber allen Beteiligten auf die vorstehend angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 5. 1970 **Amtsgericht**

1834

3 K 12, 31/69: Das im Grundbuch von Kölschhausen, Band 21, Blatt 978, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kölschhausen, Flur 7, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 42, 43, Größe 3,45 Ar,

soll am 29. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. bzw. 31. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Engelbert Bennek und Luise geb. Benner in Kölschhausen zu je 1/2.

Beschluß:

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 53 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 6. 1970 Amtsgericht

1835

Beschluß

61 K 65/69: Die im Grundbuch von Wiesbaden — Innen, Band 413, Blatt 6700, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 80, Flurstück 18/9, Hofraum, Taunusstraße 49, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 80, Flurstück 25/8, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 49, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 80, Flurstück 29/10, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 49, Größe 2,92 Ar,

sollen am 28. Juli 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer

a) am 10. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): John Fitzgerald, Wiesbaden, zu 2/3,

b) am 11. Februar 1970, Michèle Madeleine Nony, Wiesbaden, zu 1/3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 auf 520 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 59 400 DM und

lfd. Nr. 3 auf 58 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 23. 4. 1970 Amtsgericht

1836

Beschluß

2 K 8/69: Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 21, Blatt 840 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 15, Flurstück 356/185, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 3, Größe 14,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 17, Flurstück 308/129, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 3, Größe 0,24 Ar,

sollen am 11. August 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Juli 1969 bzw. am 26. März 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Gastwirt Wilhelm Gernand,

b) Frau Anni Gernand geb. Becker, beide früher Zierenberg, jetzt Kassel — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 14. 5. 1970 Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

1837

Zweckverband Müllbeseitigung Offenbach – Benutzungsordnung

§ 1

Grundlage

(1) Der Zweckverband Müllbeseitigung Offenbach betreibt auf Grund seiner Satzung vom 25. September 1964 eine Müllverbrennungsanlage (MVA), deren Standort an der Landesstraße L 3001 (Nähe Wildhof) ist.

(2) Als Benutzer sind öffentlich rechtliche Körperschaften und Private zugelassen, die ihren Sitz im Gebiet des Zweckverbandes haben.

Darüber hinaus können auch andere als Benutzer zugelassen werden.

(3) Für die Benutzer der MVA gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Begriff des Mülls

(1) Müll im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

Nichtflüssige Abfälle aus Haushaltungen, Verwaltungsbauten und Anstalten, die der kommunalen Abfuhr unterliegen, sowie feste und flüssige Abfälle aus Gewerbe, Industrie und sonstigen privaten Anlieferern.

(2) Von der Annahme zur Müllverbrennungsanlage sind ausgeschlossen:

1. flüssige oder leicht vergasende Stoffe der Gefahrenklasse A I und A II (gemäß § 3 der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten = VbF) mit Flammpunkten unter 55° C;
2. größere Mengen nichtbrennbarer Stoffe, wie Bauschutt, Erde, Steine, Metallabfälle usw.;
3. Schnee, Eis und Schlamm;
4. menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende und übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte und solche Stoffe, die das Betriebspersonal gefährden können;
5. glühende oder brennende Stoffe;
6. Abfälle, deren Verbrennungsrückstände das Grundwasser gefährden können;
7. leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe, wie Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Munition, Karbid, größere Mengen von Filmabfällen usw.;
8. Stoffe, die die Anlagenteile der MVA angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können;
9. größere Mengen von Stoffen, die wegen ihrer chemischen Zusammensetzung die Müllverbrennungsanlage gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können;
10. Sperrgut jeder Art, das mit der vorhandenen Einrichtung nicht zerkleinert werden kann.

§ 3

Müllanfuhr und Müllannahme

(1) Der Müll ist mit Kipplastwagen oder Spezial-Müllfahrzeugen anzuliefern. Offene Fahrzeuge dürfen verwendet werden, wenn sie abgedeckt sind und die transportierten Abfälle die Gewähr dafür bieten, daß keine Belästigung durch Geruch oder Staub eintritt. Die zur Müllanfuhr verwendeten Fahrzeugtypen müssen von der Werkleitung des Betreibers genehmigt sein.

Der Anlieferer ist verantwortlich, daß die angelieferten Stoffe und Gegenstände nicht unter § 2 (2) fallen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Werkleitung des Betreibers oder die von ihr Beauftragten, ob Gegenstände oder Stoffe unter § 2 (1) oder § 2 (2) fallen.

(3) Das Betriebspersonal hat das Recht, jederzeit die Zusammensetzung des angelieferten Mülls zu überprüfen.

(4) Wird festgestellt, daß Gegenstände oder Stoffe, die unter § 2 (2) fallen, angeliefert werden, so ist der Anlieferer verpflichtet, die Gegenstände oder Stoffe unverzüglich auf seine Kosten zu entfernen.

(5) Sollten — im Einvernehmen mit dem Anlieferer — zur Feststellung, ob anzuliefernde Stoffe unter § 2 (1) oder § 2 (2) fallen, Leistungen Dritter notwendig werden (z. B. chemische Analysen bei Industriemüll), so sind die dabei entstehenden Kosten vom Anlieferer zu tragen.

(6) Für regelmäßig anfallende nichtflüssige Abfälle aus Haushaltungen, Verwaltungsbauten und Anstalten sowie feste, brennbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie setzt die Werkleitung des Betriebes die Anfuhrzeiten fest.

(7) Unregelmäßig anfallende feste Abfälle (z. B. Sperrmüll) sowie flüssige, brennbare Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Haushaltungen usw. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Werkleitung des Betreibers angeliefert werden.

(8) Der Müll wird an der Einfahrt der MVA gewogen. Das Abladen der festen Abfälle sowie das Entleeren der flüssigen Abfälle ist Sache des Anlieferers und geschieht unter Aufsicht und nach Weisung des Personals des Betreibers.

(9) Der Müll wird nach dem Abkippen Eigentum des Betreibers. Wertgegenstände, die offensichtlich irrtümlich zwischen die Abfälle geraten sind, werden als Fundsachen behandelt. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, im Müll nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 4

Verbrennungsentgelt

Das Verbrennungsentgelt wird in einer Gebührenordnung gesondert festgesetzt.

§ 5

Vorübergehende Einschränkung der Müllannahme

(1) Sollte der Betreiber durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Eintreten abzuwenden nicht in seiner Macht steht, in der Müllannahme behindert sein, so ruhen dessen Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Der Betreiber ist bemüht, jede Störung oder Unterbrechung in seiner Anlage unverzüglich zu beheben. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Müllverbrennung, auch wenn sie vom Betreiber verschuldet sind, begründen keine Schadenersatzansprüche des Anlieferers gegenüber dem Betreiber.

(3) Der Anlieferer ist gehalten, während Störungen oder Unterbrechungen in der Müllverbrennungsanlage, den Müll zwischenzulagern.

§ 6

Rückerwerb

Der Anlieferer hat das Recht, bei der Verbrennung anfallende Asche und Schlacke zum Tagespreis zu erwerben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Offenbach am Main, 21. 4. 1970

Zweckverband Müllbeseitigung Offenbach

Der Vorstand

Dietrich (Oberbürgermeister) Schmitt (Landrat)

1838

Zweckverband Müllbeseitigung Offenbach Gebührenordnung

Auf Grund des § 20 des „Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit" (KGG) vom 16. 12. 1969 (BVBl. I, 307) und des § 10 des „Gesetzes über kommunale Abgaben" (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I, 225) sowie des § 9, Ziff. 6 der „Satzung des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach" vom 25. 9. 1964 und des § 4 der „Benutzungsordnung" für die Müllverbrennungsanlage Offenbach, werden folgende Gebühren (Verbrennungsentgelte) festgesetzt:

I.

Das Verbrennungsentgelt wird für das Gewicht des Mülls nach Maßgabe der folgenden Ziffer II berechnet.

II.

1. Je Gewichtstonne nichtflüssige Abfälle, die der kommunalen Abfuhr unterliegen (§ 2 Abs. (1) der Benutzungsordnung) 15,— DM
2. Je Gewichtstonne feste, brennbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sowie von sonstigen Privatanlieferern (§ 2 Abs. (1) der Benutzungsordnung), die keinen zusätzlichen Aufwand bei ihrer Verbrennung erfordern 15,— DM
3. Für feste, brennbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sowie von sonstigen Privatanlieferern, die die Abwicklung des normalen Verbrennungsprozesses erschweren, sind Entgelte nach dem jeweils erforderlichen Aufwand zu entrichten.
4. Je Gewichtstonne flüssige, brennbare Abfälle (§ 2 Abs. (1) der Benutzungsordnung) 75,— DM
5. Für Kleinstmüllmengen (Anfuhr mit Handwagen, Pkw) von privaten Anlieferern (nicht Industrie- oder Gewerbetriebe) wird kein Verbrennungsentgelt erhoben.

III.

1. Dem Benutzer wird ein Gebührenbescheid zugestellt. Widersprüche gegen die Gebührenbescheide sind nur innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung.
2. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen.
3. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides durch Überweisung auf ein Konto des Betreibers zu bezahlen. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Betreiber berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, vom Ablauf der Zahlungsfrist ab, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

IV.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Offenbach am Main, 21. 4. 1970

Zweckverband Müllbeseitigung Offenbach

Der Vorstand

Dietrich (Oberbürgermeister) Schmitt (Landrat)

1839

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadtlinienverkehrs in Rotenburg a. d. F.

Dem Unternehmen

Georg und Herbert Zilch, Inhaber der Fa. Georg Zilch KG, Rotenburg a. d. F.,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb

eines Stadt-Linienverkehrs

gemäß § 42 PBefG in der Stadt Rotenburg a. d. F.

bis zum 31. März 1978 erteilt.

Kassel, 23. 4. 1970

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02-07 B

Öffentliche Ausschreibungen

1840

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3206 zwischen Neuhof und Giesel, km 4,350 bis 5,400, Los I; Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3181 zwischen Weidenau und Reichlos (Kreisgrenze), km 13,150 bis 13,743, Los II — vergeben werden.

Auszuführen sind bei Los I:

rd. 7000 cbm	**Erdbewegung (Anschnitt und Auskofferung)**
rd. 700 t	**Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht**
rd. 4000 t	**Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht**
rd. 2000 t	**Teerasphalttragschicht d. K. 035 mm, mind. 10 cm dick**

rd. 6800 qm Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 7000 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Rohrleitungen und Roden von Wurzelstöcken usw.

Auszuführen sind bei Los II:

rd. 3000 cbm Erdbewegung (Anschnitt und Auskofferung)
rd. 180 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
rd. 1500 t Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
rd. 1100 t Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm, mind. 10 cm dick
rd. 3800 qm Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 3800 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Rohrleitungen und Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen Mitte Juli 1970 begonnen werden und müssen bis zum 15. Oktober d. J. beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749, mit der Angabe — Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3206 zwischen Neuhof und Giesel und der L 3181 zwischen Weidenau und Reichlos — einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 30. Juni 1970, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 3. August 1970.

64 Fulda, 27. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1841

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Umgehungsstraße Kleinropperhausen, Kreis Ziegenhain im Zuge der L 3158 zwischen km 4,800 und km 5,250 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca. 12 000 cbm Erdarbeiten
ca. 2 000 cbm Frostschutzschicht
ca. 5 000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35 mm, 290 kg/qm
ca. 5 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
ca. 5 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 150 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 15. 6. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. Juni 1970, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 30. August 1970.

643 Bad Hersfeld, 27. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1842

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3094 im Zuge der OD Dieburg in der Darmstädter Str. 210 m und im Minnefeld 150 m sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2500 qm Fahrbahnaufbruch
1500 cbm Boden lösen
600 cbm Kiessand liefern
900 t bit. Tragschicht
300 t Grobbinder
2400 qm Binder und Asphaltfeinbeton
750 lfd. m Hochbordsteine in Beton mit Rinnenplatten
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 75 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3094 OD Dieburg".

Eröffnung: Freitag, den 19. 6. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 26. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1843

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3171 zwischen der B 27 und Rossbach, km 0,003 bis 2,350 und 0,000 bis 0,220 m = 2,600 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 4 000 cbm Erdbewegung
rd. 4 300 t Basaltmaterial d. K. 0/12 und 0/55 mm als Sauberkeits- und Frostschutzschicht
rd. 2 800 t Teerasphaltschicht d. K. 0/35 mm, 6 cm bis 12 cm dick
rd. 300 t Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm zum Ausgleich
rd. 11 000 qm Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 16 000 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Leitungen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen Ende Juli 1970 begonnen werden und müssen bis zum 30. November d. J. fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. 6749, mit der Angabe — Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3171 zwischen der B 27 und Rossbach — einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Freitag, dem 3. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. Juli 1970.

64 Fulda, 29. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1844

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Kreisstraßen in den Kreisen Hersfeld und Rotenburg/F. sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

A.) Kreis Hersfeld: ca. 16 900 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm aufgeteilt in 2 Lose
B.) Kreis Rotenburg/F. ca. 11 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm aufgeteilt in 2 Lose.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 6. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen (zusammen A. + B. = 10,— DM) anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: A.) Kreis Hersfeld 23. 6. 1970, um 10.30 Uhr B.) Kreis Rotenburg/F. 24. 6. 1970, um 10.30 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 27. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1845

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3116 zwischen Babenhausen und Schaafheim, Beseitigung von Frostschäden (km 0.281 bis km 5.179) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 500 cbm Erdarbeiten
7 000 qm Sauberkeitsschicht (0.20 m dick)
2 000 t bit. Tragschicht 0/35 mm (350 kg/qm)
2 000 t Binder 0/25 mm
30 000 qm Binder 0/18 mm (90 kg/qm)
30 000 qm Asphaltfeinbeton (90 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. Juni 1970 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3116 Babenhausen-Schaafheim"

Eröffnung: Dienstag, den 30. 6. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 29. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1846

Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen eGmbH Frankfurt/Main

Bilanz zum 31. Dezember 1969 – zugleich Liquidations-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1970

AKTIVA

		DM	DM
I.	Anlagevermögen		109 528,—
II.	Beteiligungen		1 000,—
III.	Langfristige Forderungen		11 820,—
IV.	Umlaufvermögen		
	1. Waren		345 741,41
	2. Ford. aus Partnergeschäft	21 026,27	
	Sonst. Forderungen	278 696,85	299 723,12
	3. Zahlungsmittel		
	Kasse, Postscheck	146 327,84	
	Volksbank	359 484,20	505 812,04
V.	Rechnungsabgrenzung		12 929,45
			1 286 554,02

PASSIVA

		DM	DM
I.	Kapitalkonto		785 409,39
II.	Rückstellungen		158 453,58
III.	Verbindlichkeiten		
	1. Aus Warenlieferungen	149 602,79	
	2. Sonstige	193 088,26	342 691,05
			1 286 554,02

Bürgschaften aus früheren Mietverträgen 92 700,—

Haftsummen der 47 833 Mitglieder 1 434 990,—

Ausgleichsansprüche gegen Partnerfirmen 1 000,—

Frankfurt (Main), 30. April 1970

FGP Einkaufsgenossenschaft eGmbH i. L.

Die Liquidatoren

Betche Rappenecker Potz

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1969

AUFWENDUNGEN

		DM	DM
I.	Persönliche Aufwendungen		
	1. Löhne und Gehälter	1 118 599,59	
	2. Ges. soz. Abgaben	124 411,70	
	3. Sonst. pers. Aufwendg.	77 685,04	1 320 696,33
II.	Sächliche Aufwendungen		772 263,42
III.	Abschreibungen auf Anlagen		382 396,11
IV.	Verluste aus Anlageverkäufen		134 339,31
V.	1. Betr.-Steuern und Abgaben	19 792,12	
	2. aus den Erfolgen zu deckende Steuern	21 124,27	40 916,39
VI.	A. o. Aufwendungen		143 179,97
	Summe der Aufwendungen		2 793 791,53

ERTRÄGE

		DM	DM
I.	Aus Warenverkehr		
	1. Eigengeschäft	1 267 063,94	
	2. Partnergeschäft	173 569,77	1 440 633,71
II.	Aus Provisionen		46 377,49
III.	Sonstige Erträge		34 890,61
IV.	A. o. Erträge		41 119,84
V.	Verlust		1 230 769,88
	Summe der Erträge		2 793 791,53

1847

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3303 in der OD Pfungstadt (km 6,25240 bis km 5,77590, km 5,75870 bis km 5,48720, km 5,12500 bis km 4,88500) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4000 cbm Bodenaushub
6500 qm Frostschutzschicht
6500 qm bit. Tragschicht 15 cm dick
6500 qm AFB 0/25 5 cm dick
6500 qm AFB 0/18 3,5 cm dick
6500 qm AFB 0/8 3,5 cm dick
2300 lfd. m Hochbord- und Entwässerungsrinne
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. Juni 1970 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3303 OD Pfungstadt".

Eröffnung: Mittwoch, den 8. Juli 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 29. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1848

Bei der GEMEINDE STAFFEL, Kreis Limburg,
(2500 Einwohner, Ortsklasse A) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wegen Ablebens des bisherigen Stelleninhabers die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl sechs bis höchstens zwölf Jahre. Die Besoldung richtet sich nach W 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, jedoch ist die Gemeinde bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Die Gemeinde, unmittelbar an der Kreisstadt Limburg gelegen, hat durch ihre Industrie besondere wirtschaftliche Bedeutung. Durch die günstige Verkehrslage an der Autobahn und im Schnittpunkt von 3 Bundesstraßen bestehen gute Chancen, eine wachsende industrielle Entwicklung fortzusetzen. Damit sind allerdings hohe Anforderungen verbunden. Neben umfassenden Kenntnissen des Verwaltungsrechts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und Finanzen notwendig. Der Nachweis der II. Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit) bitten wir bis zum 25. Juni 1970 (Poststempel) in verschlossenem Umschlag, der die Bezeichnung „Bürgermeisterwahl" tragen soll, an den

Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl:
Herrn Ewald Mohr, 6251 Staffel/Lahn, Ringstraße 10,

zu richten.

Staffel, 22. 5. 1970

Der Wahlvorbereitungsausschuß der Gemeinde STAFFEL

1849

In der **GEMEINDE HÖCHST/ODW.**, 4657 Einwohner, Ortsklasse A, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Initiative und Gewandtheit, die Erfahrung auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung hat und nach Möglichkeit nicht älter als 45 Jahre ist.

Die Gemeinde Höchst/Odw. ist Mittelpunkt der Unterzent im Landkreis Erbach, verkehrsmäßig sehr günstig gelegen und steht vor großen Entwicklungsaufgaben auf allen Gebieten des kommunalen Bereichs.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, abgelegte Verwaltungsprüfungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und amtsärztliches Gesundheitszeugnis) sind **bis zum 30. Juni 1970** in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort **„Bewerbung Bürgermeister"** an den

Vorsitzenden des Wahlausschusses,
6128 Höchst/Odw., Rathaus,

einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6128 Höchst/Odw., 1. 6. 1970

Der Wahlvorbereitungsausschuß

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG
Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands
Frankfurt, Stiftstraße 32
Am Eschenheimer Turm — Tel. 06 11 - 28 23 30
175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln
Lieferung frei — Kundendienst

BÜROMÖBEL · BÜROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL · BÜROBEDARF
VARIO
WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 · TELEFON: 0 61 96 / 2 34 81

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5½ % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3.24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 64 Seiten